



10. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 21.01.2015, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.01.2015**

- 3 Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen an den Kommunalen Immobilienservice für die Sanierung der Kita "Zauberwald" im Haushaltsjahr 2014
15/SVV/0026 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 4 Machbarkeitsstudie - Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre
15/SVV/0033 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen

- 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 5.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder
12/SVV/0468 Fraktion DIE LINKE (letztmalig 24.09.14 auf TO)

- 5.2 Verkehrsrat
14/SVV/0900 Fraktion CDU/ANW

- 5.3 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH
14/SVV/0789 Fraktion DIE aNDERE
Position des Klinikums schriftlich darlegen

- | | | |
|------|---|---|
| 5.4 | Erhalt des Bürgertreffs in Eiche 14/SVV/0935 | Fraktion DIE LINKE |
| 5.5 | Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 14/SVV/0889 | Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation |
| 5.6 | "Nette Toilette" 14/SVV/0928 | Fraktion DIE LINKE |
| 5.7 | ÖPNV-Infrastrukturpaket für die Erweiterung/Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt 14/SVV/1044 | Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement |
| 5.8 | Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH 14/SVV/1048 | Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung |
| 5.9 | Atelierprogramm 14/SVV/1052 | Fraktion DIE LINKE |
| 5.10 | Finanzielle Bürgerbeteiligung 14/SVV/1054 | Fraktion DIE LINKE |
| 6 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 6.1 | Information zur Sporthalle Luftschiffhafen | aus HA 10.12. |
| 6.2 | Berichterstattung "Stand Abstimmung Verkehrssituation mit dem Landkreis Havelland" | aus HA 07.01.2015 |

7 **Sonstiges**

Nicht öffentlicher Teil

- 8 **Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 07.01.2015**

| | | |
|------|---|---|
| 9 | Interessenbekundungsverfahren Minsk 14/SVV/1022 | Oberbürgermeister, Projektteam Sport-u. Freizeitbad |
| 10 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 10.1 | Interimsvereinbarung ZMB/PTS - Vorlage der Ausschreibungsunterlagen und Information zu ersten Verhandlungsergebnissen | gem.: DS 14/SVV/1095 |
| 10.2 | Vorbereitungsmaßnahmen für die Übertragung eines Grundstückes an die PRO POTSDAM GmbH 15/SVV/0032 | Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Finanzen |
| 10.3 | Stand der Enteignungsverfahren und aktuelle Entwicklungen bezüglich des Uferwegs in Groß Glienicke | Mitteilungsvorlage wird nachgereicht |
| 10.4 | Angelegenheiten der Stadtentsorgung Potsdam GmbH | |
| 11 | Sonstiges | |



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0026

Betreff:

öffentlich

Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen an den Kommunalen Immobilienservice für die Sanierung der Kita "Zauberwald" im Haushaltsjahr 2014

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 08.01.2015

Eingang 922: 0801.2015

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|----------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 21.01.2015 | Hauptausschuss | | |

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen an den Kommunalen Immobilien Service (KIS), gemäß § 70 Abs. 2 BbgKVerf für die Kita-Sanierungsmaßnahmen der Kita „Zauberwald“, Liefelds Grund 27-29, Investitionsnummer: 0935000110007 i.H.v. 150.000 EUR im Haushaltsjahr 2014.

Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt aus der Maßnahme „kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen an Kitas“, Investitionsnummer: 0835000110001 des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:****Fazit finanzielle Auswirkungen:**

Es handelt sich um eine überplanmäßige Maßnahme nach § 5 Nr. 3 Satz 3 der Haushaltssatzung 2013/2014.

Die Mehrauszahlungen in Höhe von 150.000,00 EUR können aus der Maßnahme 0835000110001 innerhalb des gleichen Produktes 3650200 gedeckt werden.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| | | | 3 | | 60 | mittlere |

Begründung:

Mit den Planungsleistungen für die erforderliche Sanierung der Kita Zauberwald wurde im Jahr 2009 begonnen. In den Jahren 2010 und 2011 erfolgten auf dem Grundstück Außenbaumaßnahmen zur Regenentwässerung sowie die Hüllensanierung des Eingeschossers und des Verbinders. Weiterhin wurden zwei Anbauten (Bewegungsraum und Sauna) im Innenhof errichtet.

Mit Beginn des Sommer 2012 bis Oktober 2013 wurde der Zweigeschoss der Kita „Zauberwald“ in drei Bauabschnitten während des laufenden Betriebes komplett saniert, incl. der vollständigen Modernisierung der Küche und des Neubaus von zwei Windfängen.

Im 4. und 5. Bauabschnitt war die Innensanierung des Eingeschossers vorgesehen. Zur Sicherstellung der Beauftragung dieser Leistungen und zur Absicherung des Bauendtermins der Gesamtbaumaßnahme im Juni 2014 waren weitere investive Mittel notwendig. Diese sind begründet durch Baukostensteigerungen und Änderungen energetischer Standards, die auf Grund des langen Vorplanungszeitraums (Doppelhaushalt 2013/2014) so nicht vorhersehbar waren. Da die Kita Teil des Bedarfsplan ist und die Plätze zur Sicherung des unbedingten Rechtsanspruches auf Kitabetreuung im betreffenden Sozialraum dringend benötigt werden, war abzuwägen zwischen einer Verzögerung der Fertigstellung und damit dem Verlust der Betriebserlaubnis für diese Kita oder der zeitgerechten Fertigstellung der Plätze aber einer Überschreitung der Mittel um ca. 5 % der Gesamtkosten für die ca. 5 Jahre dauernde Gesamtsanierung. Insbesondere wegen des drohenden Verlustes der Betriebserlaubnis für die Kita Zauberwald ist die im Sinne des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Potsdam 2013/2014 überplanmäßige Ausgabe unabweisbar.

Nach Prüfung der übrigen Investitionsmaßnahmen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wurde festgestellt, dass diese Mittel über die kleinteiligen Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen bereitgestellt werden können, da im Wirtschaftsplan des KIS (14/SVV/0043 vom 02.04.2014) ohnehin 150.000 € für die Kita Zauberwald vorgesehen waren. Im Haushaltsplan wurde dies jedoch nicht mehr entsprechend vor Beschlussfassung geändert, so dass mit diesem Antrag eine Angleichung an den Wirtschaftsplan des KIS erfolgt.

Die Bereitstellung dieser Mittel ist entsprechend § 5 Nr. 3 Satz 2 und 3 der Haushaltssatzung 2013/2014 durch den Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung sicher zu stellen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Überplanm. Ausz. an den Kommunalen Immobilienservice für die Sanierung der Kita "Zauberwald"

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36502 Bezeichnung: Betreuung von Kindern - freie Träger.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|
| Ertrag laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ertrag neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwand laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwand neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abweichung zum Planansatz | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2014 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmenende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------------|---------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | 1.794.100 | 100.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2014 | 100.000 |
| Investive Auszahlungen neu | 1.794.100 | 250.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2014 | 250.000 |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | 1.794.100 | 100.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2014 | 100.000 |
| Saldo Finanzhaushalt neu | 1.794.100 | 250.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2014 | 250.000 |
| Abweichung zum Planansatz | | 150.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2014 | 150.000 |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Investitionsmaßnahme Nr. 083500011001 Bezeichnung Kita kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Fachbereich 35
 Bearbeiter/Tel. Herr Maibaum, 2314

Datum 02.12.2014

Haushalt und KLR - 113

Antrag auf Genehmigung einer über-/außerplanmäßigen Auszahlung (Investitionen)

| | | | | |
|--|---|--|---------|------|
| Investitionsnummer | 0935000110007 | | HH-Jahr | 2014 |
| Bezeichnung der Maßnahme | Kita "Zauberwald", Liefelds Grund 27/29 | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> üpl. <input type="checkbox"/> apl. | | | | |
| Betrag (EUR) 150.000,00 | Unterprodukt | 3650200 | | |
| | Finanzauszahlungskonto | 7815000 | | |
| Berechnung der Gesamtauszahlung: | | | | |
| Haushaltsansatz der Investitionsmaßnahme für o.a. HH-Jahr | | 100.000,00 EUR | | |
| Haushaltsrest aus Vorjahr | | 0,00 EUR | | |
| bisher genehmigte Haushaltsüberschreitungen (+/-) | | 0,00 EUR | | |
| <i>davon üpl/apl</i> | | EUR | | |
| <i>davon kein üpl/apl i.S.d. § 70 BbgKVerf</i> | | 0,00 EUR | | |
| neu beantragte Haushaltsüberschreitungen der Investitionsmaßnahme | | + 150.000,00 EUR | | |
| voraussichtliche Gesamtauszahlung | | 250.000,00 EUR | | |
| ausführliche Begründung der Mehrauszahlung (Nachweis der Unabweisbarkeit gem. § 70 (1) BbgKVerf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, ggf. Beiblatt verwenden: | | | | |
| <p>Im Wirtschaftplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS) ist für kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen an Kitas im Jahr 2014 ein Betrag von 250.000,00 € als Zuschuss der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) vorgesehen. Diese Mittel sind keiner konkreten Maßnahme zugeordnet. Durch die vom KIS vorgenommene Kostenverfolgung ist festgestellt worden, dass für die Fertigstellung der o.g. Baumaßnahme noch 150.000,00 € benötigt werden. (siehe Schreiben vom 13.05.2013) Die Zustimmung des FB 35 erfolgte mit Schreiben vom 21.05.2013.</p> <p>Hiermit beantragt der FB 35 die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 150.000,00 €.</p> <p>Die Deckung erfolgt über die "kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen", Inv.-Nr.: 0835000110001 aus dem Produktkonto: 3650200.7815000.</p> <p>Die fachliche Begründung ist der Anlage zu entnehmen.</p> | | | | |
| Nachweis der Deckung | | | | |
| Minder- auszahlungen | Investitionsnummer: | 0835000110001 | | |
| | Bezeichnung der Maßnahme: | kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen | | |
| | Produktkonto: | 3650200.7815000 | | |
| Mehr- einzahlung | Investitionsnummer | _____ | | |
| | Bezeichnung der Maßnahme | _____ | | |
| | Produktkonto: | _____ | | |

Genehmigt / Nicht genehmigt:

Beigeordnete/r Zentrale Steuerung und Finanzen

Produktverantwortliche/r gemäß Haushaltsplan

907

15. Dezember 2014

35
113 z. K.

Vorlage „Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung an den Kommunalen Immobilienservice für die Sanierung der Kita „Zauberwald“ im Haushaltsjahr 2014

Mit der o. g. Beschlussvorlage soll die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu einer überplanmäßigen Auszahlung i. H. v. insgesamt 150.000 EUR zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an der Kita „Zauberwald“ erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. Beschluss 10/SVV/0124 bei Verfahren zur Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf eine Stellungnahme über die Unabweisbarkeit sowie der Deckung zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss zu fertigen.

Das RPA nimmt wie folgt Stellung:

Unabweisbar im Sinne von § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Es muss ein dringendes sachliches Bedürfnis für die Durchführung der Ausgabe bestehen. Zu der Kennzeichnung sachlicher Unabweisbarkeit muss ein Moment zeitlicher Dringlichkeit hinzutreten.

Wie in der Vorlage ausgeführt wird, waren zur Sicherstellung der Beauftragung des vierten und fünften Bauabschnittes und zur termingerechten Fertigstellung weitere investive Mittel notwendig. Die Begründung der Unabweisbarkeit ist in der Vorlage zutreffend dargestellt. Das Erfordernis einer überplanmäßigen Auszahlung ergibt sich aus § 5 Nr. 3 Satz 2 und 3 der Haushaltssatzung für die Jahre 2013/2014.

Die Deckung der Mehrauszahlung erfolgt über „kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen“ aus dem Produktkonto 3650200.7815000, welches der gleichen Produktverantwortung zugeordnet ist.



Dr. Erdmann
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der 10. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 21.01.2015

Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen an den Kommunalen Immobilienservice für die Sanierung der Kita "Zauberwald" im Haushaltsjahr 2014
Vorlage: 15/SVV/0026

Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen an den Kommunalen Immobilien Service (KIS), gemäß § 70 Abs. 2 BbgKVerf für die Kita-Sanierungsmaßnahmen der Kita „Zauberwald“, Liefelds Grund 27-29, Investitionsnummer: 0935000110007 i.H.v. 150.000 EUR im Haushaltsjahr 2014.

Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt aus der Maßnahme „kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen an Kitas“, Investitionsnummer: 0835000110001 des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden 5 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 23. Januar 2015

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



Betreff:

öffentlich

Machbarkeitsstudie - Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre

| | | |
|--|------------------|------------|
| Einreicher: Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen | Erstellungsdatum | 09.01.2015 |
| | Eingang 922: | 09.01.2015 |
| | 4/401 | |

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|----------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 21.01.2015 | Hauptausschuss | | |

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Auf der Grundlage der anliegenden Machbarkeitsstudie – Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre vom 18.12.2014 wird der nachstehenden Empfehlung des Oberbürgermeisters für eine weitere Richtungsentscheidung wie folgt zugestimmt:

(1) Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre werden die folgenden Varianten 1, 3, und 5 nicht favorisiert und aus den nachstehenden Gründen zurückgestellt:

Variante 1 – Modifizierte „Tropenhalle“:

- Dauerhafte nicht vertretbare Bezuschussung der Betreibung der Biosphäre aus dem Ergebnishaushalt der LHP in Höhe von rd. 1.800 Tsd. € (in 2018) bis rd. 1.500 Tsd. € (in 2027)
- Nicht vertretbare notwendige Finanzierung der Reattraktivierung und Sanierung der Biosphärenhalle in Höhe von rd. 7.400 Tsd. € aus dem Haushalt der LHP

Variante 3 – Haus in Haus (soziale Infrastruktur) - Kita, Jugend- u. Seniorenfreizeiteinrichtung -

- Nicht akzeptable Mehrbelastung aus Betriebskosten in Höhe von rd. 17 € je m²
- Erhöhung des Defizites der Entwicklungsmaßnahme in Höhe von rd. 5.700 Tsd. € für nicht durch soziale Zwecke genutzte Flächen mit erheblichem Vermietungsrisiko für Gewerbeflächen

Fortsetzung des Beschlusstextes Seite 3

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Untersuchung zur weiteren Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten der Variante 4 wird mit folgenden Prüfungen und Nachweisen und mit folgenden Inhalten durchgeführt:

- a. Flächen- und Raumnachweis, als Gegenüberstellung Planungskonzept vs. Raumbedarfsempfehlungen MBS
 - b. Energetisches Grobkonzept auf der Basis der zu erwartenden ENEC, Erstellung einer CO₂-Bilanz
 - c. Brandschutztechnisches Grobkonzept
 - d. Raumakustisches Grobkonzept (Unterrichtsräume und Halle)
 - e. Musterentwurf Standardklassenraum (Wandflächen, Fußböden, Decken, Möblierung) und Annahme Neuaufbau Fassade, ggf. Dach, als Voraussetzung der Simulationen
 - f. Simulationen:
 - Thermische Simulation Winter/Sommer, einschließlich Nachweis der Behaglichkeitswerte Temperatur und Luftgeschwindigkeit
 - Nachweis CO₂ Konzentration Unterrichtsraum mit 28+1 Personen nach VDI 6040 Blatt 1 sowie ergänzend für Blockunterricht (90 min U+ 20 min P)
 - Belichtungs-/Beleuchtungssimulation
- Im Ergebnis der Untersuchungen/Nachweise sind ggf. die Annahmen der Investitions-/Betriebskosten anzupassen.

Diese Untersuchung verursacht Aufwendungen in Höhe von rd. 150.000 €.

Die Deckung für diese Kosten ist zum Produkt 5730201 - Biosphärenhalle (BgA) - zum Konto 5431590 Sonstige Sachverständigen Gerichts- und ähnliche Kosten - im Haushalt 2014 vorhanden.

| | | |
|-------------------|--------------------|--------------------|
| Oberbürgermeister | Geschäftsbereich 1 | Geschäftsbereich 2 |
| | Geschäftsbereich 3 | Geschäftsbereich 4 |
| | | |

Fortsetzung des Beschlusstextes:**Variante 5 – Abbruch und Verkauf - nach Ablauf der Fördermittelbindung**

- Abriss eines mit öffentlichen Mitteln errichteten architektonisch bedeutenden Bauwerks

- (2) Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre wird (vorbehaltlich der zukünftigen planerischen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in einem B-Plan-Änderungsverfahren zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten) die folgende **Variante 2** insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen weiterverfolgt:

Variante 2 – Privater Investor (Verkauf der Biosphärenhalle einschließlich Grundstück oder Einräumung eigentumsähnlicher Rechte - mittels Erbbaurecht)

- Wegfall der dauerhaften Bezuschussung in Höhe von rd. 1.800 Tsd. € (2018) bis 1.500 Tsd. € (2027),
 - Reduzierung des geplanten Defizites durch zusätzliche Verkaufserlöse um bis zu 4.600 Tsd. € zum Ende der Entwicklungsmaßnahme und
 - Erhalt des Bauwerks
- (3) Die Weiterverfolgung der vorgenannten **Variante 2** erfolgt unter der Maßgabe, dass über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten (von April bis Oktober 2015) unter den folgenden Voraussetzungen ein Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung durch die Polo Beteiligungs GmbH durchzuführen ist:
- Vorlage eines Nutzungskonzeptes durch den Interessenten erforderlich, wobei öffentliche Teilnutzungen nicht ausgeschlossen sind
 - Neben Kauf von Grundstück und Gebäude auch Erwerb eigentumsähnlicher Rechte durch Interessenten mittels Erbbaurecht möglich
 - Verpflichtung des Interessenten zum Betrieb einer Einrichtung sowie zum Erhalt des Baukörpers für mindestens 15 Jahre
 - Ausschluss der Nutzung durch großflächigen Einzelhandel
 - Ausschluss von Nutzungen mit erheblichen Emissionspotentialen
 - Ausschluss von Nutzungskonkurrenzen zur umgebenden Wohnnutzung
 - Hallennutzung des Interessenten im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung
 - Vorleistungen des Interessenten vor Vertragsabschluss (Optionsgebühr)
- (4) Ferner wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre (vorbehaltlich der zukünftigen planerischen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in einem B-Plan-Änderungsverfahren) parallel zur Variante 2 die folgende **Variante 4** insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen weiterverfolgt:

Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, Jugendfreizeiteinrichtung)

- Finanzierung der Baumaßnahme in Höhe von rd. 26.600 Tsd. € ausschließlich aus dem Treuhandvermögen und damit keiner unmittelbaren Belastung des städtischen Haushalts unter Einhaltung der Entwicklungsziele
 - nicht vorhandenes Vermietungsrisiko im Vergleich zur Variante 3
 - deutlich bessere Flächennutzung als Variante 3
 - deutlich geringere Betriebskosten als Variante 3
 - Erhalt des Bauwerks
- (5) Die Weiterverfolgung der vorgenannten **Variante 4** erfolgt unter der Maßgabe, dass zur weiteren Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten eine Untersuchung mit folgenden Prüfungen und Nachweisen durchzuführen ist:
- a. Flächen- und Raumnachweis, als Gegenüberstellung Planungskonzept vs. Raumbedarfsempfehlungen MBJS

- b. Energetisches Grobkonzept auf der Basis der zu erwartenden ENEV, Erstellung einer CO₂-Bilanz
- c. Brandschutztechnisches Grobkonzept
- d. Raumakustisches Grobkonzept (Unterrichtsräume und Halle)
- e. Musterentwurf Standardklassenraum (Wandflächen, Fußböden, Decken, Möblierung) und Annahme Neuaufbau Fassade, ggf. Dach, als Voraussetzung der Simulationen
- f. Simulationen:
 - Thermische Simulation Winter/Sommer, einschließlich Nachweis der Behaglichkeitswerte Temperatur und Luftgeschwindigkeit
 - Nachweis CO₂ Konzentration Unterrichtsraum mit 28+1 Personen nach VDI 6040 Blatt 1 sowie ergänzend für Blockunterricht (90 min U+ 20 min P)
 - Belichtungs-/Beleuchtungssimulation

→ Im Ergebnis der Untersuchungen/Nachweise sind ggf. die Annahmen der Investitions-/Betriebskosten anzupassen.

(6) Die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zur Variante 2 und der Untersuchungen/ Nachweise zur Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten zur Variante 4 sind der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2015 zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(7) Die vorliegende Machbarkeitsstudie – Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre - wird im Februar 2015 im Rahmen einer Veranstaltung in der Biosphärenhalle der Öffentlichkeit vorgestellt.

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| 1 | 0 | 3 | 3 | 0 | 150 | sehr große |

Begründung:

Entsprechend der Verständigung zur Präsentation des Zwischenstands der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre – Quick –Check – im Hauptausschuss am 15.05.2014 wurde in der Arbeitsgruppe Biosphäre – bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung, des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld, von Drees & Sommer, der Architekten Barkow/Leibinger und der Domus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft - im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung die beigefügte Machbarkeitsstudie - Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre - erstellt, die nunmehr verbunden mit den vorgenannten Beschlussempfehlungen des Oberbürgermeisters zur Zustimmung für eine weitere Richtungsentscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt werden soll.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur weiteren Begründung im Übrigen auf die anliegende Machbarkeitsstudie – Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre vom 18.12.2014 verwiesen.

Anlage 1: Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Anlage 2: Machbarkeitsstudie Biosphäre - Variantenuntersuchung

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Kurzfassung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 57302 Bezeichnung: Biosphärenhalle.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|
| Ertrag laut Plan | | | | | | | |
| Ertrag neu | | | | | | | |
| Aufwand laut Plan | | | | | | | |
| Aufwand neu | | | | | | | |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | | -417.00 | -392.000 | -353.000 | -317.200 | | |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | 0 | 0 | 0 | 0 | | |

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2019 in der Höhe von insgesamt 150.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 5730201 Bezeichnung Biosphärenhalle (BgA) gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Untersuchung zur weiteren Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten der Variante 4 wird durch die Architekten Barkow/Leibinger mit folgenden Prüfungen und Nachweisen und mit folgenden Inhalten durchgeführt:

- a. Flächen- und Raumnachweis, als Gegenüberstellung Planungskonzept vs. Raumbedarfsempfehlungen MBS
 - b. Energetisches Grobkonzept auf der Basis der zu erwartenden ENEC, Erstellung einer CO₂-Bilanz
 - c. Brandschutztechnisches Grobkonzept
 - d. Raumakustisches Grobkonzept (Unterrichtsräume und Halle)
 - e. Musterentwurf Standardklassenraum (Wandflächen, Fußböden, Decken, Möblierung) und Annahme Neuaufbau Fassade, ggf. Dach, als Voraussetzung der Simulationen
 - f. Simulationen:
 - Thermische Simulation Winter/Sommer, einschließlich Nachweis der Behaglichkeitswerte Temperatur und Luftgeschwindigkeit
 - Nachweis CO₂ Konzentration Unterrichtsraum mit 28+1 Personen nach VDI 6040 Blatt 1 sowie ergänzend für Blockunterricht (90 min U+ 20 min P)
 - Belichtungs-/Beleuchtungssimulation
- Im Ergebnis der Untersuchungen/Nachweise sind ggf. die Annahmen der Investitions-/Betriebskosten anzupassen.

Diese Untersuchung verursacht Aufwendungen in Höhe von rd. 150.000 €

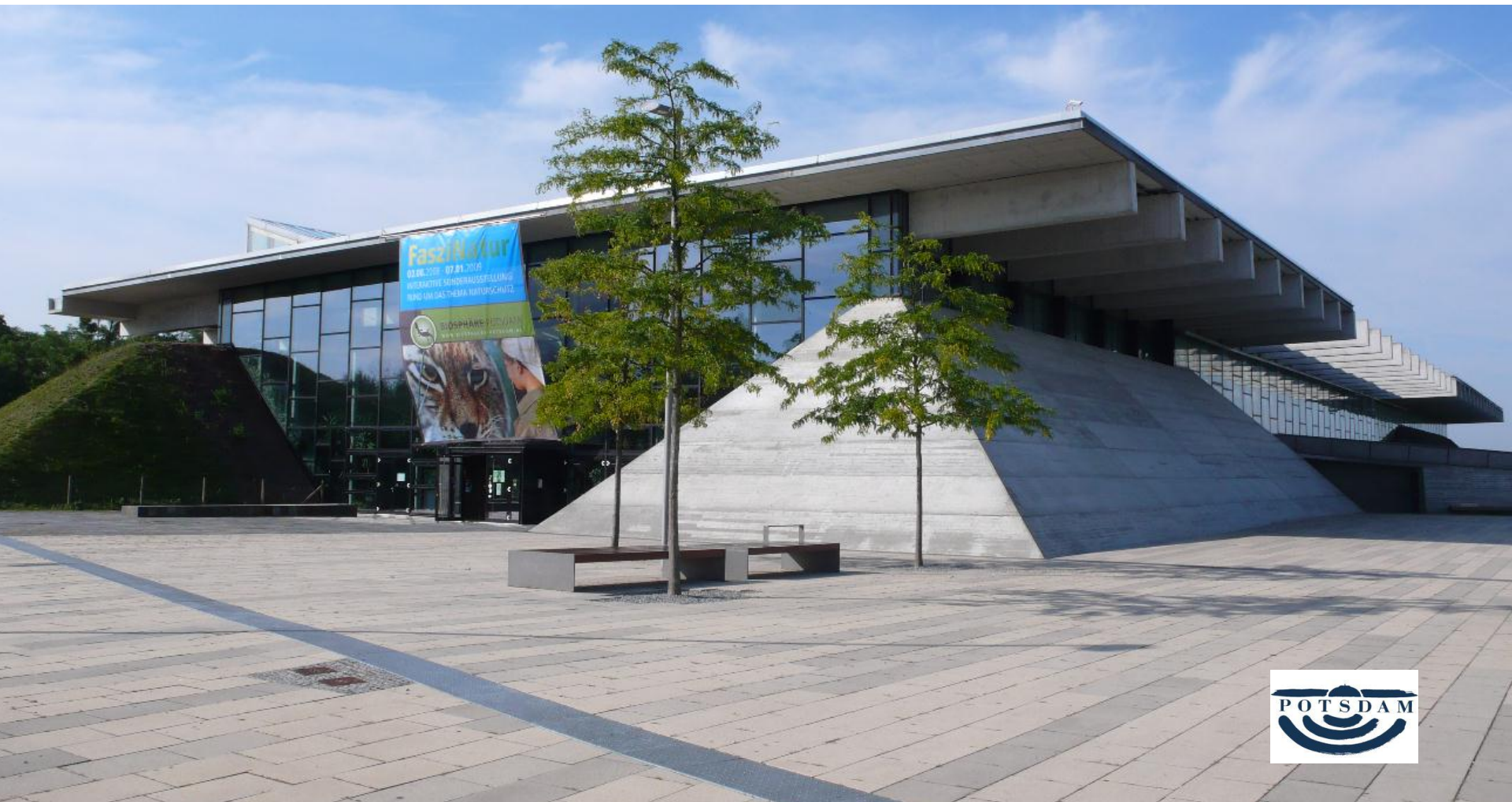
Die Deckung für diese Kosten ist zum Produkt 5730201 - Biosphärenhalle (BgA) - zum Konto 5431590 Sonstige Sachverständigen Gerichts- und ähnliche Kosten - im Haushalt 2014 vorhanden

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Nachnutzung Biosphäre-Potsdam

Machbarkeitsstudie – Variantenuntersuchung
18. Dezember 2014



Agenda

- 1 Aktuelle Situation
- 2 Grundlagen / Zielsetzung
- 3 Variante 1 - Modifizierte Tropenhalle
- 4 Variante 2 – Privater Investor
- 5 Variante 3 - Haus in Haus (soziale Infrastruktur)
- 6 Variante 4 - Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)
- 7 Variante 5 - Abbruch und Verkauf
- 8 Variantenvergleich
- 9 Handlungsempfehlung als Fazit



- Die „Biosphäre“ ist **ein Tropenhaus der Stadt Potsdam** und befindet sich im Volkspark Potsdam
- Die Biosphäre wurde im September 2002 auf dem Gelände der **Bundesgartenschau 2001** eröffnet
- **Der Bau kostete 29 Mio. €** und wurde mit 21,5 Mio. € aus Landesmitteln gefördert
- Betrieben wird die Biosphäre derzeit von einer Einzelgesellschaft der ProPotsdam und wird mit **1,5 bis 1,7 Mio. € jährlich bezuschusst**
- In der 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wurden **vier Varianten** bestimmt, die es bezüglich ihrer **technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit** zu untersuchen gilt
- Eine **Richtungsentscheidung** für die weitere Nutzung der „Biosphäre“ ist **im Januar 2015** vorgesehen

Variante 1 – Modifizierte Tropenhalle

Beschreibung

Stabilisierung der Umsätze durch:

- **Stärkung des Eventbereiches**
- **Reattraktivierung**
- **Durchführung regelmäßiger Sonderausstellungen**

Sanierung der Gebäudehülle Tsd. € 5.700

Einstellung des Betriebs des Verpachtungs-BgA Biosphäre

Weiterbetrieb durch die LHP im Rahmen eines neuen BgA

Die Biosphäre Potsdam GmbH übernimmt den laufenden Geschäftsbetrieb im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für den BgA

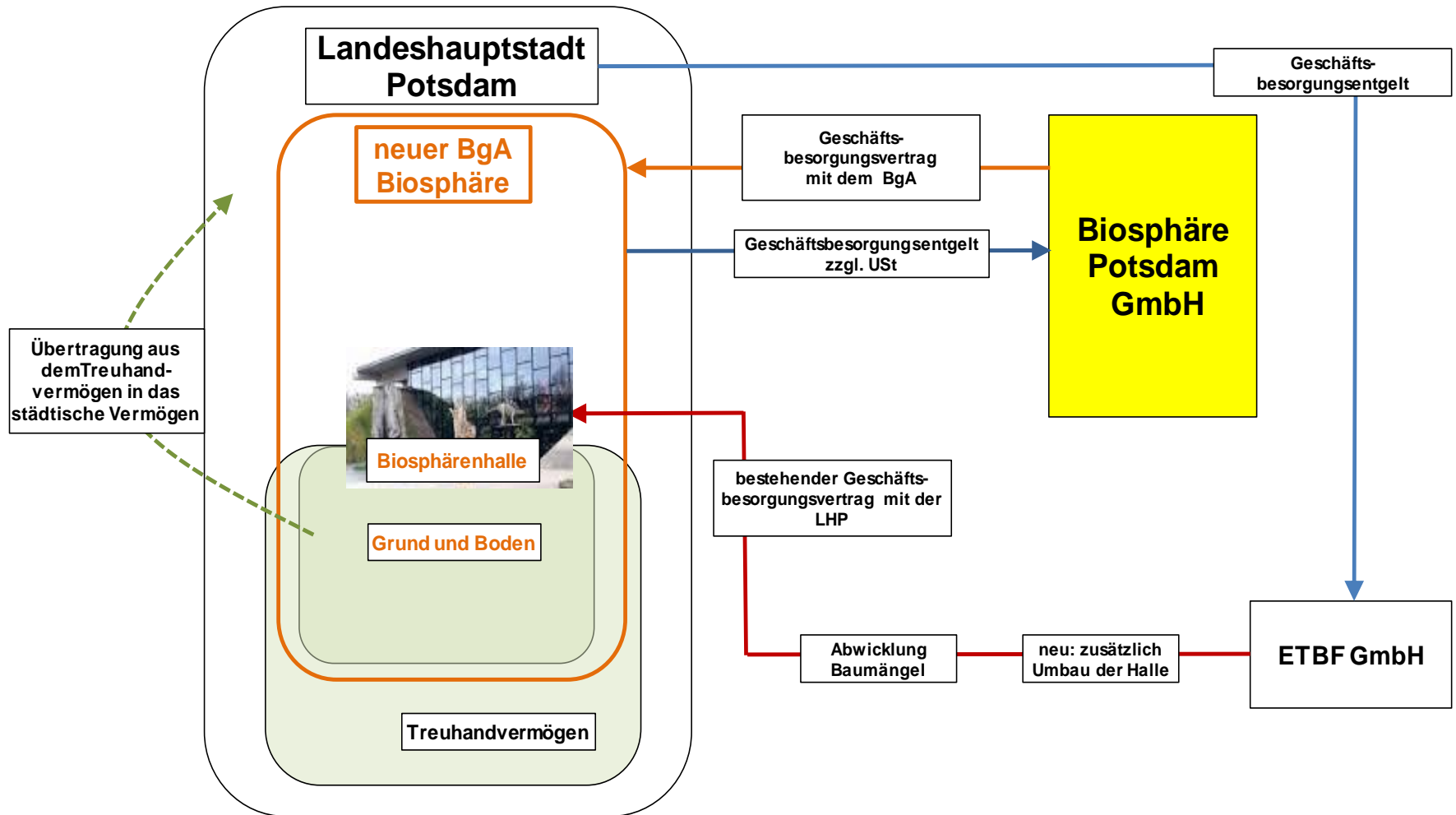
Keine Auswirkungen auf das Defizit der Entwicklungsmaßnahme

Jährlicher Zuschuss für den Betrieb der Biosphärenhalle in Höhe von

rd. Tsd. € 1.800 (in 2018) bis rd. Tsd. € 1.500 (in 2027) aus dem Haushalt der LHP

Variante 1 – Modifizierte Tropenhalle

Kurzdarstellung



Variante 1 – Modifizierte Tropenhalle

Chancen und Risiken

Finanzielle

Funktionale

Chancen

Betriebsfortführung und Sicherung
von rd. 40 Arbeitsplätzen

Multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten als
Veranstaltungsort und für
sonstige Indooraktivitäten

Erhöhung der Attraktivität
des Volksparks

Betrieb der Tropenlandschaft als touristische
Basiseinrichtung

Erhalt des Bauwerks

Risiken

Dauerhafte Bezuschussung
in Höhe von rd. Tsd. € 1.800 (in 2018)
bis rd. Tsd. € 1.500 (in 2027)


Finanzierung der Reattraktivierung und Sanierung
in Höhe von rd. Tsd. € 7.400
aus dem Haushalt der LHP

Variante 2 – Privater Investor

Beschreibung

Verkauf mit der Verpflichtung zum Betrieb einer Einrichtung sowie zum Erhalt des Baukörpers für mindestens 15 Jahre (alternativ: Bestellung eines Erbbaurechts).

Hallennutzung im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung

Erwarteter Veräußerungserlös in Höhe von bis zu € 200,00 je m² Grundstücksfläche abgezinst auf 15 Jahre = bis zu Tsd. € 4.600  Reduzierung des Defizits der Entwicklungsmaßnahme durch den Veräußerungserlös um bis zu Tsd. € 4.600.

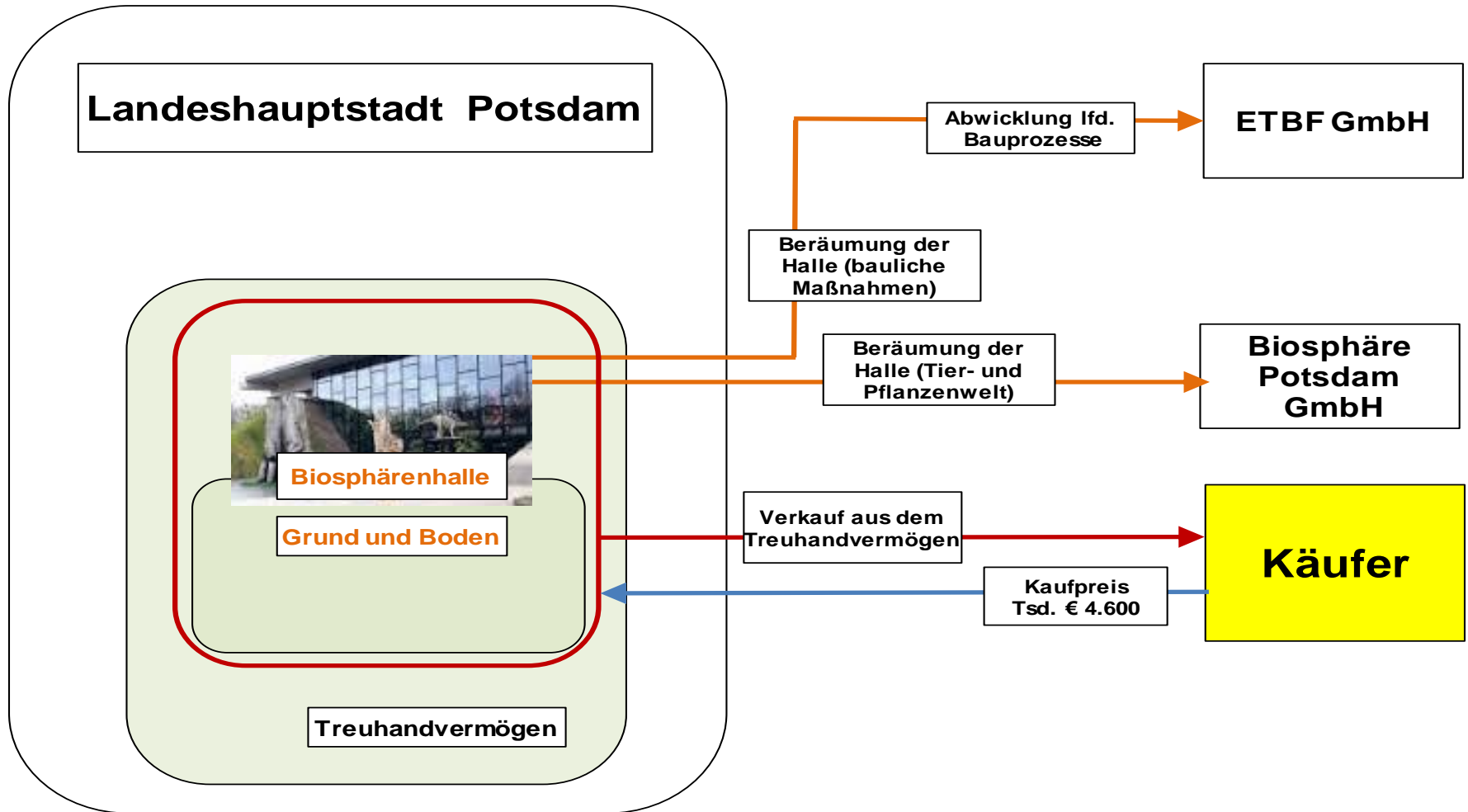
Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens -vorbehaltlich der planerischen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in einem B-Plan-Änderungsverfahren zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten unter folgenden

Voraussetzungen:

- Vorlage eines Nutzungskonzeptes erforderlich, wobei eine öffentliche Teilnutzungen nicht ausgeschlossen sind
- Neben Kauf von Grundstück und Gebäude auch Erwerb eigentumsähnlicher Rechte durch Interessenten mittels Erbbaurecht möglich
- Ausschluss der Nutzung durch großflächigen Einzelhandel
- Ausschluss von Nutzungen mit erheblichen Emissionspotentialen
- Ausschluss von Nutzungskonkurrenzen zur umgebenden Wohnnutzung
- Hallennutzung des Interessenten im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung
- Vorleistungen des Interessenten vor Vertragsabschluss (Optionsgebühr)

Variante 2 – Privater Investor

Kurzdarstellung



Variante 2 – Privater Investor

Chancen und Risiken

Finanzielle

Funktionale

Chancen

Wegfall der dauerhaften Bezuschussung in Höhe von rd. Tsd. € 1.800 (2018) bis rd. Tsd. € 1.500 (2027)

Betriebsfortführung und Sicherung von rd. 40 Arbeitsplätzen mindestens bis zur Veräußerung

Reduzierung des zum Ende der Entwicklungsmaßnahme geplanten Defizits durch Veräußerungserlös in Höhe bis zu Tsd. € 4.600

Erhalt des Bauwerks

Abhängig vom Nutzungskonzept -
Belebung des Stadtteils

Risiken

Käufersuche nicht oder erst später erfolgreich:
a) Weiterbetrieb kostet ca. Tsd. € 1.000 p.a.
b) Kosten bei Stilllegung ca. Tsd. € 390 p.a.
c) Betrieb der Halle bis Verkauf auf Verschleiß

Finanzierung Beendigung Hallenbetrieb durch Zuschuss

Schließung einer touristischen Infrastruktureinrichtung

Attraktivitätsverlust des Volksparks

Gewerbliche Nutzung im Widerspruch zu den Entwicklungszielen

Erhöhte Verkehrsbelastung durch gewerbliche Nutzung

Variante 3 – Haus in Haus (soziale Infrastruktur)

Beschreibung

Nutzung der Halle nach Umbau und Sanierung der Gebäudehülle für

- **Kindertagesstätte 1.490 m² - ca. 180 Kinder**
- **Jugendfreizeiteinrichtung 340 m² - ca. 100 Plätze**
- **Seniorenfreizeiteinrichtung 340 m² - ca. 100 Plätze**
- **Nutzbare Restflächen ca. 1.790 m²**

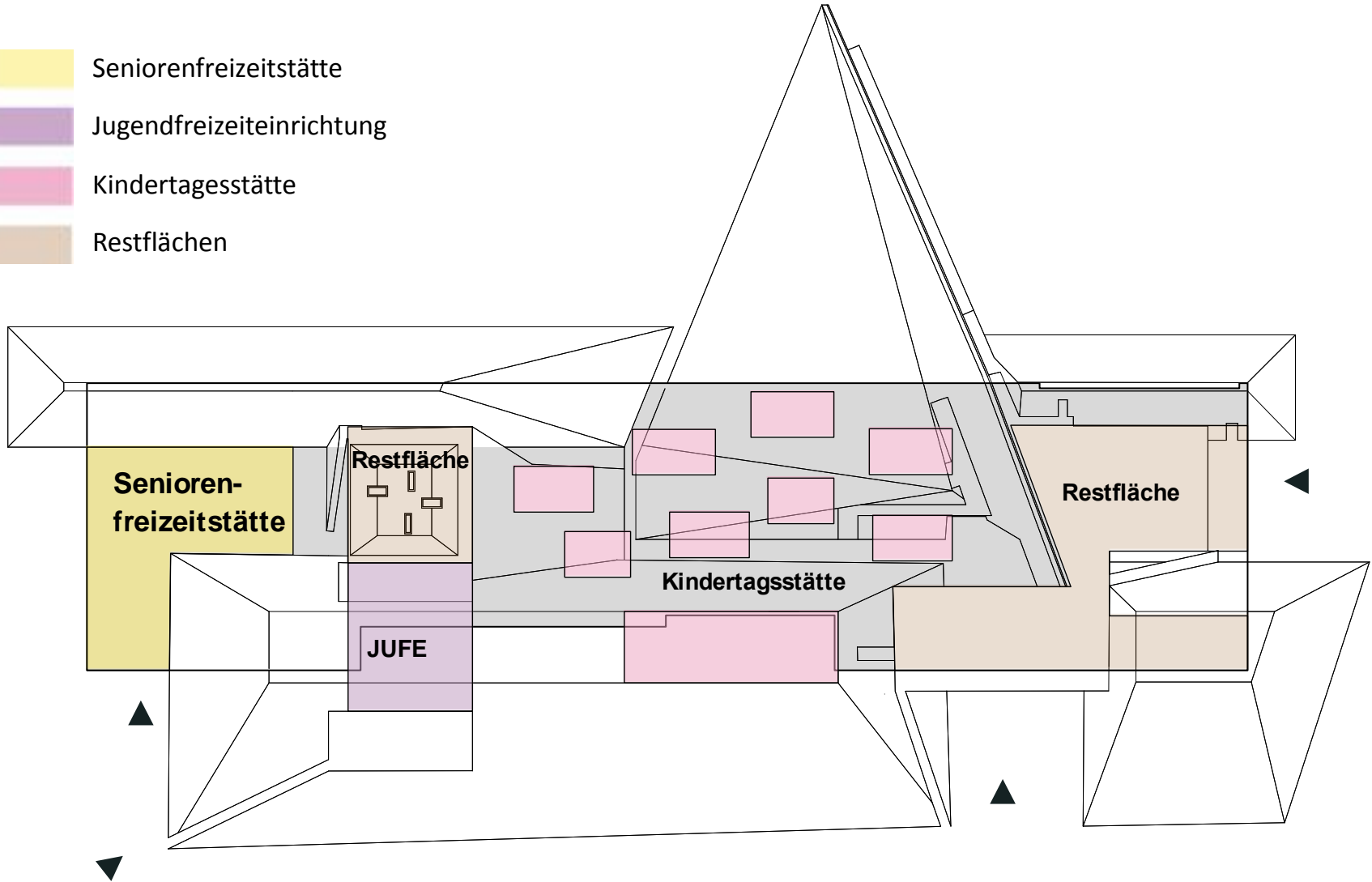
Finanzierung der entwicklungsbedingten sozialen Infrastrukturmaßnahmen aus dem Treuhandvermögen

Finanzierung der nicht für soziale Infrastruktur genutzten Flächen erfordert ggfs. eine kommunalrechtliche Genehmigung wegen Erhöhung des Defizites der Entwicklungsmaßnahme. Die zusätzlichen Baukosten von Tsd. € 5.700 werden durch den Veräußerungserlös für ansonsten für die soziale Infrastruktur zu verwendende Flächen in Höhe von voraussichtlich Tsd. € 1.800 nur teilweise kompensiert (Defiziterhöhung insgesamt Tsd. € 3.900)

Variante 3 – Haus in Haus (soziale Infrastruktur)

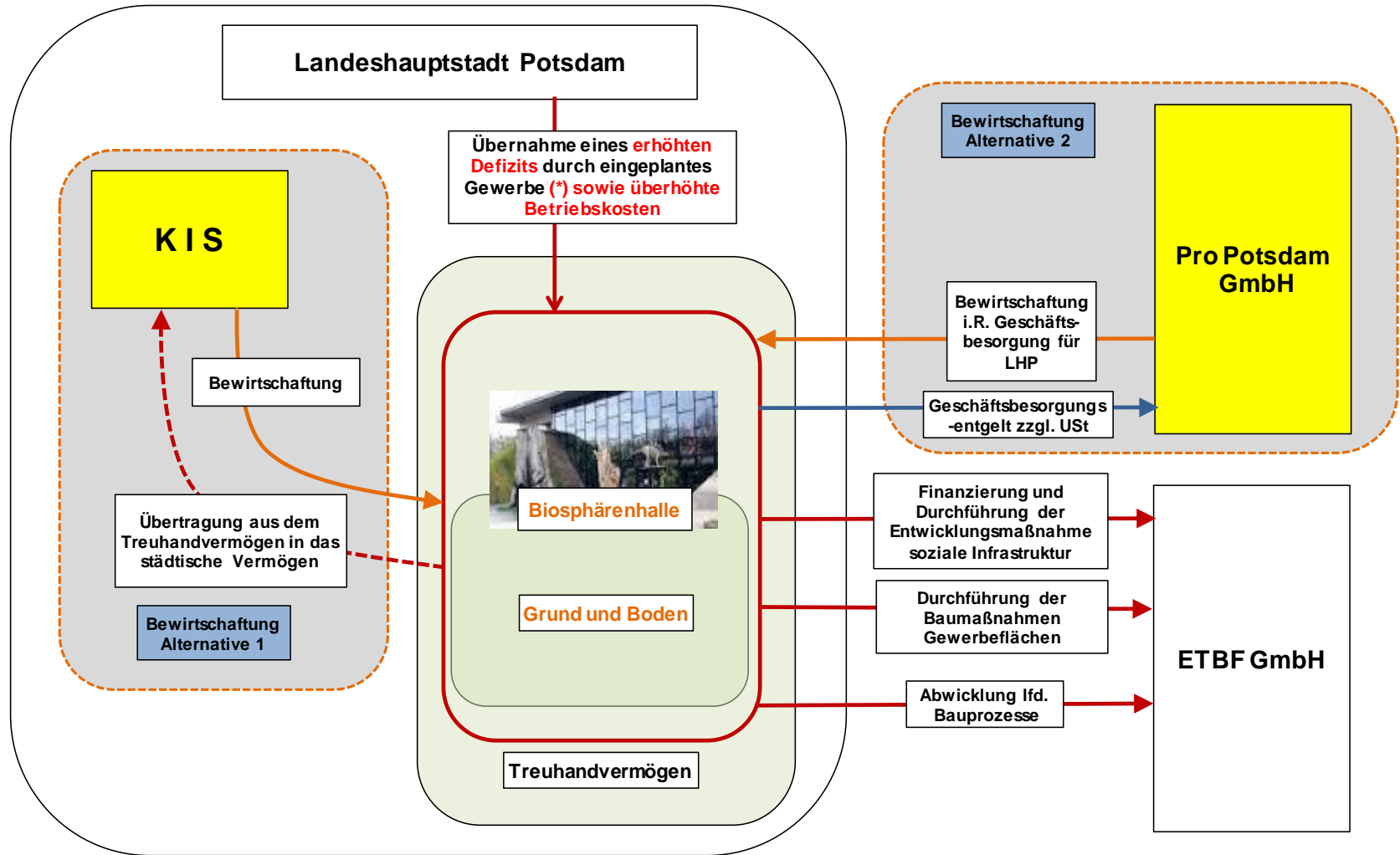
Funktionsverteilung

- Seniorenfreizeitstätte
- Jugendfreizeiteinrichtung
- Kindertagesstätte
- Restflächen



Variante 3 – Haus in Haus (soziale Infrastruktur)

Kurzdarstellung



* kommunalrechtliche Genehmigung erforderlich / ggfs. gewerblicher Zwischenmieter mit Endmieter LHP

Variante 3 – Haus in Haus (soziale Infrastruktur)

Chancen und Risiken

| | Finanzielle | Funktionale |
|----------------|--|--|
| Chancen | Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme soziale Infrastruktur in Höhe von Tsd. € 6.900 aus dem Treuhandvermögen | Erhalt des Bauwerks |
| | Veräußerungserlöse der ansonsten mit sozialer Infrastruktur zu bebauenden Grundstücke rd. Tsd. € 1.800 | Synergieeffekte durch gemeinsame Bewirtschaftung mit dem Volkspark |
| | Reduzierung des Zuschusses bei Beendigung Hallenbetrieb (Sozialplankosten) soweit Mitarbeiter der Biosphäre Potsdam GmbH zur technischen Betreuung eingesetzt werden | Bildung eines neuen Stadtteilzentrums |
| Risiken | Erhöhung des Defizites der Entwicklungsmaßnahme in Höhe von rd. Tsd. € 5.700 | Möglicherweise zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen im Umfeld (z.Z. nicht bezifferbar) |
| | Mehrbelastung aus dem Einbau sozialer Infrastruktur in die Halle im Vergleich zu anderweitiger Errichtung rd. Tsd. € 1.400 | |
| | Nicht akzeptable Mehrbelastung aus Betriebskosten in Höhe von rd. € 17 je m ² | |
| | Finanzierung Beendigung Hallenbetrieb durch Zuschuss | |
| | Mehraufwand bei Bewirtschaftung durch PP GmbH in Höhe der USt auf Personalkosten | |
| | Vermietungsrisiko für Gewerbeflächen soweit nicht für kommunale Zwecke genutzt | |

Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Beschreibung

Nutzung der Halle nach Umbau und Sanierung der Gebäudehülle als

- **Gesamtschule 7.170 m² - ca. 900 Schüler (inclusive Hallenboden als Pausenraum)**
- **Jugendfreizeiteinrichtung 270 m² - ca. 100 Plätze**
- **Dreifeld-Sporthalle 1.835 m²**
- **Bestand Technik/Sanitär 1.442 m²**

Summe: 10.717 m²

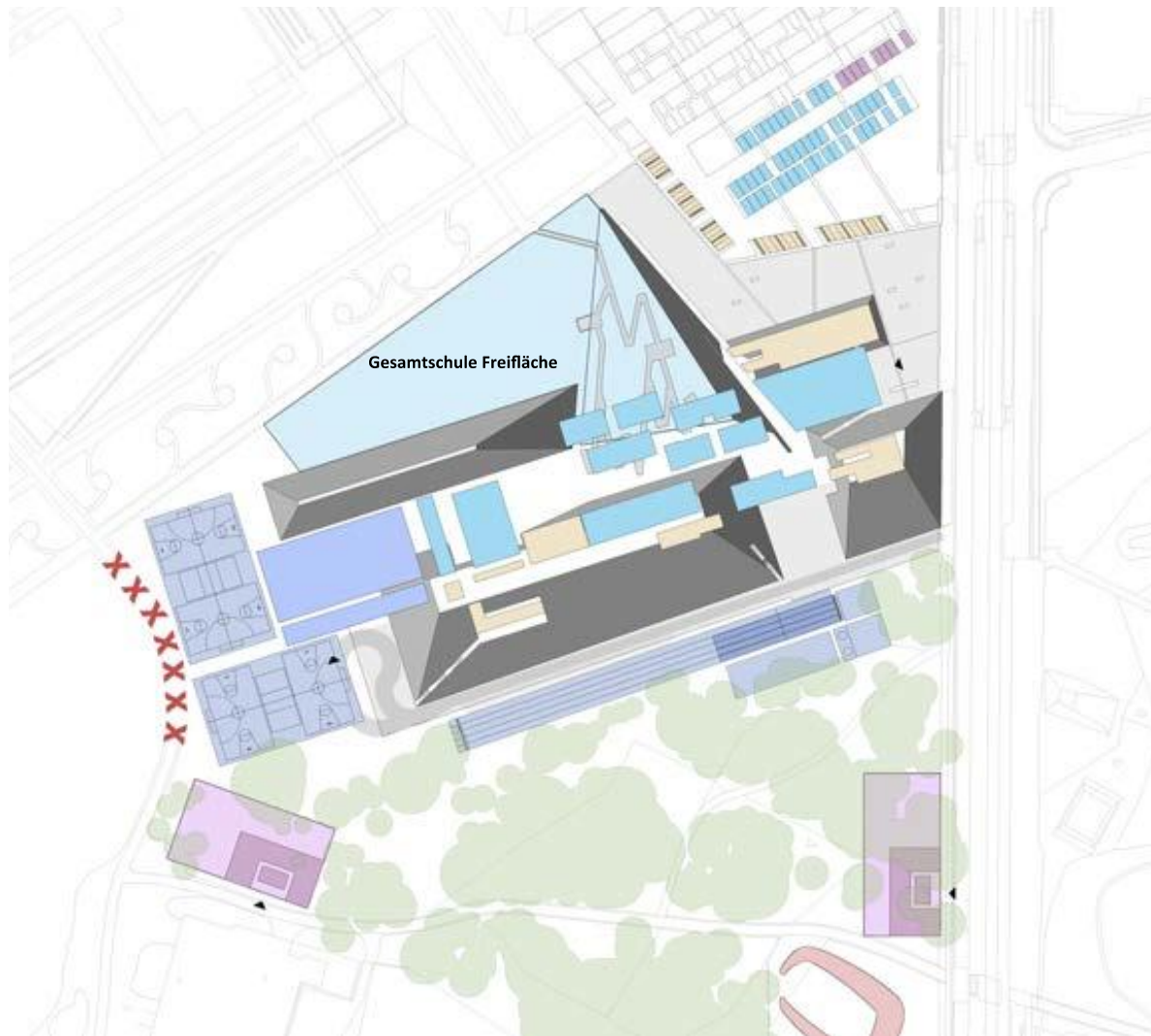
Finanzierung der Maßnahme aus dem Treuhandvermögen Tsd. € 26.600




Keine Auswirkungen auf das zu erwartende Defizit der Entwicklungsmaßnahme

Modell-Simulation zur abschließenden Ermittlung der Betriebskosten aufgrund baukörperspezifischer Besonderheiten erforderlich

Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Lageplan



-  Gesamtschule
-  Sportflächen Gesamtschule
-  Jugendfreizeiteinrichtung




Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

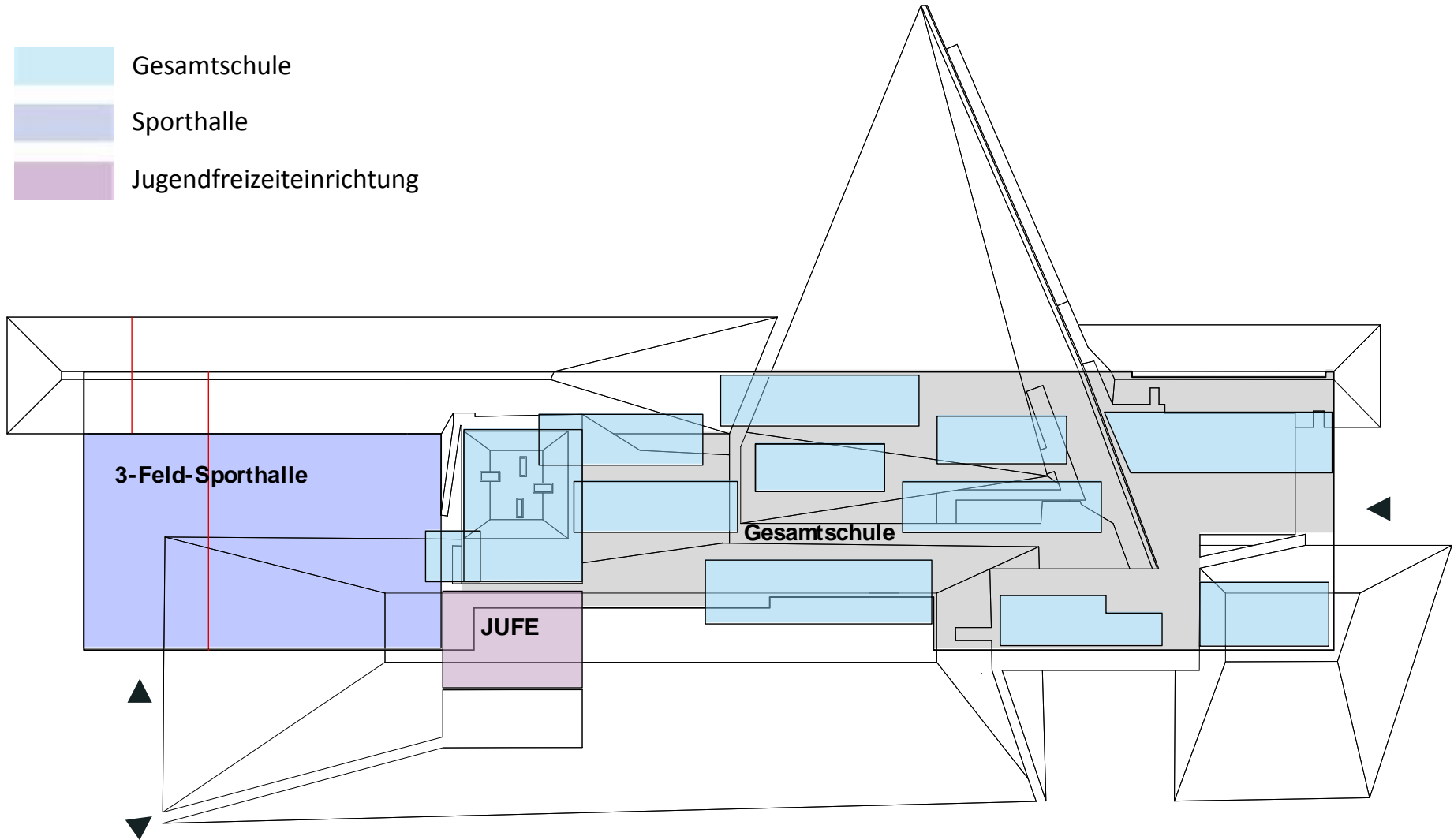
Blick in die Halle



Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Funktionsverteilung

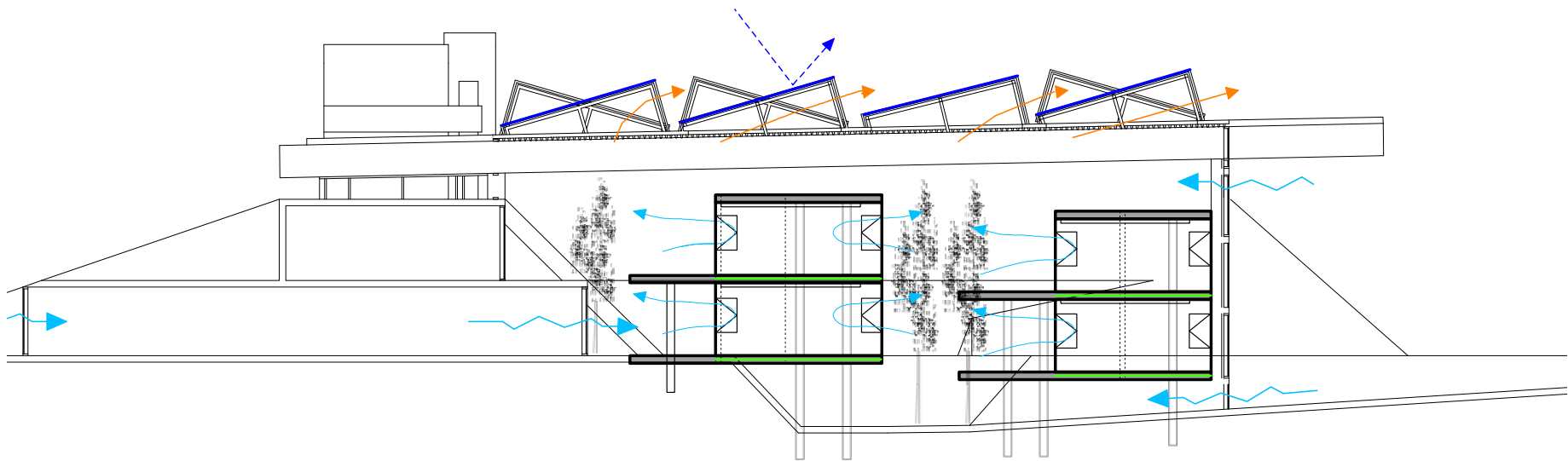
-  Gesamtschule
-  Sporthalle
-  Jugendfreizeiteinrichtung



Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Schnitt / Klimakonzept Sommer

- Fortluft
- Außenluft
- Fußbodenkühlung
- außenliegender Sonnenschutz



Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Eingestellte Klassenräume



Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr) Mensa und Jugendfreizeiteinrichtung

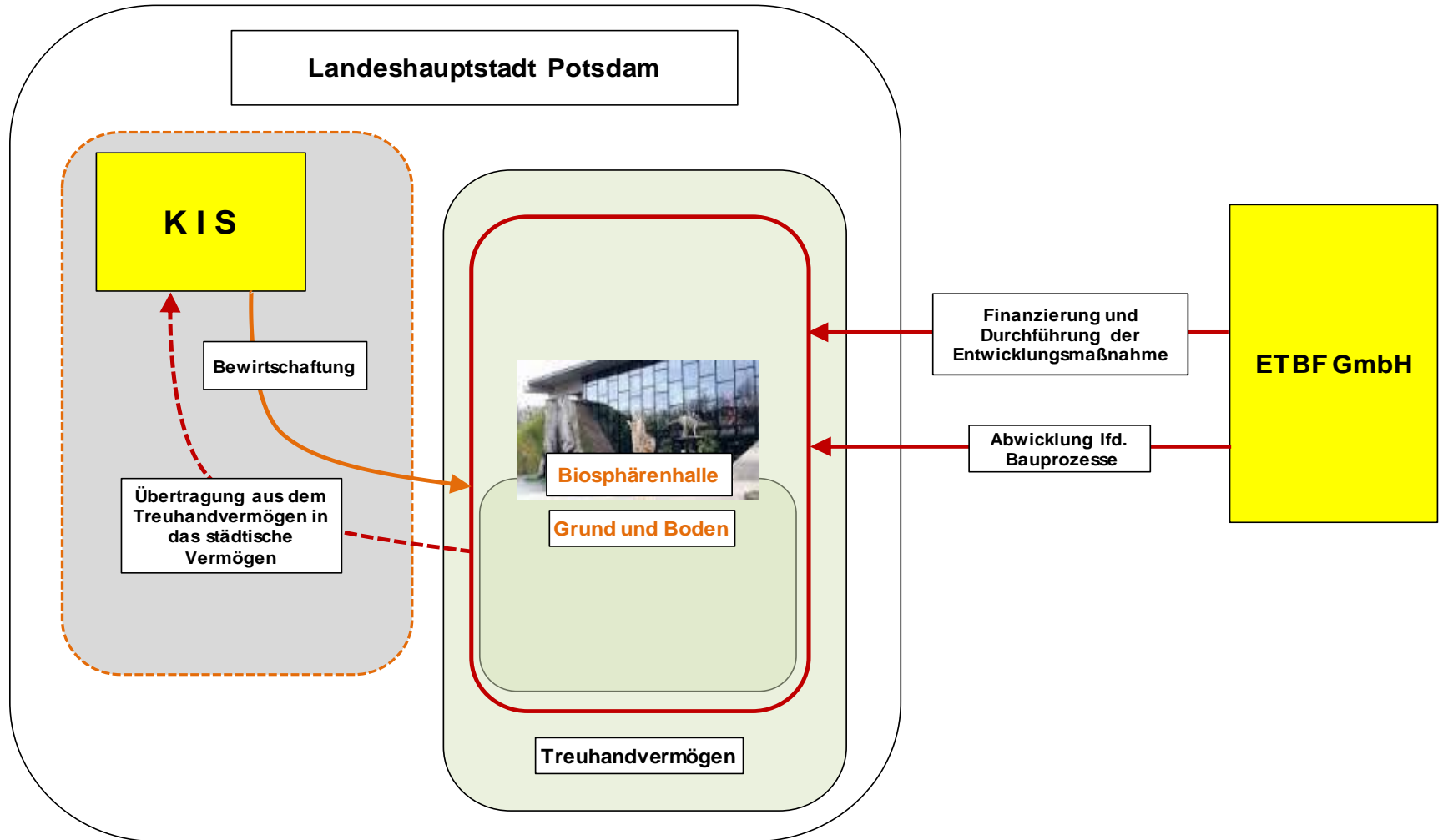


Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr) Dreifeld-Sporthalle



Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Kurzdarstellung



Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Chancen und Risiken

| | Finanzielle | Funktionale |
|----------------|--|--|
| Chancen | Finanzierung der Baumaßnahme in Höhe von rd. Tsd. € 26.600 ausschließlich aus dem Treuhandvermögen | Schaffung einer Sporthalle/ Mehrzweckfunktionshalle mit Zuschauerplätzen |
| | Reduzierung des Zuschusses bei Beendigung Hallenbetrieb (Sozialplankosten) soweit Mitarbeiter der Biosphäre Potsdam GmbH zur technischen Betreuung eingesetzt werden | Erhalt des Bauwerks |
| | | Nutzung der Halle im Rahmen der Entwicklungsziele |
| | | Synergieeffekte in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Volksparks bei Nutzung für Jugendfreizeit / Schulsport |
| Risiken | Höhere Baukosten für Schulgebäude in der Halle rd. Tsd. € 600 bei Gesamtkosten von Tsd. € 26.600 im Vergleich zu anderweitiger Errichtung | Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur durch Konzentration mehrerer Schulen |
| | Höhere Betriebskosten in Höhe von rd. Tsd. € 400 p.a. im Vergleich zu anderweitiger Errichtung | Konzentration Schulstandort (zwei Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft) |
| | Finanzierung Beendigung Hallenbetrieb durch Zuschuss | Verkleinerung der Flächen des Volksparks bei Inanspruchnahme für Jugendfreizeit / Schulsport |
| | Mögliche Fördermittelrückzahlung bei Nutzung von Teilflächen des Volksparks | |

Variante 5 – Abbruch und Verkauf

Beschreibung

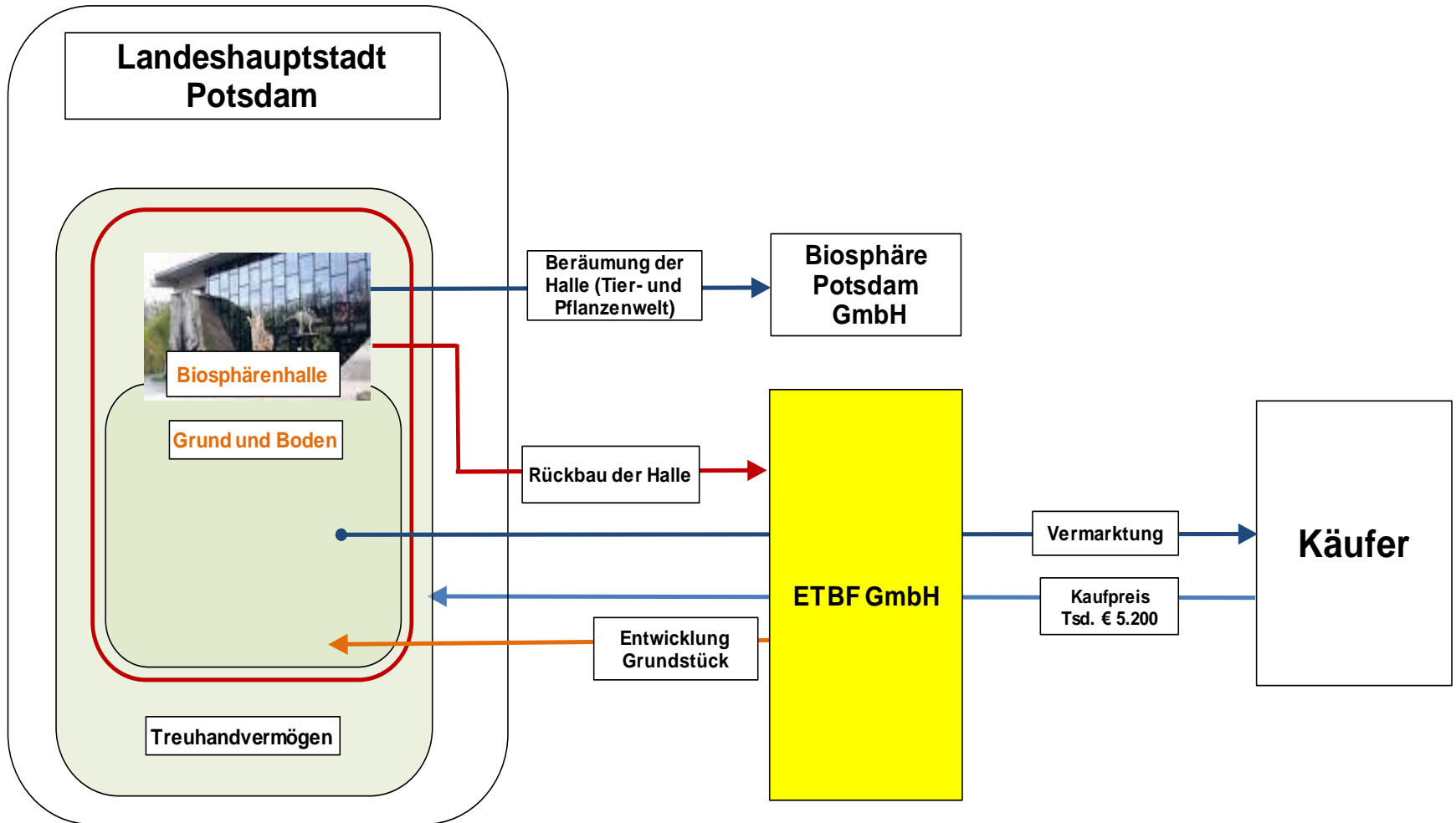
Rückbau der Biosphärenhalle – Finanzierung durch das Treuhandvermögen

Entwicklung des Grundstücks durch ETBF GmbH (B-Plan und Erschließung)

Vermarktung durch ETBF GmbH – erwarteter Veräußerungserlös nach Berücksichtigung der Abriss- und Erschließungskosten ca. Tsd. € 5.200 → Verringerung des Defizites der Entwicklungsmaßnahme um ca. Tsd. € 5.200 durch den Veräußerungserlös

Variante 5 – Abbruch und Verkauf

Kurzdarstellung



Variante 5 – Abbruch und Verkauf

Chancen und Risiken

| | Finanzielle | Funktionale |
|---------|--|--|
| Chancen | Wegfall der dauerhaften Bezuschussung in Höhe von rd. Tsd. € 1.800 (2018) bis rd. Tsd. € 1.500 (2027) | Schaffung von dringend benötigten Wohnungsbauflächen (ca. 250 Wohneinheiten) |
| | Reduzierung des Defizits der Entwicklungsmaßnahme durch Veräußerungserlös in Höhe von rd. Tsd. € 5.200 | Entwicklung im Treuhandvermögen. Veräußerung zeitnah möglich |
| Risiken | Finanzierung Beendigung Hallenbetrieb durch Zuschuss | Schließung einer touristischen Infrastruktureinrichtung der LHP |
| | | Attraktivitätsverlust des Volksparks |

Variantenvergleich

Wirtschaftliche Betrachtung - Prämissen

Soziale Infrastrukturmaßnahmen (Variante 3) bzw. der Neubau der Schule (Variante 4) müssen, wenn nicht in der Biosphärenhalle, dann an anderer Stelle errichtet werden. In den Variantenvergleich werden daher nur die Mehraufwendungen einbezogen, die sich infolge des Einbaus vorgenannter Maßnahmen in die Halle ergeben (hallenintegrationsbedingte Mehrkosten).

Die erwarteten Veräußerungserlöse in den Varianten 2 und 5 reduzieren das geplante Defizit der Entwicklungsmaßnahme. Daraus ergibt sich eine Reduzierung des aus dem Haushalt der LHP zu leistenden Kapitaldienstes ab dem Jahr 2020.

Der für den Betrieb der Biosphärenhalle erforderliche Zuschuss aus dem Haushalt der LHP wird den hallenintegrationsbedingten Mehrkosten der Varianten 3 und 4 sowie den Veräußerungserlösen in Form des jeweils der LHP ersparten Kapitaldienstes nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme der Varianten 2 und 5 gegenüber gestellt.

Variantenvergleich

Wirtschaftliche Betrachtung - Berechnungsgrundlagen

| | Variante 1 Modifizierte Tropenhalle | Variante 2 Privater Investor | Variante 3 Haus in Haus (soziale Infrastruktur) | Variante 4 Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr) | Variante 5 Abbruch und Verkauf |
|----------------|--|--|---|---|--|
| Baukosten | <p>Kapitaldienst Zins 1,5 % Laufzeit 30 Jahre für: Bausanierung Tsd. € 5.685</p> <p>Kapitaldienst Zins 1,5 % Laufzeit 5 Jahre für: Reatraktivierung Tsd. € 1.508</p> | | <p>Kapitaldienst Zins 1,5 % Laufzeit 30 Jahre für:</p> <p>a) Zusätzliche Baukosten Infrastrukturmaßnahmen Tsd. € 1.355</p> <p>b) Baukosten übrige Flächen zusätzlich Tsd. € 5.704</p> | <p>Kapitaldienst Zins 1,5 % Laufzeit 30 Jahre für:</p> <p>Zusätzliche Baukosten für Schulbau in der Halle Tsd. € 600 (insgesamt Tsd. € 26.600)</p> | |
| Betriebskosten | <p>Abgeleitet aus den Wirtschaftsplänen 2014 / 2015 rd. Tsd. € 1.000 p.a</p> | | <p>Differenz Betriebskosten soziale Infrastruktur in der Halle / Betriebskosten Solitärbau unter Berücksichtigung Instandhaltungsrücklage € 16,68/m² im Monat zuzüglich Betriebskosten Gewerbe u.a. Flächen € 17,90/m² im Monat</p> | <p>Differenz Betriebskosten der Schule / Vergleichsobjekte des KIS unter Berücksichtigung Instandhaltungsrücklage € 2,93 m² im Monat</p> | |
| Verkaufserlös | | <p>möglicher Verkaufserlös 31.881 m² x € 200 abgezinst auf 15 Jahre = rd. Tsd. € 4.554</p> <p>Berücksichtigung als ersparter Kapitaldienst ab 2020 in Höhe von bis zu Tsd. € 188,6 p.a.</p> | <p>Verkaufserlös der ansonsten zu verwendenden Flächen (Tsd. € 1.830) führt zur Reduzierung des Defizites des Treuhandvermögens.</p> <p>Berücksichtigung als ersparter Kapitaldienst ab 2020 in Höhe von Tsd. € 75,8 p.a.</p> | | <p>Verkaufsfläche nach Entwicklung 27.089 m² x € 300 = Tsd. € 8.127 ./. Abriss Halle Tsd. € 2.082 ./. Erschließung Tsd. € 863 = Tsd. € 5.182</p> <p>Berücksichtigung als ersparter Kapitaldienst ab 2020 in Höhe von Tsd. € 214,6 p.a</p> |

Variantenvergleich

Wirtschaftliche Betrachtung – Mehrbelastung für die Landeshauptstadt

Variante 1 - Modifizierte Tropenhalle

Zuschuss für den Betrieb der Halle

Kapitaldienst für Investitionen

Belastung LHP

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ | Tsd.€ |
| 1.217 | 1.077 | 1.092 | 1.110 | 1.128 | 1.147 | 1.166 | 1.185 | 1.205 | 1.225 |
| 549 | 549 | 549 | 567 | 568 | 255 | 255 | 265 | 257 | 257 |
| 1.766 | 1.626 | 1.641 | 1.677 | 1.696 | 1.402 | 1.421 | 1.450 | 1.462 | 1.482 |

Variante 2 - Privater Investor

Kosten Beendigung Hallenbetrieb

Ersparter Kapitaldienst

(in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös)

Be-/Entlastung LHP

| | | | | | | | | | |
|------------|----------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 374 | | | | | | | | | |
| | | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 |
| 374 | 0 | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 | -189 |

Variante 3 - Haus in Haus (soziale Infrastruktur)

Kosten Beendigung Hallenbetrieb

Mehr-Betriebskosten soziale Infrastruktur

Betriebskosten übrige Flächen

Kapitaldienst für Mehraufwand Einbau soziale Infrastruktur

Kapitaldienst Einbau übrige Flächen

Ersparter Kapitaldienst Verkauf Infrastrukturflächen

Belastung LHP

| | | | | | | | | | |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 374 | | | | | | | | | |
| 461 | 469 | 478 | 487 | 496 | 505 | 514 | 524 | 534 | 544 |
| 597 | 607 | 617 | 627 | 638 | 648 | 659 | 670 | 681 | 692 |
| 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 |
| | | 236 | 236 | 236 | 236 | 236 | 236 | 236 | 236 |
| | | -76 | -76 | -76 | -76 | -76 | -76 | -76 | -76 |
| 1.488 | 1.132 | 1.311 | 1.330 | 1.350 | 1.369 | 1.389 | 1.410 | 1.431 | 1.452 |

Variante 4 - Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Kosten Beendigung Hallenbetrieb

Mehr-Betriebskosten

Kapitaldienst für Mehraufwand Einbau Schule

Belastung LHP

| | | | | | | | | | |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 374 | | | | | | | | | |
| 377 | 384 | 391 | 398 | 405 | 413 | 420 | 428 | 436 | 444 |
| 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| 776 | 409 | 416 | 423 | 430 | 438 | 445 | 453 | 461 | 469 |

Variante 5 - Abbruch und Verkauf

Kosten Beendigung Hallenbetrieb

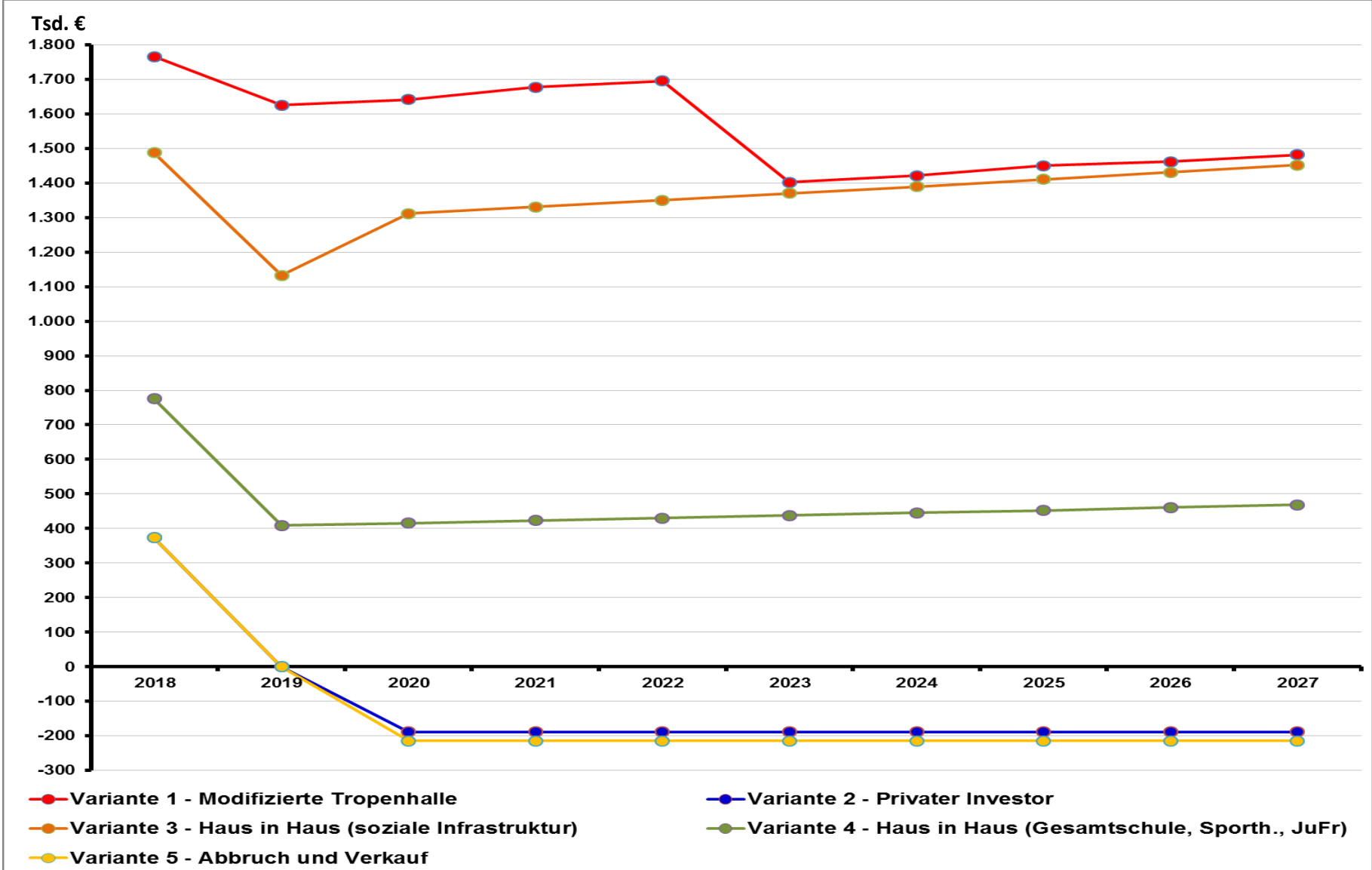
Ersparter Kapitaldienst

Be-/Entlastung LHP

| | | | | | | | | | |
|------------|----------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 374 | | | | | | | | | |
| | | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 |
| 374 | 0 | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 | -215 |

Variantenvergleich

Wirtschaftliche Betrachtung – Mehrbelastung für die Landeshauptstadt



Nicht favorisierte / zurück gestellte Varianten

Variante 1 Modifizierte Tropenhalle

Dauerhafte Bezuschussung
in Höhe von rd. Tsd. € 1.800 (in 2018)
bis rd. Tsd. € 1.500 (in 2027)

Finanzierung der Reattraktivierung
und Sanierung in Höhe von
rd. Tsd. € 7.400
aus dem Haushalt der LHP

Variante 3 Haus in Haus (soziale Infrastruktur)

Nicht akzeptable Mehrbelastung aus
Betriebskosten
in Höhe von rd. € 17 je m²

Erhöhung des Defizites der
Entwicklungsmaßnahme in Höhe
von rd. Tsd. € 5.700 für nicht
soziale Zwecke genutzte Flächen

Vermietungsrisiko für
Gewerbeflächen soweit nicht für
kommunale Zwecke genutzt

Variante 5 Abbruch und Verkauf

Abriss eines architektonisch
bedeutenden Bauwerks

Weiterverfolgung Varianten

Variante 2 Privater Investor

Wegfall der dauerhaften Bezuschussung
in Höhe von rd. Tsd. € 1.800 (in 2018)
bis rd. Tsd. € 1.500 (in 2027)

Reduzierung des Defizites der
Entwicklungsmaßnahme um bis zu Tsd. € 4.600

Erhalt des Bauwerks

Variante 4 Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, JuFr)

Finanzierung der Baumaßnahme (Tsd. € 26.600)
ausschließlich aus dem Treuhandvermögen damit keine
unmittelbare Belastung des städtischen Haushalts

Kein Vermietungsrisiko im Vergleich zu Variante 3

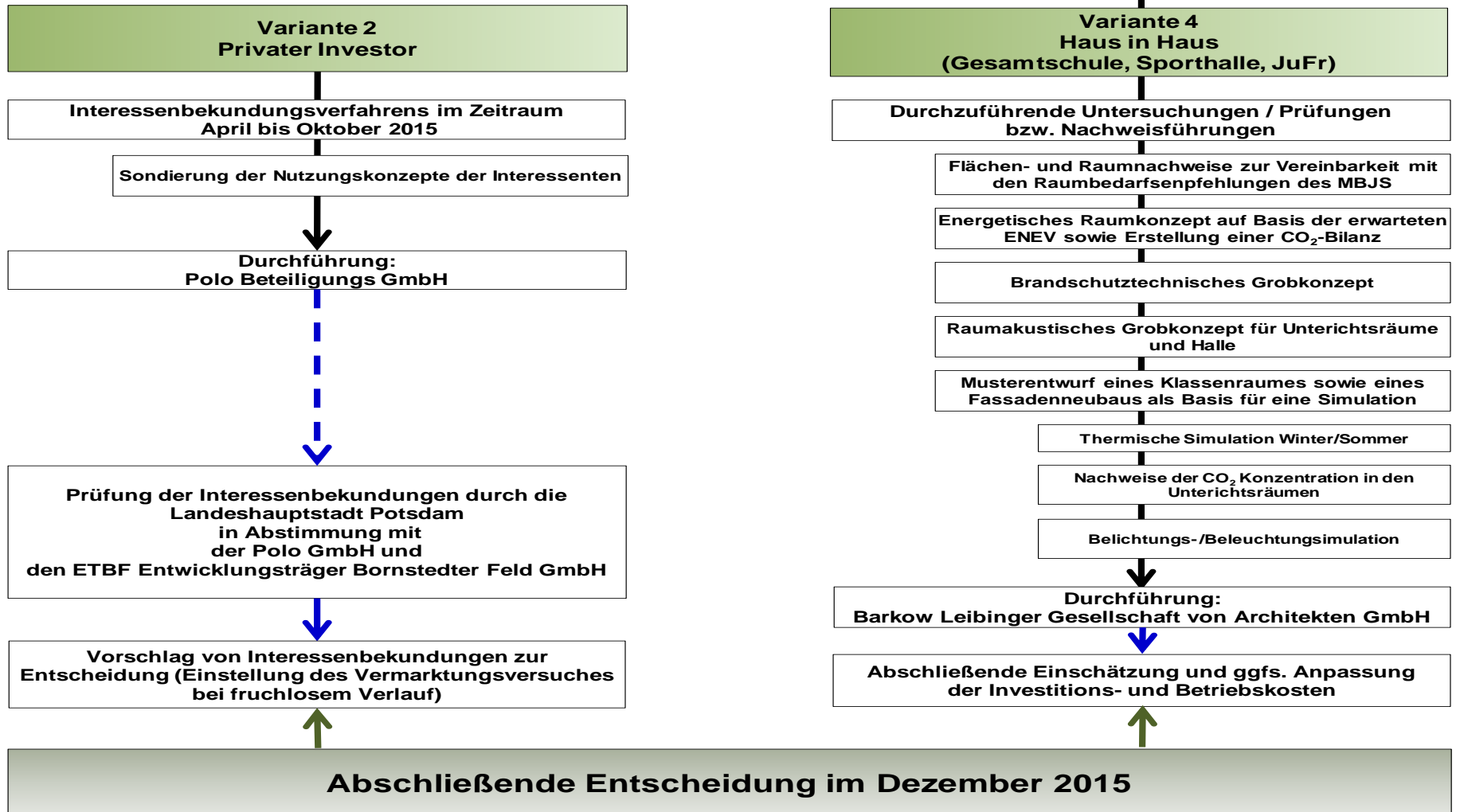
Deutlich bessere Flächennutzung als Variante 3

Deutlich geringere Betriebskosten als Variante 3

Erhalt des Bauwerks

Handlungsempfehlung als Fazit

Weiteres Verfahren





BESCHLUSS

der 10. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 21.01.2015

Machbarkeitsstudie - Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre
Vorlage: 15/SVV/0033

Auf der Grundlage der anliegenden Machbarkeitsstudie – Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre vom 18.12.2014 wird der nachstehenden Empfehlung des Oberbürgermeisters für eine weitere Richtungsentscheidung wie folgt zugestimmt:

- (1) Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre werden die folgenden Varianten 1, 3, und 5 nicht favorisiert und aus den nachstehenden Gründen zurückgestellt:

Variante 1 – Modifizierte „Tropenhalle“:

- Dauerhafte nicht vertretbare Bezuschussung der Betreuung der Biosphäre aus dem Ergebnishaushalt der LHP in Höhe von rd. 1.800 Tsd. € (in 2018) bis rd. 1.500 Tsd. € (in 2027)
- Nicht vertretbare notwendige Finanzierung der Reattraktivierung und Sanierung der Biosphärenhalle in Höhe von rd. 7.400 Tsd. € aus dem Haushalt der LHP

Variante 3 – Haus in Haus (soziale Infrastruktur) - Kita, Jugend- u. Seniorenfreizeiteinrichtung -

- Nicht akzeptable Mehrbelastung aus Betriebskosten in Höhe von rd. 17 € je m²
- Erhöhung des Defizites der Entwicklungsmaßnahme in Höhe von rd. 5.700 Tsd. € für nicht durch soziale Zwecke genutzte Flächen mit erheblichem Vermietungsrisiko für Gewerbeflächen

Variante 5 – Abruch und Verkauf - nach Ablauf der Fördermittelbindung

- Abriss eines mit öffentlichen Mitteln errichteten architektonisch bedeutenden Bauwerks

- (2) Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre wird (vorbehaltlich der zukünftigen planerischen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in einem B-Plan-Änderungsverfahren zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten) die folgende **Variante 2** insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen weiterverfolgt:

Variante 2 – Privater Investor (Verkauf der Biosphärenhalle einschließlich Grundstück oder Einräumung eigentumsähnlicher Rechte - mittels Erbbaurecht)

- Wegfall der dauerhaften Bezuschussung in Höhe von rd. 1.800 Tsd. € (2018) bis 1.500 Tsd. € (2027),
 - Reduzierung des geplanten Defizites durch zusätzliche Verkaufserlöse um bis zu 4.600 Tsd. € zum Ende der Entwicklungsmaßnahme und
 - Erhalt des Bauwerks
- (3) Die Weiterverfolgung der vorgenannten **Variante 2** erfolgt unter der Maßgabe, dass über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten (von April bis Oktober 2015) unter den folgenden Voraussetzungen ein Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung durch die Polo Beteiligungs GmbH durchzuführen ist:
- Vorlage eines Nutzungskonzeptes durch den Interessenten erforderlich, wobei öffentliche Teilnutzungen nicht ausgeschlossen sind
 - Neben Kauf von Grundstück und Gebäude auch Erwerb eigentumsähnlicher Rechte durch Interessenten mittels Erbbaurecht möglich
 - Verpflichtung des Interessenten zum Betrieb einer Einrichtung sowie zum Erhalt des Baukörpers für mindestens 15 Jahre
 - Ausschluss der Nutzung durch großflächigen Einzelhandel
 - Ausschluss von Nutzungen mit erheblichen Emissionspotentialen
 - Ausschluss von Nutzungskonkurrenzen zur umgebenden Wohnnutzung
 - Hallennutzung des Interessenten im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung
 - Vorleistungen des Interessenten vor Vertragsabschluss (Optionsgebühr)
- (4) Ferner wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre (vorbehaltlich der zukünftigen planerischen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in einem B-Plan-Änderungsverfahren) parallel zur Variante 2 die folgende **Variante 4** insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen weiterverfolgt:
- Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, Jugendfreizeiteinrichtung)**
- Finanzierung der Baumaßnahme in Höhe von rd. 26.600 Tsd. € ausschließlich aus dem Treuhandvermögen und damit keiner unmittelbaren Belastung des städtischen Haushalts unter Einhaltung der Entwicklungsziele
 - nicht vorhandenes Vermietungsrisiko im Vergleich zur Variante 3
 - deutlich bessere Flächennutzung als Variante 3
 - deutlich geringere Betriebskosten als Variante 3
 - Erhalt des Bauwerks
- (5) Die Weiterverfolgung der vorgenannten **Variante 4** erfolgt unter der Maßgabe, dass zur weiteren Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten eine Untersuchung mit folgenden Prüfungen und Nachweisen durchzuführen ist:
- a. Flächen- und Raumnachweis, als Gegenüberstellung Planungskonzept vs. Raumbedarfsempfehlungen MBS
 - b. Energetisches Grobkonzept auf der Basis der zu erwartenden ENEC, Erstellung einer CO₂-Bilanz
 - c. Brandschutztechnisches Grobkonzept
 - d. Raumakustisches Grobkonzept (Unterrichtsräume und Halle)
 - e. Musterentwurf Standardklassenraum (Wandflächen, Fußböden,

Decken, Möblierung) und Annahme Neuaufbau Fassade, ggf. Dach, als Voraussetzung der Simulationen

f. Simulationen:

- Thermische Simulation Winter/Sommer, einschließlich Nachweis der Behaglichkeitswerte Temperatur und Luftgeschwindigkeit
 - Nachweis CO₂ Konzentration Unterrichtsraum mit 28+1 Personen nach VDI 6040 Blatt 1 sowie ergänzend für Blockunterricht (90 min U+ 20 min P)
 - Belichtungs-/Beleuchtungssimulation
- Im Ergebnis der Untersuchungen/Nachweise sind ggf. die Annahmen der Investitions-/Betriebskosten anzupassen.

(6) Die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zur Variante 2 und der Untersuchungen/ Nachweise zur Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten zur Variante 4 sind der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2015 zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(7) Die vorliegende Machbarkeitsstudie – Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre - wird im Februar 2015 im Rahmen einer Veranstaltung in der Biosphärenhalle der Öffentlichkeit vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden 3 Seiten beigefügt.

Potsdam, den 23. Januar 2015

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0468

öffentlich

Betreff:

Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 09.07.2012

Eingang 902:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 22.08.2012 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | x |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Bewohner/innen der WagenHausBurg in Verhandlungen zum Abschluss eines Erbbaurechts- bzw. Kaufvertrages für den jetzigen Standort Tornowstraße 38 auf Hermannswerder einzutreten.

Über die jeweiligen Ergebnisse der Gespräche ist der Hauptausschuss alle zwei Monate, beginnend im Oktober 2012, zu informieren.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Diskussionen um den Erhalt des „Lebens- und Lernortes Tornowstraße 38 - nachhaltig leben im urbanen Raum“ konnten trotz des großen Interesses der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Bemühungen der WagenHausBurg-Bewohner/innen zu keinem konkreten Ergebnis geführt werden.

Die in dem geltenden Vertrag enthaltene Option auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages war für die Bewohner/innen der WagenHausBurg über die gesamten 12 Jahre der Existenz des Projektes Grundlage ihres konzeptionellen Denkens und Handelns.

Wie dem Konzept des Gemeinschaftsprojektes u. a. zu entnehmen ist, wurden bisher alle Angebote und Projekte selbst bzw. durch akquirierte Fördermittel finanziert.

Die notwendig gewordenen baulichen Maßnahmen jedoch sind nicht aus eigener Kraft finanzierbar, können nur über Fremdfinanzierung, also durch eine Kreditaufnahme, realisiert werden. Dafür müssen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Über den sozialen Wert des Projektes in seiner Innen- und Außenwirkung wurde bereits viel Positives erklärt. Das legt nahe, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass sich die WagenHausBurg ihren jetzigen Standort langfristig entwickeln kann.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

X Änderungsantrag

zur Drucksache Nr.

Ergänzungsantrag

12/SVV/0468

Neue Fassung

öffentlich

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder

Erstellungsdatum 17.09.2012

Eingang 902:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|---------------------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 19.09.2012 | Statdverordnetversammlung | | X |

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss der Drucksache 12/SVV/0570 am 12.09.2012 im Hauptausschuss wird aufgehoben.

Für das Gebiet an der Fährwiese Hermannswerder wird ein B-Plan aufgestellt.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Begründung siehe Anlage



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/0900

öffentlich

Betreff:
Verkehrsrat

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 24.09.2014

Eingang 922:

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 05.11.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Verkehrsrat zu berufen, der die Stadtverwaltung und die Stadtverordnetenversammlung in allen Fragen zum Verkehr in Potsdam unterstützt und berät.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Verkehrssituation in Potsdam ist unbefriedigend und führt regelmäßig zu erheblichen Belastungen für alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner der stark belasteten Straßen.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist einer der Schwerpunkte der nächsten Jahre, um dem Bedarf der wachsenden Stadt gerecht zu werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Stadtentwicklungskonzept Verkehr beschlossen. Dieses Konzept ist in den nächsten Jahren umzusetzen. Durch die Einbeziehung von Experten, Dienststellen, Verbänden und Bürgern soll die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes Verkehr optimiert und die Akzeptanz erhöht werden. Durch die frühzeitige Einbeziehung der unterschiedlichen Bereiche können zudem aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen besser erfasst sowie Probleme frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden.

Anlage zum Antrag 14/SVV/0900, Verkehrsrat

GESCHÄFTSORDNUNG

des Verkehrsrates der Landeshauptstadt Potsdam

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu seiner Beratung in Verkehrsangelegenheiten einen Verkehrsrat zu berufen und erlässt hierzu folgende Geschäftsordnung:

§1 Aufgaben des Verkehrsrates

Der Verkehrsrat hat die Aufgabe, die Verwaltung und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Verkehrsangelegenheiten zu beraten.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen

- Erarbeitung von Vorschlägen von Maßnahmen zur Umsetzung des STEK Verkehr
- prüfen und bewerten vorgesehener Maßnahmen, Vorschlag von Änderungen
- Prüfen und bewerten der Verkehrsführung
- Monitoring des Verkehrsmanagement und regelmäßige Stellungnahmen dazu.
- Priorisieren von Maßnahmen zu Umsetzung des STEK Verkehr

§2 Zusammensetzung – Mitgliedschaft

(1) Der Verkehrsrat besteht aus:

- dem Beigeordneten für Stadtentwicklung Bauen und Verkehr als Vorsitzenden
- einem weiteren Vertreter des GB4 der Stadtverwaltung
- einem Vertreter des ADAC
- einem Vertreter des VCD
- einem Vertreter des ADFC
- einem Vertreter von Pro Bahn
- einem Vertreter der VIP
- einem Vertreter des VBB
- einem Vertreter der IHK
- einem Vertreter der Handwerkskammer
- einem unabhängigen Verkehrsexperten auf Vorschlag der IHK
- einem Vertreter des Seniorenbeirates
- einem Vertreter des Behindertenbeirates
- einem Vertreter des Verkehrstisches als Vertreter der Bürger
- einem Vertreter der Polizei Potsdam

(2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende weitere Personen zu den Sitzungen des Verkehrsrates hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Verkehrsrates wählen den Vertreter des Vorsitzenden aus ihren Mitgliedern.

§3 Berufung

(1) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Vorschlag der im Verkehrsrat vertretenen Organisationen – die Stadtverordnetenversammlung. Es können nur solche Personen berufen werden, die mit den städtischen Verkehrsprobleme vertraut sind und nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Verkehrsrat geeignet erscheinen.

(2) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

Wiederberufung ist zulässig.

(3) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§4 Ehrenamt, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Tätigkeit im Verkehrsrat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Verkehrsrates sind verpflichtet, die Aufgaben des Verkehrsrates nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder von der Stadtverordnetenversammlung oder Verkehrsbeirat beschlossen ist.

(3) Die Mitglieder des Verkehrsrates werden alsbald nach ihrer Berufung vom Oberbürgermeister zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§5 Vertretung

Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Verkehrsrat jeweils für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.

§6 Sitzung des Verkehrsrates

(1) Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Verkehrsrates ein, wenn ein Auftrag der Stadtverordnetenversammlung oder die Geschäftslage es erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Verkehrsrates es beantragt. Zeit und Ort der Sitzungen werden vom Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung soll schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitglieder sie möglichst drei Tage vor der Sitzung erhalten.

(2) Die Sitzungen des Verkehrsrates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Stadtrat angeordnet oder vom Verkehrsrat beschlossen wird.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben jedoch jederzeit Zutritt zu den Sitzungen und können sich an den Beratungen beteiligen.

(3) Die Vertreter/innen der Presse werden zu den Sitzungen eingeladen.

§7 Beratungen und Abstimmungen

(1) Der Verkehrsrat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit des Verkehrsrates eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verkehrsrat oder der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Wenn

die Voraussetzungen für eine persönliche Beteiligung vorliegen, so hat der Betreffende dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des Entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.

(3) Eine bei einer Abstimmung nach Abs. 1 unterlegene Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung in einem Ergänzungsgutachten darzutun.

(4) Hauptgutachten und ggf. Ergänzungsgutachten sind vom Vorsitzenden an den Stadtrat weiterzuleiten.

§ 10 Allgemeine Geschäftsordnung

Die Sitzungen werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet. Bei ihr liegt auch im übrigen die Geschäftsführung.

§ 11 Auflösung des Verkehrsrates

Eine Auflösung des Verkehrsrates erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§8 Niederschriften

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

a) Ort und Tag der Sitzung,
b) Bezeichnung des Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder,

c) der wesentliche Verlauf der Sitzung,

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§9 Ausschüsse

(1) Zur Erörterung einzelner Fragen können Ausschüsse gebildet werden. Dabei sind die Ausschussmitglieder ihrer Zahl und Sachkunde nach so zu bestimmen, dass das für den Verhandlungsgegenstand sachkundigste Gremium zustande kommt.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder eines Ausschusses zur 1. Sitzung. Der Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin. Dieser/Diese leitet die Verhandlungen des Ausschusses und berichtet nach Abschluss der Beratungen dem Verkehrsrat.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. Mitglieder des Verkehrsrates und der Stadtverordnetenversammlung haben jedoch als Zuhörer Zutritt.

(4) Die Tätigkeit des Ausschusses endet mit dem Bericht an den Verkehrsrat (siehe Abs. 2 Satz 3).



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

DS 14/SVV/0900

 öffentlich**Einreicher: Fraktion CDU/ANW****Betreff: Verkehrsrat**

Erstellungsdatum 10.02.2015

Eingang 922:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|---------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 11.02.2015 | HA | Entscheid | |

Neuer Text:

Oberbürgermeister wird beauftragt:

Ein „Verkehrsforum“ einzurichten, das dazu dient, eine stärkere und vor allem kontinuierliche Einbeziehung von Fachleuten, Interessenverbänden, der Wissenschaft sowie der Einwohnerschaft in Diskussionen und Entscheidungen zum Verkehr zu schaffen.

Das „Verkehrsforum“ soll ein- bis zweimal jährlich stattfinden und sich mit zentralen Fragen der Verkehrsentwicklung sowie konkreten Verkehrsmaßnahmen und -projekten beschäftigen.

Zur Auswahl der Themen sowie der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen wird ein Begleitkreis berufen. Er besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die verschiedene Interessengruppen und Erfahrungen repräsentieren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag für die Besetzung des Begleitkreises zu unterbreiten.

Die Ergebnisse der Veranstaltungen und der Begleitkreissitzungen sollen den zuständigen Ausschussvorsitzenden zur Behandlung vorgeschlagen werden.

gez. M. Finken
Fraktionvorsitzender

Unterschrift

Begründung:

Angesichts des spürbaren Interesses in der Stadtbevölkerung für Verkehrsthemen wird es für erforderlich gehalten, Möglichkeiten für eine stärkere Einbeziehung der Einwohnerschaft in Diskussionen und Entscheidungen zum Verkehr so schaffen. Dazu dient die Einrichtung des so genannten „Verkehrsforums“. Dessen Aufgabe ist es, sowohl allgemeine Fragestellungen der Verkehrsentwicklung als auch konkrete Verkehrsmaßnahmen und Projekte nicht zuletzt in Verbindung miteinander zu diskutieren. Die Veranstaltungen des „Verkehrsforums“ sollen ein- bis zweimal jährlich stattfinden und werden dokumentiert.

Ein ehrenamtlicher Begleitkreis entscheidet über die zu behandelnden Themen, bereitet die Veranstaltungen inhaltlich in Form von Thesen vor und kommentiert die Auswertung. Dazu tagt er regelmäßig. Um vielfältige Erfahrungen und Interessen einzubinden und zu berücksichtigen soll sich der Begleitkreis aus je einem Vertreter verschiedener Gruppen zusammensetzen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag für die Besetzung des Begleitkreises zu erarbeiten. Über die Berufung in den Begleitkreis entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Geschäfte des „Verkehrsforums“ führt die Stadtverwaltung. Sie bereitet u. a. die Veranstaltungen vor und lädt zu den Sitzungen des Begleitkreises ein. Zur Erhöhung der politischen Verbindlichkeit der Veranstaltungsergebnisse sollen diese in Form der Dokumentation mit Kommentierung durch den Begleitkreis regelmäßig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr erörtert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Geschäftsführung des „Verkehrsforums“ sowie die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Veranstaltungen fällt bei der Stadtverwaltung ein personeller und finanzieller Aufwand an. Der personelle Aufwand kann dabei durch das vorhandene Personal abgedeckt werden.

Für die die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Veranstaltungen ist eine externe Unterstützung erforderlich. Dafür ist mit jährlich ca. 10.000 € bis 15.000 € (bei einer Veranstaltung im Jahr) zu rechnen. Dieser Mehraufwand kann im Rahmen des Produktes 5110701 (Verkehrsentwicklung) abgedeckt werden.

Ausgestaltung & Verlauf

Um den Bogen der einzelnen Veranstaltungen im oben genannten Sinne von grundsätzlichen Themen zu konkreten Projekten und dem STEK Verkehr zu schlagen, soll sich das Verkehrsforum locker um drei Säulen herum aufbauen:

Information, Diskussion und Beteiligung

Der konkrete Ablauf ist dabei nicht immer gleichförmig, sondern sollte sich eng an den Möglichkeiten des Themas und den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren. Die Veranstaltungen dauern im Regelfall etwa 3 - 4 Stunden und finden an einem Samstagnachmittag, außerhalb der Ferienzeiten statt.

Den Einstieg bildet stets die Säule Information, in dem das Thema der Veranstaltung fachlich vorgestellt wird. In kurzen (steht für: kurz, einfach, knackig, klar) Vorträgen, werden von ein bis zwei Referenten die wesentliche Fakten und Zusammenhänge verständlich dargestellt. Als Referenten sind dabei vor allem Personen gefragt, denen neben einer hohen fachlichen Kompetenz im Thema allgemein auch eine gewisse Neutralität zugeschrieben wird.

Im Anschluss folgt die Säule Diskussion, bei der sowohl Verständnisfragen gestellt werden können, als auch inhaltliche Positionen und Haltungen diskutiert werden. Es steht selbstverständlich allen Teilnehmenden offen, sich in die Diskussion einzubringen, erfahrungsgemäß werden sich hierbei aber überwiegend Vertreterinnen und Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft zu Wort melden. Sie interpretieren sozusagen das zuvor gehörte, bieten verschiedene Positionierungen und Deutungen an, artikulieren spezifische Interessen innerhalb der Stadtgesellschaft.

Den Abschluss bildet die Säule Beteiligung. Hier stehen die interessierten Einwohnerinnen und Einwohner ganz im Fokus. In verschiedenen, an das jeweilige Thema und Erkenntnisinteresse angepassten Arbeitsformaten, wird zum Thema der Veranstaltung gearbeitet. Die konkrete Ausgestaltung dieser Arbeitsphase ist dabei flexibel: sei es die Abwägung zwischen zwei Planungsvarianten, die Sammlung von Hinweisen zu verschiedenen Aspekten oder die Entwicklung einer gemeinsamen Vision.

Was es zu beachten gilt – die Leitplanken der Veranstaltung

Um das Verkehrsforum zum Erfolg zu führen, gilt es stets das Interesse und die Möglichkeiten der Einwohnerschaft im Blick zu behalten. Andernfalls ziehen sich viele Menschen zurück, investieren ihre begrenzte (Frei-)Zeit in andere Aktivitäten, die ihnen lohnender erscheinen. Übrig blieben dann die „üblichen Verdächtigen“ und professionell Engagierten – also Personen, mit denen in etablierten Gremien und Formaten bereits ohnehin ein intensiver Austausch stattfindet.

Greifbar und Interessant

Um Menschen für eine Teilnahme zu gewinnen, muss das jeweilige Thema greifbar, für Potsdam relevant und grundsätzlich von öffentlichem Interesse sein. Völlig abstrakte oder höchstens für Fachpublikum interessante Themen scheiden somit aus bzw. sind immer mit konkreten Maßnahmen oder Projekten zu verbinden. So würde die Erörterung beispielsweise der Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes nur dann sinnvoll sein, wenn es mit den Herausforderungen und Lösungsvorschlägen an lokalen Hotspots in Verbindung gebracht wird.

Es braucht Entscheidungsspielräume

Zu jedem Thema muss es in Potsdam einen ausreichenden Entscheidungsspielraum geben, der auf der Veranstaltung klar benannt wird. Wenn ausschließlich ohnehin bereits Beschlossenes vorgestellt wird, investieren Bürgerinnen und Bürger ihre Zeit anders. Gleiches gilt für Themen, bei denen die wesentlichen Entscheidungen von Land oder Bund getroffen werden und Potsdam bloß ausführendes Organ ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten ist.

Klare Rolle im gesamten Prozess

Von den Veranstaltungsplanenden ist ein klares Erkenntnisinteresse zu formulieren. Wozu genau sollen die Teilnehmenden arbeiten und sich beteiligen? Welche Art von Fragen, Hinweisen und Ideen sind für den weiteren Prozess wichtig und hilfreich? Im Zusammenhang damit muss auch klar sein: Die erzielten Arbeitsergebnisse müssen in irgendeiner Form für den weiteren Prozess eine Relevanz haben. Es erzeugt Frust und Ärger „für die Tonne“ zu arbeiten – niemand macht dies gerne, auch nicht Bürgerinnen und Bürger.

Beteiligung – und dann?

Eine ansprechende, verständliche und zeitnahe Dokumentation der Veranstaltungen ist von wesentlicher Bedeutung. Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden so fixiert, sind öffentlich sichtbar und damit verbindlich. Denen die dabei waren, spricht die Dokumentation Anerkennung und Wertschätzung für die geleistete Arbeit aus – sie werden vielleicht wiederkommen und ihre Bekannten mitbringen. Die die nicht dabei waren, können mit der Dokumentation Anschluss halten, nachvollziehen was warum und von wem gesagt wurde. Sie werden mitgenommen, können auf Wunsch später noch hinzustoßen, werden es jedenfalls leichter haben, „fremde Ergebnisse“ zu akzeptieren.

Begleitkreis

Die Entscheidung über die zu behandelnden Themen sowie die Organisation der Foren übernimmt ein Begleitkreis. Er bereitet die Veranstaltungen zudem inhaltlich in Form von Thesen vor und kommentiert die Auswertung. Der Begleitkreis wird für die Dauer einer Wahlperiode berufen, soll rund

zehn ehrenamtliche Mitglieder umfassen und regelmäßig tagen. Um vielfältige Erfahrungen und Interessen einzubinden und zu berücksichtigen soll sich der Begleitkreis aus Vertretern unterschiedlicher Gruppen zusammensetzen. Dazu gehören Einwohnerinnen und Einwohner genauso wie Vertreter der von Fach- und Interessenverbänden, wie auch der Wissenschaft. Vor diesem Hintergrund werden Vertreter folgender Gruppen (je eine Person) als mögliche Mitglieder vorgeschlagen:

Fach- und Interessenverbände:

- ADAC
- VCD
- ADFC
- BUND/NABU
- IHK und/oder Handwerkskammer
- Brandenburgische Ingenieurkammer, Arbeitskreis Verkehr Potsdam

Wissenschaft:

- FH Potsdam, Fachgebiet Verkehrswesen
- Institute for Advanced Sustainability Studies

Einwohnerschaft:

- interessierte Einwohnerinnen und Einwohner (z. B. per Losverfahren ausgewählt)¹ und ein Mitglied des ViP-Kundenbeirat

(Um einen bruchfreien Übergang zu gewährleisten, sollte im ersten zu berufenden Begleitkreis hiervon abweichend die Vertretung der Einwohnerschaft aus den Reihen des bisherigen Verkehrstischs gewonnen werden.)

Ergänzend zu den hier genannten Mitgliedern kann der Begleitkreis nach eigenem Ermessen und sowohl für die Dauer der Wahlperiode als auch auf kürzere Frist Fachexpertinnen und Experten in seine Reihen berufen. Wichtig für das Verständnis des Gremiums ist, dass sich die Mitglieder des Begleitkreises primär als fachliches Kollegium betrachten und nicht als Vertreterinnen und Vertreter spezifischer Einzelinteressen.

Die Mitglieder werden von der Stadtverwaltung in Abstimmung mit den Institutionen vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

Verknüpfung zur SVV

Um der Diskussion im Verkehrsforum eine Verbindlichkeit zu geben, sollen die Ergebnisse der Veranstaltungen (Dokumentation mit Kommentierung des Begleitkreises) regelmäßig im Ausschuss SBV und/oder KOUL erörtert werden. Die in der SVV vertretenen Fraktionen sind dann frei ggf. Beschlüsse (zu einzelnen Aspekten) herbeizuführen.

Organisation/personeller und finanzieller Aufwand

Die inhaltliche Begleitung des Verkehrsforums und damit auch des Begleitkreises soll durch die Stadtverwaltung (GB4/FB46), unterstützt vom Büro für Bürgerbeteiligung, erfolgen. Bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Moderation der Veranstaltungen ist damit zu rechnen, dass externe Unterstützung erforderlich ist. Daraus ergibt sich ein sowohl personeller als auch finanzieller Aufwand. Da davon auszugehen ist, dass durch das Verkehrsforum Beteiligungs- und Abstimmungsaufwand durch Synergieeffekte an anderer Stelle reduziert werden kann, ist der personelle Mehraufwand durch vorhandenes Personal abzudecken. Für die externe Beauftragung der Begleitung der Veranstaltungen ist mit ca. 10.000 € bis 15.000 € (bei einer Veranstaltung im Jahr) zu rechnen. Dieser Mehraufwand kann beispielsweise im Rahmen der geplanten Kommunikationsmaßnahmen (Mobilitätsoffensive) bestritten werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/0789

öffentlich

Betreff:

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 22.08.2014

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

17.09.2014

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird angewiesen, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Diagnostik GmbH dem Abschluss eines Tarifvertrages zustimmt, der:

- für alle Beschäftigten der Tochtergesellschaft Diagnostik GmbH eine Koppelung an den Haustarif des städtischen Klinikums sicherstellt
- auch bei Neueinstellungen eine Bezahlung in der Höhe des Haustarifvertrages des städtischen Klinikums garantiert.

Die Stadtverordneten sind im Oktober 2014 über den Sachstand zu informieren.

Fraktionsvorsitzende/r

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Am 02.11.2011 beschloss die Stadtverordnetenversammlung folgende Willensbekundung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit den Tarifvertragsparteien des Klinikums "Ernst von Bergmann" einschließlich der Tochtergesellschaften mit dem Ziel zu führen, in einem ersten Schritt den Abschluss eines Tarifvertrages für den "Gesamtkonzern" zu befördern. Darüber hinaus soll das Tarifniveau schrittweise an das Tarifniveau des VKA herangeführt werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung war auch der Stadtverordnete Björn Teuteberg (FDP) anwesend. 2013 gründete das städtische Klinikum eine Tochtergesellschaft Diagnostik GmbH und machte den FDP-Stadtverordneten zum Geschäftsführer.

Während die vom städtischen Klinikum übernommenen 61 Beschäftigten an den Haustarif des Klinikums gekoppelt sind, werden bereits jetzt die 30 ehemaligen Mitarbeiter*innen aus der Poliklinik teilweise deutlich geringer bezahlt.

In den laufenden Tarifverhandlungen sperrt sich die Geschäftsführung der Diagnostik GmbH dagegen, den Haustarifvertrag des Klinikums für alle Beschäftigten der Tochtergesellschaft zu übernehmen. Außerdem sollen die Bezüge bei Neueinstellung von Beschäftigten deutlich gesenkt werden.

Das steht im krassen Widerspruch zu den vorgegebenen Zielen, einen einheitlichen Tarifvertrag für das Klinikum und alle Tochtergesellschaften zu befördern und das Tarifniveau schrittweise an das Tarifniveau des VKA heranzuführen.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung ihre beschäftigungspolitischen Zielsetzungen durchsetzen will, muss sie nun ihre Einflussmöglichkeiten nutzen. Der neue Tarifvertrag der Diagnostik GmbH muss eine gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit innerhalb des Unternehmens sicherstellen und die Bezahlung an den Haustarif des gesamten Klinikums koppeln.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/0935

öffentlich

Betreff:

Erhalt des Bürgertreffs in Eiche

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 07.10.2014

Eingang 922:

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 05.11.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ortsbeirat Eiche beim Erhalt des Bürgertreffs Eiche zu unterstützen und die Kündigung des Mietvertrages mit dem Verein Oberlinhaus aufzuheben bzw. durch einen neuen langfristigen Vertrag zu ersetzen.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

Begründung:

Der Mietvertrag für den Bürgertreff wurde zu Mietbeginn 01.05.2009 bis zum 30.04.2014 abgeschlossen. Seit 2014 verlängerte er sich jeweils um ein Jahr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Mietende ist dann immer der 31.04. des Jahres mit der Kündigung bis zum 01.11. des Vorjahres. Der Vertrag wurde am 26.09.2014 zum 30.04.2015 gekündigt.

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgertreffs ist jedoch nicht allein den Sitzungen des Ortsbeirates vorbehalten. Mit hohem organisatorischen Aufwand durch den Ortsbeirat hat sich in den letzten Jahren ein reges Gemeindeleben im Bürgertreff entwickelt. So steht den Einwohnern, unterschiedlichen Einwohnergruppen sowie Vereinen und Vereinigungen des Ortsteils Eiche dieser Raum als Bürgertreff zur Verfügung. Einige Beispiele sind die regelmäßige Nutzung durch: Seniorentreffs der Sozialverbände und Parteien, Seniorengymnastik, Schachgruppen (Jugendgruppen) und Briefmarkensammler, Kindertage zu unterschiedlichen Themen, Grilltage, Einführungskurse für Kinder in Musik und Sprache, Arbeitsgruppen zur Chronik des Stadtteils, Treffpunkt mit Politiker_innen auf kommunaler und Landesebene, Treffen mit erfolgreichen Sportler_innen, sportliche Aktivitäten wie Gymnastik und Tanz, Bürgerforen mit unterschiedlichen Initiativen.

In den letzten 5 Jahren standen die Räumlichkeiten über 150 mal für die Nutzung der Bürgerinnen und Bürger für Taufen, Geburtstage, Schuleinführungen, Konfirmation, Jugendweihe, Klassentreffen, Jubiläen, Hochzeitsfeiern u.v.m. zur Verfügung.

Für die aufgeführten Beispiele an Aktivitäten gibt es im Ortsteil Eiche keine räumlichen Alternativen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/0889

Betreff:

öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Recht, Personal und Organisation

Erstellungsdatum 22.09.2014

Eingang 922: 23.09.2014

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 15.10.2014 | Hauptausschuss | | |
| 05.11.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird neugefasst. (Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – **Anlage 1**)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| 0 | 10 | 0 | 0 | 0 | 100 | große |

Begründung:

Entsprechend den Änderungsvorschlägen der Fraktionen und der Geschäftsbereiche wurde die Hauptsatzung redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

Die gesamte Satzung wurde in durchgängig geschlechterneutrale Schreibweise umformuliert. Diesbezügliche Änderungen finden sich fasst in jedem Paragraphen, so dass die Hauptsatzung insgesamt neu zu fassen und zu beschließen ist.

Die Regelungen zu den einzelnen Beteiligungs- und Unterrichtsformen wurden zur besseren Übersicht und Lesbarkeit nicht mehr in einem Paragraphen zusammengefasst, sondern in jeweils extra Paragraphen geregelt.

Um alle möglichen Besonderheiten der Mittel und Methoden zur Information der Einwohnerschaft in Abhängigkeit der in der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Personengruppen zu berücksichtigen ist in § 4 Ziff. 4 klargestellt worden, dass die Unterrichtung auf verständliche und geeignete Weise zu erfolgen hat.

Inhaltlich wurden die Regelung des § 3a zur Bürgerbefragung wesentlich überarbeitet, da sich die bisherigen Bestimmungen als wenig praktikabel und intransparent erwiesen. Die Entscheidung über die Durchführung sowie die nähere Ausgestaltung der Befragung wird widerspruchsfrei in die Zuständigkeit eines Gremiums, der SVV, gelegt. Gemäß § 13 BbgKVerf i.V.m. mit § 3 der Hauptsatzung (neu) erfolgt eine Begrenzung auf wichtige Gemeindeangelegenheiten, da allgemeine Befragungen aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen Umfragesatzung ermöglicht werden. Ergänzt wird die Zulässigkeit von Befragungen zu unterschiedlichen Varianten einschließlich Präferenzwahl. Die Durchführung orientiert sich grundsätzlich an den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, soweit das zuständige Gremium keine besonderen Regelungen im jeweiligen Einzelfall beschließt. Die Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung wird entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen der amtierenden Wahlleiterin bzw. dem amtierenden Wahlleiter übertragen. Entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen wurde auch hier als Altersgrenze die Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen.

Die bisherige Regelung des § 11 über die Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse wurde gestrichen, da die Berufung sachkundiger Einwohner abschließend in § 43 BbgKVerf geregelt ist. Im Hinblick darauf, dass nicht in jedem Fall das Beiratsmitglied Einwohner von Potsdam sein muss (Beirat für Menschen mit Behinderung) und § 43 BbgKVerf weitere Anforderungen an die Berufung sachkundiger Einwohner stellt (Inkompatibilität), verstößt die bisherige Regelung auch gegen höherrangiges Recht.

Die Festlegungen bezüglich der Mitteilungspflicht der Stadtverordneten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit wurde im Hinblick auf die Rechtsprechung des VG Potsdam, Urteil v. 28.11.2013, VG 1 K 201/11, wonach eine dem bisherigen § 17 vergleichbare Hauptsatzungsregelung einer anderen Kommune für nichtig erachtet wurde, auf das nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf statthafte Maß reduziert und die Veröffentlichung der Angaben auf das Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam beschränkt.

Des Weiteren wurde die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte entsprechend der Änderung der Einwohnerzahlen in den jeweiligen Ortsteilen geprüft. Hiernach ergab sich entsprechend dem Bevölkerungszuwachs für den Ortsteil Golm eine Erhöhung der Mitgliederzahl von bisher 5 auf 7.

Weitere Änderungen sind rein redaktioneller Art, so dass hierauf nicht im einzelnen einzugehen ist.

Bei der Neufassung wurden die Vorschläge aus der Verwaltung und der Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt. Eine Übersicht über die Vorschläge und Art und Umfang deren Aufnahme in die Neufassung der Hauptsatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 2 - Übersicht über die Vorschläge und Art und Umfang deren Aufnahme in die Neufassung der Hauptsatzung

HAUPTSATZUNG der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Grund § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Wappen

1. Die Stadt Potsdam ist eine kreisfreie Stadt und führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
3. Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein linkssehender schwarzbewehrter golden gerauteter roter Adler. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige Mauerkrone (Anlage 1).
4. Die Flagge Potsdam ist zweistreifig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen (Anlage 2).

§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Für alle Bezeichnungen wird – sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann – sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Einwohnerunterrichtung

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam in Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und Einwohnerbefragungen.
2. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.

§ 4 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohnerversammlung findet in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam statt, insbesondere dann, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.
 - a) Die Einwohnerversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister einberufen, sofern sie beziehungsweise er nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung einberuft.

- b) Eine Einwohnerversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einberufen werden. Der Antrag ist bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen und hat die zu erörternde Angelegenheit der Landeshauptstadt Potsdam zu bezeichnen. Anträge zu Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam, die während der letzten 12 Monate bereits Gegenstand von Einwohnerversammlungen waren, sind unzulässig.
 - c) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlung mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.
 - d) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zugeleitet wird. Die Einwohnerversammlung kann eine Person bestimmen, die für die betroffene Einwohnerschaft spricht. Diese Person erhält im Rahmen eines Rederechtes in der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit, die Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung vorzutragen.
 - e) Die Einwohnerversammlungen können auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden. In diesem Fall ist der Antrag nach § 4 Abs. 1 lit. b von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerschaft des betroffenen Stadtgebietes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu stellen.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordneten oder die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerfragestunden finden einmal im Vierteljahr statt. Sie werden im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals zur turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet, das heißt, in den Monaten März, Juni, September und Dezember und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen nur Fragen zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind sowie zu solchen Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand der gleichen Sitzung sind, gestellt werden. Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind in Schriftform spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.
3. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten. Die Unterrichtung erfolgt auf verständliche und geeignete Weise insbesondere durch:
- a) Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Mitteilungen im Amtsblatt,
 - d) Presseveröffentlichungen,
 - e) Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam www.potsdam.de
- Informationsmittel und Methoden können einzeln oder nebeneinander angewendet werden.
4. Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
2. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
4. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
5. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
6. Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Einzelheiten sind in einer gesonderten Satzung (Umfragesatzung) geregelt.

§ 6 Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise Gleichstellungsbeauftragter

1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister unterstellt.
2. Der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Bei abweichender Auffassung von der der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters, hat sie oder er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

3. Ein von der Auffassung der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters abweichender Standpunkt ist schriftlich gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen. Die beziehungsweise der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses unterrichtet hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Migrantenbeirat

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Migrantenbeirat gebildet. Er soll sowohl den Migrantinnen und Migranten, die kein Kommunalwahlrecht genießen, die Beteiligung an den politischen Prozessen ermöglichen, als auch Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund zu einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange verhelfen. Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl vor der Wahl fest. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar gewählt. Er soll sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten wollen, zusammensetzen.
2. Wahlberechtigt sind alle Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit, die am Wahltag
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) seit mehr als drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, die Hauptwohnung haben.
3. Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG wählbare Deutsche, die von den wahlberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.
4. Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl in Brandenburg. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl.
5. Der Migrantenbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:
 - die Mitglieder des Migrantenbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt,
 - jeder Wahlvorschlag ist von mindestens 5 wahlberechtigten Personen nach Abs. 2 zu unterzeichnen,
 - auf dem Stimmzettel werden die Personen, die zur Wahl stehen, alphabetisch entsprechend den Wahlvorschlägen mit Angaben zum Familien- und Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und der Staatsangehörigkeit sowie, im Falle einer bereits erfolgten Einbürgerung, der ehemaligen beziehungsweise weiteren Staatsangehörigkeit, geordnet angegeben,
 - die Höhe der Anzahl der Stimmen, die allen Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe zur Verfügung steht, entspricht der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder. Entsprechend der Stimmenzahl können die Wählerinnen und Wähler an verschiedene Personen, die zur Wahl stehen, jeweils nur eine Stimme vergeben,
 - die der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder entsprechenden Zahl der zur Wahl stehenden Personen mit den meisten Stimmen, sind als Mitglieder gewählt. Die weiteren zur

Wahl stehenden Personen, können in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimme auf freiwerdende Plätze im Beirat nachrücken. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Erhält eine zur Wahl aufgestellte Person keine Stimme, kann sie dem Beirat nicht angehören.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Wahl die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

6. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Dem Migrantenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
9. Der Beirat wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Migration und Integration

Neben dem Migrantenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Migration und Integration zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeister für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

§ 10 Beirat für Menschen mit Behinderung

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit anerkannter Behinderung ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Landeshauptstadt Potsdam für Menschen mit Behinderung“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen sind die Sitze durch Mitglieder von Behindertenverbänden oder in der Behindertenhilfe Tätigen zu besetzen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Ab-

stimmung benannt. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

4. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
6. Der Beirat wird durch die beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 11 Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Neben dem Behindertenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

§ 12 Seniorenbeirat

1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Senientagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Senientreffpunkten wie altenkreis- oder alterstagesstättenähnlichen Einrichtungen, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegen-

über der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 13 Sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien

Zur Wahrnehmung solcher Interessen, die nicht von der Regelung des § 19 BbgKVerf erfasst sind (sachbezogene Interessen), jedoch für die Landeshauptstadt Potsdam von besonderem Belang sind, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sonstige Beratungsgremien eingerichtet werden.

§ 14 Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 56 Stadtverordneten und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Landeshauptstadt Potsdam, sofern der Wert 300.000 Euro (dreihunderttausend Euro) nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält sowie über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften. Wesentlicher Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage, Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten, Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.
4. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Dritter es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:
 - Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt
 - Vertragsangelegenheiten mit Dritten.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung entsprechend § 23 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
6. Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt im Büro der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469

Potsdam innerhalb der Sprechzeiten, oder über das Ratsinformationssystem der Stadtverordnetenversammlung.

7. Die Art und Höhe der Entschädigung der Stadtverordneten ist in der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam geregelt.
8. Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Die Verteilung der Sitze der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse zu entsenden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die jeweiligen Regelungen des SGB VIII sowie des AGKJHG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden gemäß § 23 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Aufgaben der beschließenden und beratenden Ausschüsse werden in der Ausschusszuständigkeitsordnung geregelt.

§ 16 Hauptausschuss

1. Die Landeshauptstadt Potsdam bildet einen Hauptausschuss.
2. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegen.

Ein der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 150.000 Euro (einhundertfünzigtausend Euro) unterschreitet,
- bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Wert von 1 Mio. Euro (eine Million Euro) unterschreiten,
- der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam, die den Wert von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) unterschreiten.

4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung gemäß § 23 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann.
2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.
3. Jede Änderung der Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist hauptamtlich beamtet auf Zeit, leitet die Verwaltung und repräsentiert die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 19 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

§ 20 Gemeindebedienstete

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Fachbereichsleitungen über
 - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person
 - die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleitung.
2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelungen der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Recht, Personal, Organisation oder durch die Bereichsleitung Personal unterzeichnet werden.

§ 21 Ortsteile

1. In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Eiche,
 - b) Ortsteil Fahrland,
 - c) Ortsteil Golm,
 - d) Ortsteil Groß Glienicke,
 - e) Ortsteil Grube,
 - f) Ortsteil Marquardt,
 - g) Ortsteil Neu Fahrland,
 - h) Ortsteil Satzkorn,
 - i) Ortsteil Uetz-Paaren.
2. Auf Ortstafeln wird jeweils der Name des Ortsteiles aufgeführt und darunter der Zusatz „Landeshauptstadt Potsdam“.

§ 22 Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

Für jeden Ortsteil gemäß § 21 Abs. 1 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise einen Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Ortsvorstehende sind zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates.

1. Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
 - Ortsteil Eiche mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Fahrland mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Golm mit 7 Mitgliedern,
 - Ortsteil Groß Glienicke mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Grube mit 3 Mitgliedern,
 - Ortsteil Neu Fahrland mit 5 Mitgliedern,
 - Ortsteil Marquardt mit 5 Mitgliedern,
 - Ortsteil Satzkorn mit 3 Mitgliedern,
 - Ortsteil Uetz-Paaren mit 3 Mitgliedern.
2. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlagestellen in dem Ortsteil und
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
4. Dem Ortsbeirat stehen die Anhörungsrechte im Sinne des § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu.

§ 23 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister.

2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Potsdam, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Ortsbeirat Eiche im Ortsteil Eiche, Am Alten Mörtelwerk 10,
 - b) Ortsbeirat Golm im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31,
 - c) Ortsbeirat Groß Glienicke im Ortsteil Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 112/Ecke Sacrower Allee,
 - d) Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube, Wublitzstraße 11,
 - e) Ortsbeirat Fahrland im Ortsteil Fahrland, von-Stechow-Straße an der Bushaltestelle Nahkauf und im Gebietsteil Krampnitz an der Bushaltestelle Rothkelchenweg sowie im Gebietsteil Kartzow, Kartzower Dorfstraße am Feuerlöschteich,
 - f) Ortsteil Marquardt im Ortsteil Marquardt, Hauptstraße 7,
 - g) Ortsbeirat Neu Fahrland im Ortsteil Neu Fahrland, Am Kirchberg 50,
 - h) Ortsbeirat Satzkorn im Ortsteil Satzkorn, Dorfstraße 2,
 - i) Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Uetzer Dorfstraße 15 und im Gebietsteil Paaren, Paarener Dorfstraße 2.

Die Dauer des Aushangs beträgt 4 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung vor dem Stadthaus, Haupteingang Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
6. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 24 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Potsdam, den

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Änderungsvorschläge der Fachbereiche zur Hauptsatzung

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|--|-----|--|-----------------|
| <p>§ 1 Bezeichnung, Wappen Ergänzende Aufnahme einer Regelung zum Dienstsiegel</p> | 3 | Grundsätzlich ja, sollte aber <u>weiterhin zurückgestellt</u> werden, da dann Änderung Dienstsiegel erfolgen sollte. Jetzige Dienstsiegel trägt nur die Innschrift „Stadt Potsdam“ Änderung auf „Landeshauptstadt Potsdam“ empfohlen. Zurzeit sind die grundsätzlichen Regelungen zur Führung und Form der Dienstsiegel nur in der intern geltenden Siegelordnung (DA) enthalten In 2015 ist zunächst eine Revision vorgesehen, in deren Rahmen die bestehenden Siegelerfordernisse und Siegelrechte sowie der finanzielle Umfang für eine entsprechende Änderung der Siegel geprüft werden soll. | |
| <p>§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau Geschlechterneutrale Schreibweise in der gesamten HS</p> | 904 | Entsprechende <u>redaktionelle Überarbeitung</u> der gesamten Satzung | |
| <p>§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner/innen Aufnahme von Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Ergänzung § 3 Ziff. 5 nach letztem Satz: <i>„In Angelegenheiten Minderjähriger sind altersentsprechende Methoden und Informationsmittel zu verwenden.“</i></p> | 35 | <p><u>Teilweise Änderung:</u> Um alle möglichen Besonderheiten der Informationsmittel und Methoden in Abhängigkeit der in der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Personengruppen zu berücksichtigen sollte eine Ergänzung in § 4 Ziff. 4 erfolgen:</p> <p>„Die Unterrichtung erfolgt auf <u>verständliche und geeignete Weise</u> insbesondere durch:</p> | |
| <p>Änderung der Orientierung der Bekanntmachung , um die zeitliche Schwelle zur Einberufung der Einwohnerversammlung zu verringern</p> | 4 | <u>Keine Änderung.</u> Die Einwohnerversammlungen gemäß der Hauptsatzung als Beteiligungsform im Sinne des § 13 BbgKVerf finden nur in wichtigen Gemeindeangelegenheiten statt. Insoweit sollen die Bekanntma- | |

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|--|--------------------------------------|---|--|
| | | <p>chungsregelungen sichern, dass <u>alle</u> Betroffenen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Durchführung und Teilnahme an der Einwohnerversammlung haben. Eine Änderung der Bekanntmachungsregelungen, insbesondere die Verkürzung der Bekanntmachungsfrist birgt das Risiko der Förderung von Partikularinteressen.</p> | |
| <p>§ 3 a Bürgerbefragungen Vollständige Überarbeitung, wegen mangelnder Praktikabilität</p> | <p>15/9 2/Bf/ B/93 1</p> | <p><u>Änderung:</u> Die bisherige Regelung hat sich als wenig praktikabel und intransparent erwiesen. Daher wird der bisherige § 3a grundlegend überarbeitet und das Verfahren konkretisiert. Dabei wird widerspruchsfrei die Entscheidung über die Durchführung sowie die nähere Ausgestaltung der Befragung in die Zuständigkeit eines Gremiums, der SVV, gelegt. Gemäß § 13 BbgKVerf i.V.m. mit § 3 der Hauptsatzung (Neu) erfolgt eine Begrenzung auf wichtige Gemeindeangelegenheiten. Ergänzt wird die Zulässigkeit von Befragungen zu unterschiedlichen Varianten einschließlich Präferenzwahl. Die Durchführung orientiert sich grundsätzlich an den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, soweit das zuständige Gremium (SVV) keine besonderen Regelungen im jeweiligen Einzelfall beschließt. Die Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung wird entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen der amtierenden Wahlleiterin bzw. dem amtierenden Wahlleiter übertragen.</p> | <p>Abstimmung mit 15/92/Bf/B erfolgt</p> |
| <p>§§ 3-5 und § 6 Formen der Bürgerbeteiligung und Unterrichtung</p> | <p>92/B fB</p> | <p><u>Änderung:</u> Neben redaktionellen und inhaltlichen Änderungen in den einzelnen Regelungen werden zur besseren</p> | |

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|--|-----|---|--------------------------------|
| Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der Regelungen zu den Formen der Bürgerbeteiligung und Unterrichtung | | Übersicht und Lesbarkeit die Regelungen zu den einzelnen Beteiligungs- bzw. Unterrichtsformen nicht mehr in einem Paragraphen zusammengefasst, sondern in jeweils extra Paragraphen geregelt. Den Einzelregelungen vorangestellt erfolgt die Aufzählung der Beteiligungsformen in einem eigenständigen Paragraphen. | |
| <p>§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner/innen Aufnahme von Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Ergänzung § 3 Ziff. 5 nach letztem Satz: „In Angelegenheiten Minderjähriger sind altersentsprechende Methoden und Informationsmittel zu verwenden.“</p> | 35 | <p><u>Teilweise Änderung:</u> Um alle möglichen Besonderheiten der Informationsmittel und Methoden in Abhängigkeit der in der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Personengruppe zu berücksichtigen sollte eine Ergänzung in § 4 Absatz 4 erfolgen: „Die Unterrichtung erfolgt auf <u>verständliche und geeignete Weise</u> insbesondere durch...“</p> | |
| <p>§ 6 MigrantInnenbeirat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herabsetzung des Wahlalters entsprechend BbgWahlG auf 16 Jahre - Erweiterung der Wahlberechtigung auf Deutsche mit „zweiter Staatsangehörigkeit“ <p>Hinweis das es in Abs. 3 anstatt „nach dem BbgKWahlG wahlberechtigte Deutsche“ heißen muss „nach dem BbgKWahlG <u>wählbare</u> Deutsche“</p> | 156 | <p><u>Änderung</u> § 6 Ziff. 2 a: „a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und“</p> <p><u>Änderung</u> § 6 Ziff. 2: <i>Wahlberechtigt ist jede/r Ausländer/in und Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit, der/die am Wahltag...</i>“</p> <p><u>Änderung Abs. 3</u></p> <p>„Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG wählbare Deutsche, die von den wahlberechtigten Personen</p> | Erledigt (3. Änderungssatzung) |

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|---|-----|--|-----------------|
| | | im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.“ | |
| <p>§ 10 Seniorenbeirat Erhöhung des Alters für Mitglieder auf Grund der demographischen Entwicklung (derzeit 55 Jahre)</p> | 3 | <p><u>Keine Änderung.</u> Problematik der altersentsprechenden Vertretung bleibt. Es kann nicht belegt werden, dass die 55 Jahre nicht mehr zeitgemäß sind bzw. welche Altersgrenze angemessener ist.</p> | |
| <p>Streichung § 11</p> <p>„§ 11 Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse Die Mitglieder der Beiräte im Sinne der §§ 6 bis 10 dieser Hauptsatzung können zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.“</p> | 931 | <p><u>Streichung:</u> Diese Regelung ist überflüssig, da die Berufung sachkundiger Einwohner abschließend in § 43 BbgKVerf geregelt ist! Im Hinblick darauf, dass nicht in jedem Fall das Beiratsmitglied Einwohner von Potsdam sein muss (Behindertenbeirat) und § 43 BbgKVerf weitere Anforderungen an die Berufung sachkundiger Einwohner stellt (Inkompatibilität), verstößt die bisherige Regelung auch gegen höherrangiges Recht.</p> | |
| <p>Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates</p> <p>Einfügen z.B. folgender Regelung: „§ 10 a Kinder- und Jugendbeirat 1. <i>In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange der Kinder- und Jugendlichen ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.</i> 2. <i>Dem Beirat gehören mindestens ... und höchstens Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Kinder- und Jugendliche im Alter von ... bis sein, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben.</i> 3. <i>Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Kinder- und Jugendorganisationen und Potsdamer Schulen benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.</i> 4. <i>Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendli-</i></p> | 3 | <p>Soll in Abstimmung mit FB 35 <u>weiterhin zurückgestellt</u> werden, da eine Umsetzung derzeit nicht realisierbar ist und eine effiziente Organisation und Betreuung nach den jetzigen Kenntnisständen, Erfahrungen anderer Kommunen sowie den vorhandenen finanziellen Mitteln nicht sichergestellt werden kann. Beteiligung wird weiter verfolgt und bereits bestehende Formen weiter intensiviert bzw. weitere Formen geprüft.</p> | |

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|--|--------|--|-----------------|
| <p>chen in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.</p> <p>5. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.“</p> | | | |
| <p>§ 13 Stadtverordnetenversammlung Änderung § 13 Ziff. 2 Abs. 2 Anpassung der Regelung an weniger weit gefassten Vorgaben der BbgKVerf, bezüglich der derzeit weiten Entscheidung auch über den wesentlichen Inhalt von Satzungen/Gesellschaftsverträgen auch bei <u>mittelbaren Gesellschaften</u></p> | 925 | <p><u>Keine Änderung:</u> Rechtlich zwar zulässig, aber politisch bereits anders entschieden</p> | |
| <p>§ 13 Stadtverordnetenversammlung / § 15 Hauptausschuss Genauere und ergänzende Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss und Oberbürgermeister, insbesondere zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> | 925, 3 | <p><u>Kein Überarbeitungsbedarf gegeben:</u> Die Zuständigkeiten der SVV, des Hauptausschusses und des OBM ergeben sich zunächst aus dem Gesetz (BbgKVerf). Hiernach liegt die Zuständigkeit bei Geschäften der laufenden Verwaltung sowie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung beim OBM (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Soweit nicht eine Angelegenheit nach § 28 BbgKVerf in die ausschließliche Zuständigkeit der SVV fällt, ist im Übrigen der Hauptausschuss nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf zuständig. Die SVV kann sich in der Hauptsatzung für bestimmte Gruppen die Beschlussfassung vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist.</p> <p>Was im Einzelfall von dem unbestimmten Rechtsbegriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ erfasst wird, lässt sich nicht in eine allgemeingültige Definition fassen, sondern ist abhängig von der Größe, der Finanzkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie den Umständen des Einzelfalls. Geschäfte der laufenden</p> | |

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|---|----------|---|-----------------|
| | | <p>Verwaltung sind regelmäßig die Angelegenheiten, die in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, die für die Gemeinde nicht von besonderer Bedeutung sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt ((vgl. VG Minden v. 2.5.2001, Az. 3 k 3980 / 00; BGH in NJW 1980, 117)). Die Angabe von Werten in der HS stellt damit auch immer nur einen Orientierungspunkt dar, ab dessen Erreichen es einer eingehenderen Prüfung und Begründung für die Annahme eines Geschäftes der laufenden Verwaltung bedarf.</p> <p>Der Versuch der weiteren detaillierten Aufführung von Angelegenheiten, die unter Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, ist im Hinblick auf die in jedem Einzelfall vorzunehmende Prüfung und Bewertung daher nicht zu empfehlen.</p> <p>Auch ist es nicht Aufgabe der HS die sich aus dem Gesetz bereits ergebenden Zuständigkeiten zu wiederholen.</p> | |
| <p>§ 14</p> <p>Differenzierung bezüglich Absatz 4 letzter Anstrich in Bezug auf Städtebauliche Verträge, da diese regelmäßig zum öffentlichen Abwägungsprozess gehören</p> | <p>4</p> | <p><u>Keine Änderung:</u></p> <p>In den Fällen des Absatzes 4 ist nicht zwingend die Öffentlichkeit auszuschließen, sondern nur wenn „überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Dritter es erfordern“. Es ist daher in jedem Einzelfall und auch bei den genannten Regelbeispielen zu prüfen, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Auch ist nicht zweifelsfrei anzunehmen, dass bei Städtebaulichen Verträgen keine Fälle</p> | |

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|--|-----|--|-------------------------------|
| | | auftreten können, in denen ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. | |
| <p>§ 17 Änderung</p> <p><u>„§ 17 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führenden Person ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. 2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht. 3. Jede Änderung der Angaben ist der den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führenden Person innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. | 931 | <p>Änderung erforderlich im Hinblick auf Rechtsprechung des VG Potsdam, Urteil v. 28.11.2013, VG 1 K 201/11, wonach eine dem bisherigen § 17 vergleichbare Hauptsatzungsregelung einer anderen Kommune als nichtig erachtet wurde.</p> <p>Aus Rechtssicherheitsgründen soll die Norm daher auf das nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf statthafte Maße reduziert werden.</p> <p>Da auch die Veröffentlichung der Angaben im Internet vom Gericht für unzulässig erachtet wurde, sollte hierauf künftig ebenfalls verzichtet werden.</p> | |
| <p>§ 19 Gemeindebedienstete Anpassung an geänderte Zuständigkeiten und Bedingungen</p> | 9 | <p><u>Änderung:</u> § 19 Gemeindebedienstete</p> <p><i>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten der Fach-</i></p> | Erledigt, 3. Änderungssatzung |

| Vorschlag | von | Empfehlung FB 93 | Entscheidung BK |
|-----------|-----|--|-----------------|
| | | <p><i>bereichsleiter/innen über</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,</i> - <i>die Einstellung und Entlassung als Beschäftigte/r,</i> - <i>die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleiter/in.</i> <p><i>(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben dem/ der Oberbürgermeister/in durch den/die Fachbereichsleiter/in Recht, Personal und Organisation oder durch den/ die Bereichsleiter/ in Personal und Organisation unterzeichnet werden.</i></p> | |

Änderungsvorschläge der SVV/Ortsbeiräte

| | | | |
|--|------------------|--|--|
| <p>§ 3 a Teilnahme an Bürgerbefragungen für alle Einwohner ab 16 Jahre, die ihren Erstwohnsitz in Potsdam haben</p> | <p>Die Linke</p> | <p><u>Teilweise Änderung:</u> Entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen kann auch hier als Altersgrenze die Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.</p> <p>Eine Begrenzung auf Einwohner mit „Erstwohnsitz“ (Hauptwohnsitz) in Potsdam wird nicht empfohlen. Insoweit soll auf die allgemeingültige Begriffsbestimmung der Einwohner in § 11 BbgKVerf abgestellt werden, wonach es auf den Wohnsitz im Sinne des</p> | <p>Abstimmung mit 15/92/Bf/B erfolgt</p> |
|--|------------------|--|--|

| | | | |
|--|---------------------|--|--|
| | | § 7 BGB ankommt. | |
| § 21 Festsetzung der Mitglieder des Ortsbeirates Golm auf 7 | SPD | <u>Änderung übernehmen</u> | |
| § 22 Nr. 4 d Erweiterung der Bekanntmachungskästen: Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube - Wublitzstraße 11, - Nattwerder, Dorfstraße 3 - Schlänitzsee, Feldweg/Ecke Hauptweg, - Am Küssel 1, - Am Bahnhof 1 | Ortsbeirat Grube | <u>Änderung aus Kostengründen nicht übernehmen; für den Ortsteil ist ein öffentlicher Bekanntmachungskasten ausreichend</u> | |



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

14/SVV/0889

 öffentlichEinreicher: **Fraktion DIE aNDERE**

Betreff: Hauptsatzung/Konkretisierung Bürgerbefragung

Erstellungsdatum 03.12.2014

Eingang 922:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|-----------------------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 03.12.2014 | Stadtverordnetenversammlung | | x |

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Ds 14/SVV/0889 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 (3) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Stehen mehr als zwei **Vorlagen (neu: Varianten)** zur Befragung, **kann (neu: soll)** die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.

Begründung:

Die Änderungen dienen ausschließlich der Klarstellung, dass in den Fällen, in denen mehrere Varianten zur Abstimmung gestellt werden, eine Mehrheit durch Anwendung eines Präferenzwahlverfahrens zu ermitteln ist. Bei diesen Verfahren werden Zweitpräferenzen abgefragt, die zur Auswertung herangezogen werden, falls keine Variante eine absolute Mehrheit erhält. Durch diese Verfahren wird eine zusätzliche Stichwahl vermieden.

gez. Carsten Linke
Fraktionsvorsitzender DIE aNDERE



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/0928

öffentlich

Betreff:
"Nette Toilette"

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 02.10.2014

Eingang 922:

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 05.11.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit Gastronomen und Einzelhandelseinrichtungen Gespräche zu führen, in denen sie sich bereit erklären, ihre Toiletten für die öffentliche Nutzung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Potsdam erklärt sich bereit, im Gegenzug anteilig Kosten für die Reinigung zu übernehmen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit Gastronomen und Einzelhandelsunternehmen durch den Oberbürgermeister vorzubereiten.

Die Vereinbarung wird dem Hauptausschuss in seiner Sitzung im Dezember 2014 vorgestellt.

gez. Dr. H.-J. Scharfenberg
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In über 150 Städten und Gemeinden bundesweit ist die „Nette Toilette“ bereits Alltag.

Toiletten sind eine wichtige öffentliche Daseinsvorsorge. Das gilt besonders für eine bürger-, touristen- und konsumentenfreundliche Stadt, vor allem im Innenstadtbereich.

Das Angebot an öffentlichen Toiletten und an öffentlich zugänglichen Wickelräumen in der Stadt Potsdam ist nicht ausreichend.

Eine preiswerte, qualitativ zufriedenstellende Lösung für dieses Problem ist die Aktion „Nette Toilette“, bei der zum Beispiel Gastronomen ihre Toiletten für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stellen.

Dafür erhalten sie Zuschüsse für den Unterhalt der Örtlichkeit, sowie gegebenenfalls für Umbauten zu behindertengerechten Toiletten bzw. zu Wickelräumen.

Die beteiligten Betreiber sind mit einem Logo im Eingangsbereich gekennzeichnet.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/1044

Betreff:

öffentlich

ÖPNV-Infrastrukturpaket für die Erweiterung/Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Erstellungsdatum 13.11.2014

Eingang 922: 13.11.2014

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 03.12.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für die Erweiterung/Anpassung der ÖPNV Infrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt ist ein Verkehrsinfrastrukturpaket mit einem Volumen von 49,2 Mio. € vorgesehen.
2. Die einzelnen Maßnahmen
 - a) Straßenbahnstreckenerweiterung "Nordast" von der Viereckremise zum Campus Jungfernsee,
 - b) Gleissanierung sowie Gleismittenerweiterung Heinrich-Mann-Allee,
 - c) Neugestaltung der Wendeanlage am Hauptbahnhof (Leipziger Dreieck),
 - d) Grundinstandsetzung von 6 Tatra-Zugverbänden (12 Wagen),
 - e) Verlängerung von 8 Combino Straßenbahnen inkl. Anpassung der Werkstätten, werden umgesetzt.
3. Die Finanzierung erfolgt durch:
 - a) ca. 2,1 Mio. €/a, die die Landeshauptstadt Potsdam für Investitionsmaßnahmen aus den ÖPNV-Zuweisungen des Landes Brandenburg erhält;
 - b) einmalig 13,6 Mio. € aus zusätzlichen Schlüsselzuweisungen der LHP, welche zielgerichtet für die Aufwendungen einer wachsenden Stadt eingesetzt werden;
 - c) Aufnahme von Fremdmitteln, welche, sofern sie außerhalb des Kernhaushaltes der Landeshauptstadt Potsdam aufgenommen werden, durch diese zu refinanzieren und möglichst in Form von Kommunalbürgschaften unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Kriterien und vorbehaltlich einer kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung zu besichern sind.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Abstimmung und Finanzierung des ÖPNV-Infrastrukturpaketes sowie zur Sicherung der daraus entstehenden Betriebs- und Folgekosten mit der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH und der Stadtwerke Potsdam GmbH ergänzende vertragliche Regelungen zu vereinbaren

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" beinhaltet nicht die Aufwendungen für die Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Die Aufwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses der SVV über den Haushalt der jeweiligen Jahre.

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| 2 | 0 | 2 | 1 | 2 | 160 | sehr große |

Begründung:**Investitionsbedarf im ÖPNV**

Potsdam ist eine wachsende Stadt. Die seit Jahren anhaltende Bevölkerungszunahme bezeugt die ungebrochene Anziehungskraft der Stadt. Gleichzeitig ergeben sich hieraus neue Anforderungen an die kommunale Infrastruktur. Das bedeutet neben Investitionen in Schulen neue Herausforderungen in anderen Bereichen, so auch im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Verbunden mit dem stetigen Wachstum Potsdams entwickeln sich die Fahrgastzahlen und auch die Ansprüche an die Mobilitätsdienstleistungen des ÖPNV im Stadtgebiet permanent weiter.

Weitere Handlungsbedarfe ergeben sich aus den umwelt- und verkehrspolitischen Zielstellungen der Landeshauptstadt Potsdam (LHP), wie dem Klimaschutzkonzept und dem am 29. Januar 2014 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Stadtentwicklungskonzept Verkehr (*StEK Verkehr*

– DS 13/SVV/0741). Darin wurden die Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie die Stärkung des Umweltverbundes als Ziele der weiteren Verkehrsentwicklungsplanung definiert.

Im Szenario 'Nachhaltige Mobilität 2025', welches als der probateste Weg zur Zielerreichung und künftiges Leitbild der Verkehrsentwicklungsplanung gewählt wurde, werden vorrangig Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes w.z.B. Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV berücksichtigt. Hier soll durch zielgerichtete Erweiterungen insbesondere des Straßenbahnnetzes an Nachfrageschwerpunkten zukünftig ein möglichst hoher Anteil des MIV in der Stadt, nach Berlin und ins Umland auf den ÖPNV verlagert werden.

Ein erfolgreicher ÖPNV setzt eine attraktive und intakte Infrastruktur voraus, welche sich konsequent und effizient den rasant verändernden Ansprüchen in unserer Region anpasst. Entsprechend wichtig sind der zukunftsfähige Erhalt und die Weiterentwicklung des bestehenden hohen Standards. Dabei spielt vor allem die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Systems Straßenbahn eine wesentliche Rolle in der Gesamtstrategie. Hier besteht aus Sicht der Stadtverwaltung sowie der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) Einigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher Investitionen in den kommenden Jahren.

Entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind die Finanzierungen für Erweiterungsinvestitionen in den Fahrzeugpark und die Infrastruktur zunächst unberücksichtigt und werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gesondert vereinbart.

Im Zuge der laufenden Haushaltsplanungen der LHP erfolgten Abstimmungen zum Investitionsprogramm 2015 - 2019 im Bereich Straße und ÖPNV. Dabei wurden nachstehende 5 ÖPNV-Schwerpunktprojekte mit einem Gesamtvolumen von 49,2 Mio. € priorisiert, welche nachstehend kurz skizziert werden:

- Straßenbahnstreckenerweiterung "Nordast" von der Viereckremise zum Campus Jungfernsee,
- Gleissanierung sowie Gleismittenerweiterung Heinrich-Mann-Allee,
- Neugestaltung der Wendeanlage am Hauptbahnhof (Leipziger Dreieck),
- Grundinstandsetzung von 6 Tatra-Zugverbänden (12 Wagen),
- Verlängerung von 8 Combino Straßenbahnen inkl. Anpassung der Werkstätten.

I. Straßenbahnstreckenerweiterung "Nordast" von der Viereckremise zum Campus Jungfernsee

Die Verlängerung der Straßenbahntrasse Nordast bis Campus Jungfernsee gehört zu den Infrastrukturmaßnahmen innerhalb des Szenarios Nachhaltige Mobilität aus dem Stadtentwicklungskonzept Verkehr für die LHP, welche durch vertiefende Untersuchungen insbesondere zu technischen Realisierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit weiter betrachtet bzw. verfolgt werden sollen.

Bereits bei der Streckenerweiterung des Straßenbahnnetzes zur Kirschallee (Westast) sowie des 1. Bauabschnittes des „Nordastes“ bis zur Viereckremise im Rahmen der Bundesgartenschau 2001, war die weitere Verlängerung der Straßenbahntrasse bis zum Campus Jungfernsee Bestandteil des Vorhabens sowie der damaligen Förderung durch das Land Brandenburg. Beginnend an der Haltestelle Viereckremise soll ein etwa 1,1 km langer Neubauabschnitt zum Campus Jungfernsee führen. Entsprechend wurden im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Westastes zur Kirschallee bereits diverse Planungsvorleistungen erbracht. So besteht für diesen Streckenneubau bereits Baurecht über eine Planfeststellung nach § 28 PbefG.

Durch die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen der ÖPNV-Infrastrukturförderung ab 2014, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung und Planung nicht absehbar waren, mussten die vorliegenden Planungsunterlagen auf die neuen Parameter angepasst und in weiterführenden Untersuchungen bzgl. der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit überprüft und ausgewertet werden.

Zentraler Bestandteil des Vorhabens ist die Wende- und Verknüpfungsanlage auf dem Campus. Hier sollen die nördlichen Buslinien zukünftig an die Straßenbahn gekoppelt werden. Analog zur Haltestelle Kirschallee entstehen hier Tür-zu-Tür-Verbindungen, so dass Reisende aus den nördlichen Stadtteilen und Spandau staufrei in Richtung Innenstadt geführt werden können. Parallel wird für die neu entstehende Haltestelle am Campus als Bestandteil einer P+R Konzeption der LHP die Errichtung von P+R Stellplätzen geprüft.

Der Mehrwert des Vorhabens basiert auf drei Säulen:

- Stetig wachsende Nachfrage auf der Linie 96 durch Besiedelung und Nachverdichtung der roten Kasernen, der Georg-Hermann-Allee und auf dem Campus Jungfernsee,
- Verknüpfung der nördlichen Busverkehre mit dem Straßenbahnnetz und dadurch Führung der Pendlerströme vorbei am Stau in der Nedlitzer Straße und
- Bestmögliche Anbindung des unweit des Campus avisierten Schulstandortes und dadurch sowohl hohe Schulwegesicherheit sowie eine gesteigerte Nachfrage gegen die Hauptlastrichtung.

Das Investitionsvolumen für die Straßenbahnverlängerung zum Campus Jungfernsee beträgt incl. Planungskosten 7,5 Mio. Euro. Die Trasse soll zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 fertiggestellt werden.

II. Gleissanierung sowie Gleismittenerweiterung Heinrich-Mann-Allee

Die Heinrich-Mann-Allee mit ihrem Streckenabschnitt zwischen der Staatskanzlei und dem Abzweig Waldstraße ist der am stärksten frequentierte Streckenabschnitt im Straßenbahnnetz der ViP. Werktäglich verkehren hier über 270 Zugpaare.

Die Gleisanlagen müssen nach 25 Jahren Nutzungszeit aufgrund des Verschleißzustandes zeitnah auf kompletter Länge erneuert werden. Neben dem Schienenzustand am Rande des Grenzmaßes bestehen zwischen der Staatskanzlei und der Waldstraße zwei Begegnungsverbote (Es darf nur weitergefahren werden, wenn das Gegengleis frei ist.) aufgrund zu geringer Gleisachsabstände. Weiterhin ist die Haltestelle Friedhöfe stadteinwärts aufgrund ihrer geringen Tiefe nur bedingt barrierefrei.

Für die erforderliche Grundsanierung der Heinrich-Mann-Allee wurden folgende strategische Eckpunkte festgelegt, um die Infrastruktur auf die Bedürfnisse und wachsenden Anforderungen kommender Jahre auszurichten:

- Aufteilung der Baumaßnahmen Heinrich-Mann-Allee in vier Bauabschnitte,
- Verbleib der Straßenbahn in Seitenlage zwischen der Friedhofskurve und Waldstraße,
- Aufweitung des Gleisachsabstandes auf min. 3,05 m, um alle Begegnungsverbote zu beseitigen (Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV gemäß StEK Verkehr) und perspektivisch 2,40 m breite Straßenbahnwagen einsetzen zu können,
- Anpassung der Haltestellen entlang der Heinrich-Mann-Allee auf die Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- Im ersten Schritt erfolgt 2015 eine Erneuerung der Schienen vor der Staatskanzlei. Ab 2016 soll zu diesem Abschnitt dann ein Planungsprozess begonnen werden, der die Gesamtquerschnittsaufteilung inkl. des Grünstreifens neben der stadtauswärtigen Fahrbahn beinhaltet. Das Ziel ist die Integration eines besseren stadteinwärtigen ÖPNV und die Realisierung besserer Radwegebeziehungen. Aufgrund des zu erwartenden Planfeststellungsverfahrens erscheint die Umsetzung der Maßnahmen für das Jahr 2019 realistisch.

Zudem soll im Zuge der Umsetzung der Einbau eines Rasengleises geprüft werden, um entsprechend den städtischen Zielen eine Verringerung von Lärm und Feinstaub zu realisieren. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die Heinrich-Mann-Allee beträgt inkl. Planungskosten 15 Mio. Euro.

III. Neugestaltung der Wendeanlage am Hauptbahnhof (Leipziger Dreieck)

Innerstädtische Wendeanlagen in Bahnhofsnähe sind sowohl bei Havarien als auch im Regelbetrieb von großer Bedeutung für den Straßenbahnbetrieb. Diese Funktion hat heute das sogenannte „Leipziger Dreieck“ inne. Mit dem zunehmendem Verkehr der wachsenden Stadt wird die Signalisierung dieses anspruchsvollen Knotenpunktes zunehmend komplizierter.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass die Straßenbahn gegen die eigentliche Fahrtrichtung des Individualverkehrs wenden muss. Durch die signalgestützte Freischaltung des Fahrweges geht stets Zeit verloren, welche zudem die Leistungsfähigkeit der Kreuzung insgesamt reduziert. In der Konsequenz kann die ViP heute während der Spitzenstunden Verstärkerfahrten gen Norden hier nicht mehr wenden lassen. Unnötige Fahrten bis zum Bisamkiez und die damit verbundenen Betriebskosten sind die Folge. In den Nebenverkehrszeiten kommt es trotz entsprechender Fahrplangestaltung der Linie 99 immer wieder zu Rückstaus von Bussen und Straßenbahnen an der Haltestelle Lange Brücke.

Im Rahmen der von der Stadt Potsdam vorgesehenen Umgestaltung der gesamten Kreuzung durch die Entwicklung der Speicherstadt und den Neubau des Freizeitbades kann eine leistungsfähige und weitergehend unabhängige Wendemöglichkeit für die Straßenbahn geschaffen werden.

Das Investitionsvolumen für die Gleisanlagen Leipziger Dreieck beträgt incl. Planungskosten 4,5 Mio. Euro.

IV. Grundinstandsetzung von 6 Tatra-Zugverbänden (12 Wagen)

Bereits heute kommt es zu Überlastungen der ViP-seitigen Kapazitäten im gesamten Tagesverlauf. Mit dem weiteren Wachstum der Fachhochschule sowie der Fertigstellung weiterer Wohneinheiten insbesondere im nördlichen Stadtgebiet, wie beispielsweise entlang der Georg-Hermann-Allee oder der Erich-Mendelsohn-Allee, wird sich die Situation weiter verschärfen.

Zum jetzigen Zeitpunkt führt die Steigerung der Fahrgastzahlen in der Konsequenz dazu, dass mit der Lieferung der letzten Variobahn nicht wie ursprünglich vorgesehen, alle Tatra-Fahrzeuge außer Dienst gestellt werden konnten. Auch aus Gründen der benötigten Fahrzeugreserve für geplante und ungeplante Instandhaltungen (z.B. Hauptuntersuchung und Unfallschäden) in den kommenden Jahren, ist ein Weiterbetrieb dieser Fahrzeuge unverzichtbar.

Zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebes, auch im Hinblick einer Verlängerung der Straßenbahn bis zum Campus Jungfernsee, sollen sechs Tatra-Zugverbände (12 Einzelfahrzeuge) so aufgearbeitet werden, dass sie weitere 500.000 km bzw. acht Jahre in Dienst bleiben können. Im Wesentlichen müssen dazu Arbeiten an der Karosserie (Rostsanierung) und der Elektronik durchgeführt werden.

Die Gesamtkosten dieser Maßnahme belaufen sich auf 4,2 Mio. Euro.

V. Verlängerung von 8 Combino Straßenbahnen inkl. Anpassung der Werkstätten

Gemäß der erreichten Fahrgastzuwächse der zurückliegenden Jahre sowie der erwarteten Weiterentwicklung für die kommenden Jahre, wird die vorgenannte Aufarbeitung der Tatra-Züge nicht genügen, um die prognostizierten Steigerungen bewältigen zu können.

Durch die ViP wurde eine umfangreiche Untersuchung durchgeführt, um aufzuzeigen, wie die Kapazität erhöht werden kann. Dabei wurden sowohl die Neubeschaffung, Verlängerungsszenarien von Combino und Variobahn, als auch der Betrieb mit Anhängern wirtschaftlich und technisch untersucht. Im Ergebnis stellt sich die Verlängerung der Combino Fahrzeuge, welche z.B. bereits bei den Berner Verkehrsbetrieben in der Schweiz erfolgreich durchgeführt wurde, am wirtschaftlichsten dar.

Im Rahmen dieser kapazitätserweiternden Maßnahme sollen acht Combino-Fahrzeuge um zwei Wagenteile und ein Lauffahrwerk erweitert werden. Die Kapazität der dann 40 m langen Fahrzeuge erhöht sich hierdurch um mindestens 52 Fahrgäste. Vor der Serienfertigung soll ein Prototyp im Netz umfassend erprobt werden. Die physische Verlängerung des Fahrzeugs wird flankiert von „lebenszeitverlängernden“ Maßnahmen. Neben den Maßnahmen an den Fahrzeugen wird die Straßenbahnwerkstatt auf die neuen Anforderungen baulich angepasst.

Nahezu alle Haltestellen im Straßenbahnnetz der ViP sind bereits für längere Fahrzeuge ausgelegt. An acht Bahnsteigen sind entweder Verlängerungsmaßnahmen erforderlich oder es wird der Halt langer Fahrzeuge über betriebliche Maßnahmen geregelt.

Die Kombination aus Tatra-Grundinstandsetzung und Combino-Verlängerung, deren Realisierung bis 2017 avisiert ist, soll die Grundlage einer langfristigen Fahrzeugstrategie bilden. Einerseits können die aufwendigen Hauptuntersuchungen, welche alle 500.000 km bzw. acht Jahre erfolgen, durch diese Maßnahme harmonisierter über die Jahre verteilt und somit Überlastungen in der Werkstatt und im Fahrzeugreservebedarf verhindert werden. Andererseits wird durch die Lebenszeitverlängerung der Tatra- und Combino-Fahrzeuge der Beschaffungsprozess zeitlich entzerrt und der wirtschaftliche Spielraum bei zukünftigen Neubeschaffungen vergrößert.

Technisch ermöglicht dieses Vorgehen, die Infrastruktur bis 2021 soweit anzupassen, dass fortan 2,40 m breite Wagen (Tatra 2,20 m breit, Combino/Variobahn 2,30 m breit) beschafft werden können. Durch den Einsatz von längeren und breiteren Wagen wird es so möglich, die Kapazität des Systems Straßenbahn ohne zusätzliche Fahrzeuge und Personale weiter zu steigern.

Das investive Gesamtvolumen des Vorhabens inklusive der Anpassung der Werkstätten und Bahnsteige umfasst 18 Mio. Euro.

Vertragliche Grundlagen

Zwischen der LHP und der ViP wurde am 28. April 2005 ein Verkehrsleistungs- und –finanzierungsvertrag (VLFV) abgeschlossen (Beschluss der SVV – DS 05/SVV/0325). Durch diesen wird die ViP mit der Durchführung des übrigen Öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) in Potsdam unter Beachtung des jeweils gültigen Nahverkehrsplans und auf der Grundlage der Linienverkehrsgenehmigungen im Stadtgebiet betraut.

Der Vertrag wurde mit der Ersten Änderungsvereinbarung (ÄV) vom 30.10.2009 an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des EU-Parlaments und des Rates angepasst (DS 09/SVV/0495). Mit der Zweiten ÄV (DS 10/SVV/0682) vom 9.11.2010 wurden vertragliche Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Übernahme der bis dato von der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH betriebenen Buslinien auf dem Gebiet der LHP ergaben.

Auf Basis der Kalkulation der Ausgleichskosten wird der ViP darin für die Betriebskosten der vorhandenen Infrastruktur, für die Kosten des Fahrbetriebes und des Netzmanagements ein Kostenausgleich zugesagt. Der gemäß VLFV zu leistende Gesamtzuschuss zur Finanzierung von Verkehrsleistungen wird unter Berücksichtigung des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages zwischen der ViP und der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) finanziert. Analog regelt eine

gleichlautende Vereinbarung zwischen der LHP und der SWP die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der übrigen ÖPNV-Leistungen.

Die SVV beschloss in ihrer Sitzung am 05.11.2014 die Vorlage zur Fortschreibung des bestehenden VLFVs zwischen der LHP und der ViP für die Jahre 2015 bis 2019 (DS 14/SVV/0811). Damit verbunden war die Ergänzung der Vereinbarung zur Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der übrigen ÖPNV-Leistungen der ViP zwischen der LHP und der SWP.

Mit den o.g. vertraglichen Bindungen verpflichten sich die LHP, die SWP und die ViP die dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan entsprechende Ausgestaltung des ÖPNV bis einschließlich dem Jahr 2019 sicher zu stellen.

Finanzierung

Gemäß § 2 Absatz 6 des VLFV blieben die Finanzierungen für Erweiterungsinvestitionen in den Fahrzeugpark und die Infrastruktur in der vorgelegten Kalkulation unberücksichtigt und werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gesondert vereinbart.

Änderung der TRAM-Infrastruktur-Förderung ab 2014

Der Brandenburger Landtag hat am 27.02.2014 die Novelle des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg beschlossen. Im Rahmen dieser werden beginnend ab 2014 durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) Zuweisungen in Höhe von 85 Mio. Euro pro Jahr an die Aufgabenträger im Land Brandenburg zur Finanzierung des ÖPNV ausgereicht.

Die Berechnung und Verteilung erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung. Ein Teilbetrag von mindestens 18,12 Prozent der vorgenannten Zuweisungen ist durch die kommunalen Aufgabenträger für investive Zwecke gemäß ÖPNV-Gesetz einzusetzen. Seitens der LHP ist dies durch Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der ViP zur Finanzierung der zwischen 2011 und 2014 in Dienst gestellten Niederflurstraßenbahnen vom Typ Variobahn bis einschließlich 2023 gegeben.

Ebenfalls im Zuge der Novelle des ÖPNV-Gesetzes wurde die Förderung für die Infrastruktur von Straßenbahnen und Elektrobussen mit Oberleitungen neu geordnet.

Die kommunalen Aufgabenträger von Verkehren gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (Straßenbahnen/O-Busse) erhalten ab dem Jahr 2014 durch das MIL eine gesonderte jährliche Pauschalzuweisung in Höhe von 5 Mio. € nach einem dynamischen Schlüssel. Im Gegenzug entfällt die dafür bislang erhaltene Einzelförderung für ÖPNV-Infrastrukturprojekte.

Im Hinblick auf die hierfür in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten Mittel bedeutet dies für die LHP einen deutlichen Rückgang. Im Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre wurden für ÖPNV-Projekte in der LHP jährlich 2,7 Mio. € bereitgestellt, mit der Pauschalierung ab 2014 sind dies jährlich nur noch rund 2,0 Mio. €.

Angesichts des vorgenannten Volumens zur Umsetzung des Infrastrukturpaketes ergibt sich nach Einbringung der erwarteten ÖPNV-Zuweisungen des Landes ab 2014 ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 37 Mio. €.

Wirtschaftliche Betrachtung der fünf Projekte

Die Umsetzung der Projekte hat Auswirkungen auf die Gewinn und Verlustrechnung und den Zuschussbedarf der ViP. Dieser Zuschussbedarf ergibt sich zum einen durch den entstehenden Kapitaldienst für die zur Realisierung der Projekte erforderlichen Kredite und zum anderen aus den erhöhten betrieblichen Aufwendungen. So steigen beispielsweise die Instandhaltungskosten eines verlängerten Combino-Fahrzeugs. Zur Finanzierung dieser dringend benötigten Zukunftsprojekte wurden zwei Szenarien analysiert:

Szenario 1 geht davon aus, dass sämtliche Ausgaben, mit Ausnahme der durch das ÖPNV-Gesetz jährlich zur Verfügung stehenden 2,1 Mio. €, durch Kredite mit einem Zinssatz von 4,25 Prozent finanziert werden. Der Zinssatz orientiert sich am marktüblichen Niveau. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Zuschussbedarf von anfänglich 909 T€ im Jahr 2015 steigend auf 4.325 T€ im Jahr 2019 und dann fortlaufend.

| Investitionsprojekte ÖPNV - LHP | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-----------------------------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Erhöhte Aufwendungen in T€ | 909 | 2.487 | 3.354 | 3.867 | 4.325 |

Szenario 2 stellt die voraussichtlich wirtschaftlich günstigste Variante für die ViP, die SWP und der LHP dar (**Best Case Szenario**). Neben den jährlichen 2,1 Mio. Euro Mitteln aus dem ÖPNV-Gesetz erhält die ViP aus den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen der LHP im Jahr 2015 einen einmaligen Zuschuss für den Aufwand der Herausforderungen einer wachsenden Stadt in Höhe von 13,6 Mio. €.

Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf in Höhe von 23,4 Mio. € soll mittels Kreditaufnahme durch die ViP bzw. die SWP abgedeckt und möglichst über Bürgschaften der Stadt abgesichert werden. Hierdurch können kommunalkreditähnliche Zinsaufwendung von 2,5 Prozent zugrunde gelegt werden. Dadurch steigt der jährlich durch die LHP zu finanzierende Zuschussbedarf der ViP, angefangen von 165 T€ im Jahr 2015 auf 2.718 T€ im Jahr 2019. Eine Bürgschaftsübernahme unterliegt beihilferechtlichen Kriterien und bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 75 BbgKVerf.

| Investitionsprojekte ÖPNV - LHP | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-----------------------------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Erhöhte Aufwendungen in T€ | 165 | 1.028 | 1.808 | 2.306 | 2.718 |

Die erhöhten Aufwendungen gemäß Szenario 2 wurden in den Haushaltsplanungen für die Haushaltsjahre 2015/16 sowie der Mittelfristplanung 2017 - 2019 berücksichtigt. Weiterhin sind die Maßnahmen Gegenstand der Gremiensitzungen der ViP sowie der SWP.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die fünf beschriebenen Projekte für die Weiterentwicklung des Potsdamer ÖPNV von eminenter Bedeutung sind. Wichtig ist die langfristig geplante Vernetzung der Infrastruktur- und Fahrzeugkonzepte, so dass keine dieser Maßnahmen losgelöst von der anderen betrachtet werden kann.

Die Finanzierung dieser Projekte, sowohl investiv, als auch konsumtiv, ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Jedoch ist dies für die Aufrechterhaltung der Nahverkehrsleistung und deren Weiterentwicklung im Einklang mit einer wachsenden Stadt unabwendbar.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: ÖPNV-Infrastrukturpaket für die Erweiterung/Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 547002 Bezeichnung: ÖPNV.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------|-----------|-------------|------------|------------|------------|-------------|
| Ertrag laut Plan | 5.949.000 | 6.160.000 | 6.160.000 | 6.160.000 | 6.160.000 | 6.160.000 | 30.800.000 |
| Ertrag neu | 5.949.000 | 6.160.000 | 6.050.000 | 6.050.000 | 6.050.000 | 6.050.000 | 30.360.000 |
| Aufwand laut Plan | 6.034.146 | 6.160.000 | 6.160.000 | 6.160.000 | 6.160.000 | 6.160.000 | 30.800.000 |
| Aufwand neu | 6.034.146 | 6.160.000 | 19.815.000 | 7.078.000 | 7.858.000 | 8.356.000 | 49.267.000 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | -85.146 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | -85.146 | 0 | -13.765.000 | -1.028.000 | -1.808.000 | -2.306.000 | -18.907.000 |
| Abweichung zum Planansatz | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|------------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | 0 | 1.700.000 | 1.800.000 | 1.850.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 11.050.000 |
| Investive Einzahlungen neu | 0 | 1.700.000 | 1.991.200 | 1.850.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 11.161.200 |
| Investive Auszahlungen laut Plan | 0 | 1.700.000 | 1.800.000 | 1.850.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 11.050.000 |
| Investive Auszahlungen neu | 0 | 1.700.000 | 1.991.200 | 1.850.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 1.900.000 | 11.161.200 |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Finanzhaushalt neu | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abweichung zum Planansatz | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" beinhaltet nicht die Aufwendungen für die Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Die Aufwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses der SVV über den Haushalt der jeweiligen Jahre.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/1048

Betreff:

öffentlich

Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH

| | | |
|--|------------------|------------|
| Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung | Erstellungsdatum | 13.11.2014 |
| | Eingang 922: | 13.11.2014 |

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 03.12.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:****Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen durch die Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH keine finanziellen Aufwendungen.

Die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung werden durch die Gesellschaft getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| | | | | | 0 | keine |

Begründung:I. Sachverhalt

Die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH, deren Alleingesellschafterin die Landeshauptstadt Potsdam ist, hat auf der Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses vom 29.01.2014 (Drucksache Nr. 14/SVV/0064) 51 % der Geschäftsanteile an der Lausitz Klinik Forst GmbH von der Stadt Forst (Lausitz) erworben. 49 % der Geschäftsanteile hält die Stadt Forst (Lausitz) nunmehr als Minderheitsgesellschafterin.

Die Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Lausitz Klinik Forst GmbH; sie ist gemeinnützig tätig.

II. Handlungsbedarf

Unter Berücksichtigung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam, welcher am 30.01.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) gemäß Drucksache Nr. 12/SVV/0827 als Anlage der Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam (Kodex) beschlossen wurde, entspricht der Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH in weiten Teilen nicht dem städtischen Mustergesellschaftsvertrag.

Aufgrund der mittelbaren und mehrheitlichen Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an der Gesellschaft ist jedoch die Einflussnahme der Landeshauptstadt Potsdam im Gesellschaftsvertrag unbedingt zu berücksichtigen und der Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH dem Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam anzugleichen. Der Gesellschaftsvertrag bedarf daher einer Neufassung.

Gleichzeitig soll eine Umfirmierung der Gesellschaft in Lausitz MVZ Forst GmbH erfolgen, um ein einheitliches Erscheinungsbild der beiden Lausitzer Gesellschaften (Lausitz Klinik Forst GmbH und Lausitz MVZ Forst GmbH) zu erreichen.

Die Gesellschaftsvertragsregelungen zur Gemeinnützigkeit greifen die Regelungen der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) auf und werden gegenwärtig mit dem zuständigen Finanzamt Forst im Detail abgestimmt.

Sollten sich aus den Abstimmungen mit der Finanzbehörde gravierende Änderungen am Regelungsgehalt des Gesellschaftsvertrages ergeben, wird dieser der Stadtverordnetenversammlung erneut vorgelegt.

III. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Anlage

Gesellschaftsvertragsentwurf n.F. (Lausitz MVZ Forst GmbH)

Anlage:**Gesellschaftsvertrag
der
Lausitz MVZ Forst GmbH****Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Informationsrecht und Verschwiegenheit
- § 15 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Lausitz MVZ Forst GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Forst (Lausitz).

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Satzungsgemäßer Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO, die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, sowie die Förderung mildtätiger gemeinnütziger Zwecke nach § 53 AO im Bereich der Wohlfahrtspflege.

Der Zweck wird insbesondere durch den Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit den ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und den nicht-ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung verwirklicht. Mindestens zwei Drittel der Leistungen der Gesellschaft müssen hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zugutekommen.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Schaffung oder Bedienung von Einrichtungen anderer oder gleicher Rechtsformen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des gemeinnützigen Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschafterin bewegen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegen-

stehen, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Forst (Lausitz) unter Berücksichtigung des § 7 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Forst (Lausitz) steht.

- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Lausitz Klinik Forst GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro).

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die Lausitz Klinik Forst GmbH mit einer Stammeinlage i.H.v. 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro).

Die Stammeinlage ist entrichtet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürfti-

gen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Etwasige Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter sowie den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Forst (Lausitz) bekannt zu geben.
- Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- Vertreter/innen der Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Forst (Lausitz) sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen. Ihnen werden alle, an die Gesellschafter vorzulegenden Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie dem Bereich Teilnehmendenmanagement der Landeshauptstadt Potsdam der Teilnehmendenverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung, Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan ent-

halten, die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,

- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- j) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- l) Vereinbarung über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- o) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung, wobei die Geschäftsführung im Wirtschaftsplan ermächtigt werden kann, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,
- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- r) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- s) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- t) Abschluss und Änderung von D&O-Versicherungen,
- u) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie des Geschäftsver-

teilungsplanes für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,

- v) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder zu besonders günstigen Konditionen,
- w) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

(2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten:

- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstleistungsverträgen außerhalb des Konzerns, Betriebsführungs- und Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
- c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
- e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
- f) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
- g) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifika-

tionen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,

- h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
 - i) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (4) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen ab einem Wert von € 2.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (6) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen - soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzungen der Trägerkommunen des Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist diese unanfechtbar.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäfts-

führer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, sofern noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung nach § 8 Abs. 8, S. 1.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und der ausführliche Erläuterungsteil sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken.
- (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Forst

(Lausitz) werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafter.

- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.
Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Informationsrecht, Verschwiegenheit

- (1) Der Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.

- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf der Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

§ 15

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag Neue Fassung

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/1052

öffentlich

Betreff:
Atelierprogramm

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 01.12.2014

Eingang 922:

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 03.12.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Unterstützung für die Bildende Kunst in der Landeshauptstadt Potsdam ein Programm der Wirtschaftsförderung aufzulegen, das es Bildenden Künstlerinnen und Künstlern als Teil der Kreativwirtschaft ermöglicht, sich in Potsdam anzusiedeln bzw. in Potsdam zu bleiben.

Dafür ist bei der Wirtschaftsförderung ein Förderpool einzurichten.

Über die konkrete Verfahrensweise ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung im März 2015 zu berichten.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Potsdam soll ein Ort der Kreativen, der Kreativwirtschaft, insbesondere der Bildenden Kunst bleiben. Dafür sollte die Stadt Potsdam planbare und stetige Voraussetzungen schaffen, die zeigen, Bildende Künstlerinnen und Künstler sind willkommen, junge Künstlerinnen und Künstler erhalten eine Startchance und Entwicklungsmöglichkeiten.

Es soll ein Finanzpool in der Wirtschaftsförderung eingerichtet werden, der es erlaubt, finanzielle Unterstützung für die Anmietung von Atelierräumen zu beantragen. Beispielsweise könnte ein zu benennender Beirat über die Anträge entscheiden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14/SVV/1054

öffentlich

Betreff:

Finanzielle Bürgerbeteiligung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 17.11.2014

Eingang 922: _____

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 03.12.2014 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Erfahrungen es bundesweit mit der Anwendung von Modellen der finanziellen Bürgerbeteiligung gibt und inwieweit solche Modelle in Potsdam entwickelt werden können, um den finanziellen Spielraum der Stadt zu erhöhen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im März 2015 über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

gez. Dr. H.-J. Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Modelle der finanziellen Bürgerbeteiligung könnten insbesondere in dem Bereich der freiwilligen Aufgaben den Spielraum der Kommunen erhöhen, so zum Beispiel beim Erhalt und bei der inhaltlichen Ausgestaltung von kommunalen Einrichtungen.

In Potsdam gibt es bisher erste Erfahrungen mit dem von der EWP eingerichteten Kundenfonds.

Es sollte geprüft werden, ob solche Möglichkeiten auch in anderen Bereichen, insbesondere auch bei freiwilligen Aufgaben entwickelt werden können.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
07.01.2015
- 3 Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen an den Kommunalen
Immobilienervice für die Sanierung der Kita "Zauberwald" im Haushaltsjahr
2014
Vorlage: 15/SVV/0026
Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 4 Machbarkeitsstudie - Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre
Vorlage: 15/SVV/0033
Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 5.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder
Vorlage: 12/SVV/0468
Fraktion DIE LINKE
(letztmalig 24.09.14 auf TO)
- 5.2 Verkehrsrat
Vorlage: 14/SVV/0900
Fraktion CDU/ANW
- 5.3 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH
Vorlage: 14/SVV/0789
Fraktion DIE aNDERE
- 5.4 Erhalt des Bürgertreffs in Eiche
Vorlage: 14/SVV/0935
Fraktion DIE LINKE

aus HA 26.11.14 - zurückgestellt bis Mitte/Ende Januar 2015 - hier sollte es
noch Gespräche zwischen Frau Müller-Preinesberger und ?? geben
Teilnahme Herr Winskowski
- 5.5 Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 14/SVV/0889
Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 5.6 "Nette Toilette"
Vorlage: 14/SVV/0928

Fraktion DIE LINKE

- 5.7 ÖPNV-Infrastrukturpaket für die Erweiterung/Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt
Vorlage: 14/SVV/1044
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 5.8 Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH
Vorlage: 14/SVV/1048
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 5.9 Atelierprogramm
Vorlage: 14/SVV/1052
Fraktion DIE LINKE
- 5.10 Finanzielle Bürgerbeteiligung
Vorlage: 14/SVV/1054
Fraktion DIE LINKE
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 6.1 Information zur Sporthalle Luftschiffhafen
aus HA 10.12.
- 6.2 Berichterstattung "Stand Abstimmung Verkehrssituation mit dem Landkreis Havelland"
aus HA 07.01.2015
- 7 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.01.2015

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 16 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Zur vorliegenden Tagesordnung schlägt der Oberbürgermeister folgende

Änderungen vor:

Der Tagesordnungspunkt 5.2 – Verkehrsrat, soll zurückgestellt werden, da hierzu die Abstimmungen mit der Verwaltung noch nicht abgeschlossen ist.

Zum Tagesordnungspunkt 5.3 – Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH, DS 14/SVV/0789, war um die Präsentation der internen Kalkulation seitens des Klinikums gebeten worden. Dies, so der Oberbürgermeister, sei nur im nicht öffentlichen Teil möglich. Da Herr Grebner erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann, schlägt er vor, den Tagesordnungspunkt zu verschieben und die Sitzung dann mit einem nicht öffentlichen Teil zu unterbrechen. Zur Abstimmung des Antrags werde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung“ werde über die Nutzung des Verwaltungsgebäudes des Rechenzentrums informiert.

Auf Bitte von Herrn Dr. Scharfenberg wird unter „Sonstiges“ die Frage beantwortet, ob über das Interessenbekundungsverfahren „Minsk“ in der heutigen Sitzung abgestimmt werden solle. Herr Finken bittet um eine Information zum Standort eines Asylbewerberheimes in der David-Gilly-Straße

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.01.2015 gibt es keine Einwände; die Niederschrift wird mit 13 Ja-Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen **bestätigt**.

zu 3 Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen an den Kommunalen Immobilienservice für die Sanierung der Kita "Zauberwald" im Haushaltsjahr 2014

Vorlage: 15/SVV/0026

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

Frau Müller-Preinesberger bringt die Vorlage ein. Da kein Redebedarf besteht, wird diese zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen an den Kommunalen Immobilien Service (KIS), gemäß § 70 Abs. 2 BbgKVerf für die Kita-Sanierungsmaßnahmen der Kita „Zauberwald“, Liefelds Grund 27-29, Investitionsnummer: 0935000110007 i.H.v. 150.000 EUR im Haushaltsjahr 2014.

Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt aus der Maßnahme „kleinteilige Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen an Kitas“, Investitionsnummer: 0835000110001 des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig **angenommen**.

zu 4 Machbarkeitsstudie - Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre

Vorlage: 15/SVV/0033

Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen

Herr Nicke bringt die Vorlage ein und erläutert die darin vorgeschlagenen Varianten für die Nachnutzung der Biosphäre. Im Ergebnis dieser Machbarkeitsstudie werde vorgeschlagen, das Objekt zum einen für ca. 8 Monate am Markt anzubieten (im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens) und zum anderen die Variante 4 (Gesamtschule) weiter zu prüfen. Auf die Nachfrage von Herrn Wellmann nach den Prämissen für eine Veräußerung an einen privaten Investor, nennt er als Beispiel Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie eine Veranstaltungslotation. Insgesamt solle wenig ausgeschlossen werden, ein großflächiger Einzelhandel komme jedoch nicht in Frage.

Auf den Hinweis von Herrn Heinzel eingehend, dass weitere Untersuchungen auch Geld kosten, betont der Oberbürgermeister, dass die Variante 4 schon die optimale Variante sei, weil damit auch eine Sporthalle und eine Freizeiteinrichtung etabliert werden können. Es bedarf aber auf Grund der energetischen Probleme weiterer Untersuchungen. Die Ergebnisse der Prüfung der Variante 4 und das Interessenbekundungsverfahren werden Grundlage für eine Entscheidung bilden – alle anderen in der Vorlage genannten Varianten sollen ausgeschlossen werden.

In der weiteren Diskussion fragt Frau Dr. Müller nach, wie die Variante 4 in den Schulentwicklungsplan passe und ob damit erhebliche Verzögerungen bis zur Nutzung zu erwarten seien. Sie verweist auf die intensive Diskussion der Variante 3 in anderen Ausschüsse; hier werde diese aber generell ausgeschlossen. Herr Dr. Scharfenberg begrüßt das genannte Parallelverfahren der Prüfung und fragt nach, warum immer wieder unterschiedliche Aussagen zu den Flächengrößen gemacht werden. Der Oberbürgermeister führt aus, dass die Zeitschiene in den Schulentwicklungsplan passe. Bezüglich der unterschiedliche Aussagen zu den Flächengrößen verweist er darauf, dass konkrete Flächen für bestimmte Nutzungen gebraucht werden, die den Vorgaben entsprechen (z.B. für Senioreneinrichtungen) – deshalb verbleibe immer eine unterschiedlich große Restfläche, die aber auch Kosten verursache.

Herr Finken unterstreicht, dass er die Weiternutzung der Halle sehr begrüße und regt an, mit der Variante 4 auch einen Bürgertreff zu prüfen. Herr Heuer bittet um Prüfung der Potenziale, wenn beide Grundschulen in diesem Bereich auf die genannten Angebote (Sporthalle, Freizeiteinrichtungen usw.) zurückgreifen können. Herr Schüler begrüßt die Entscheidung, die Halle nicht abzureißen – vor allem hinsichtlich der Ressourcennutzung. Auf die Lösung der energetischen Problematik sei er sehr gespannt. Herr Wellmann plädiert dafür, die zeitliche Taktung an der Variante 4 auszurichten, da er wenig Chancen sehe, einen privaten Investor zu finden, der den Erwartungen bezüglich der Finanzierung entspreche.

Der Oberbürgermeister betont, dass die Biosphäre bis September 2017 wegen der in Anspruch genommenen Fördermittel so weiter genutzt werden müsse. Innerhalb des nächsten halben Jahres werde die genannte Prüfung der beiden Varianten erfolgen und Ende 2015 eine Entscheidung getroffen.

Herr Dr. Scharfenberg bittet, in diesem Zusammenhang auch mögliche Angebote für den Stadtteil in die Prüfung mit einzubeziehen, so wie z.B. der von Herrn Finken genannte Bürgertreff. Dies sagt der Oberbürgermeister ebenso zu, wie den Vorschlag von Herrn Heinzel, in das Interessenbekundungsverfahren auch die Möglichkeit der Stadteilschule einzubeziehen.

Der Hauptausschuss beschließt:

Auf der Grundlage der anliegenden Machbarkeitsstudie –

Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre vom 18.12.2014 wird der nachstehenden Empfehlung des Oberbürgermeisters für eine weitere Richtungsentscheidung wie folgt zugestimmt:

- (1) Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre werden die folgenden Varianten 1, 3, und 5 nicht favorisiert und aus den nachstehenden Gründen zurückgestellt:

Variante 1 – Modifizierte „Tropenhalle“:

- Dauerhafte nicht vertretbare Bezuschussung der Betreibung der Biosphäre aus dem Ergebnishaushalt der LHP in Höhe von rd. 1.800 Tsd. € (in 2018) bis rd. 1.500 Tsd. € (in 2027)
- Nicht vertretbare notwendige Finanzierung der Reattraktivierung und Sanierung der Biosphärenhalle in Höhe von rd. 7.400 Tsd. € aus dem Haushalt der LHP

Variante 3 – Haus in Haus (soziale Infrastruktur) - Kita, Jugend- u. Seniorenfreizeiteinrichtung -

- Nicht akzeptable Mehrbelastung aus Betriebskosten in Höhe von rd. 17 € je m²
- Erhöhung des Defizites der Entwicklungsmaßnahme in Höhe von rd. 5.700 Tsd. € für nicht durch soziale Zwecke genutzte Flächen mit erheblichem Vermietungsrisiko für Gewerbeflächen

Variante 5 – Abbruch und Verkauf - nach Ablauf der Fördermittelbindung

- Abriss eines mit öffentlichen Mitteln errichteten architektonisch bedeutenden Bauwerks

- (2) Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre wird (vorbehaltlich der zukünftigen planerischen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in einem B-Plan-Änderungsverfahren zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten) die folgende **Variante 2** insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen weiterverfolgt:

Variante 2 – Privater Investor (Verkauf der Biosphärenhalle einschließlich Grundstück oder Einräumung eigentumsähnlicher Rechte - mittels Erbbaurecht)

- Wegfall der dauerhaften Bezuschussung in Höhe von rd. 1.800 Tsd. € (2018) bis 1.500 Tsd. € (2027),
- Reduzierung des geplanten Defizites durch zusätzliche Verkaufserlöse um bis zu 4.600 Tsd. € zum Ende der Entwicklungsmaßnahme und
- Erhalt des Bauwerks

- (3) Die Weiterverfolgung der vorgenannten **Variante 2** erfolgt unter der Maßgabe, dass über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten (von April bis Oktober 2015) unter den folgenden Voraussetzungen ein Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung durch die Polo Beteiligungs GmbH durchzuführen ist:

- Vorlage eines Nutzungskonzeptes durch den Interessenten

erforderlich, wobei öffentliche Teilnutzungen nicht ausgeschlossen sind

- Neben Kauf von Grundstück und Gebäude auch Erwerb eigentumsähnlicher Rechte durch Interessenten mittels Erbbaurecht möglich
- Verpflichtung des Interessenten zum Betrieb einer Einrichtung sowie zum Erhalt des Baukörpers für mindestens 15 Jahre
- Ausschluss der Nutzung durch großflächigen Einzelhandel
- Ausschluss von Nutzungen mit erheblichen Emissionspotentialen
- Ausschluss von Nutzungskonkurrenzen zur umgebenden Wohnnutzung
- Hallennutzung des Interessenten im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung
- Vorleistungen des Interessenten vor Vertragsabschluss (Optionsgebühr)

(4) Ferner wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Biosphäre (vorbehaltlich der zukünftigen planerischen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in einem B-Plan-Änderungsverfahren) parallel zur Variante 2 die folgende **Variante 4** insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen weiterverfolgt:

Variante 4 – Haus in Haus (Gesamtschule, Sporthalle, Jugendfreizeiteinrichtung)

- Finanzierung der Baumaßnahme in Höhe von rd. 26.600 Tsd. € ausschließlich aus dem Treuhandvermögen und damit keiner unmittelbaren Belastung des städtischen Haushalts unter Einhaltung der Entwicklungsziele
- nicht vorhandenes Vermietungsrisiko im Vergleich zur Variante 3
- deutlich bessere Flächennutzung als Variante 3
- deutlich geringere Betriebskosten als Variante 3
- Erhalt des Bauwerks

(5) Die Weiterverfolgung der vorgenannten **Variante 4** erfolgt unter der Maßgabe, dass zur weiteren Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten eine Untersuchung mit folgenden Prüfungen und Nachweisen durchzuführen ist:

- a. Flächen- und Raumnachweis, als Gegenüberstellung Planungskonzept vs. Raumbedarfsempfehlungen MBS
- b. Energetisches Grobkonzept auf der Basis der zu erwartenden ENEV, Erstellung einer CO2-Bilanz
- c. Brandschutztechnisches Grobkonzept
- d. Raumakustisches Grobkonzept (Unterrichtsräume und Halle)
- e. Musterentwurf Standardklassenraum (Wandflächen, Fußböden, Decken, Möblierung) und Annahme Neuaufbau Fassade, ggf. Dach, als Voraussetzung der Simulationen
- f. Simulationen:
 - Thermische Simulation Winter/Sommer, einschließlich Nachweis der Behaglichkeitswerte

- Temperatur und Luftgeschwindigkeit
 - Nachweis CO₂ Konzentration Unterrichtsraum mit 28+1 Personen nach VDI 6040 Blatt 1 sowie ergänzend für Blockunterricht (90 min U+ 20 min P)
 - Belichtungs-/Beleuchtungssimulation
- Im Ergebnis der Untersuchungen/Nachweise sind ggf. die Annahmen der Investitions-/Betriebskosten anzupassen.

(6) Die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zur Variante 2 und der Untersuchungen/ Nachweise zur Qualifizierung der Investitions- und Betriebskosten zur Variante 4 sind der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2015 zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(7) Die vorliegende Machbarkeitsstudie – Variantenuntersuchung zur Nachnutzung der Biosphäre - wird im Februar 2015 im Rahmen einer Veranstaltung in der Biosphärenhalle der Öffentlichkeit vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 5.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder

Vorlage: 12/SVV/0468

Fraktion DIE LINKE

(letztmalig 24.09.14 auf TO)

Herr Exner informiert, dass ein Gutachten bezüglich der Viermietung/Verpachtung erstellt wurde. Im Ergebnis werde für das 3.800 m² große Grundstück, das sich 100 Meter vom jetzigen Standort befindet und auf dem sich zwei 1996 sanierte Gebäude mit einer Fläche von 300 m² befinden, ein Erbbauzins von 23.000 Euro pro Jahr veranschlagt werden oder anders dargestellt, 3,33 Euro pro m² pro Jahr. Darüber hinaus seien bauliche Veränderungen nötig, die der Verein selbst nicht finanzieren könne. Diese sollen nach Wunsch des Vereins einerseits von der Stadt veranlasst werden und andererseits über Eigenleistung. Eigenleistung heiße hier aber nicht, dass selbst Hand angelegt, sondern dafür Firmen in Anspruch genommen werden. Deshalb und wegen der festgestellten Schadstoffbelastung stocken die Verhandlungen seit längerer Zeit. Auf die Nachfrage von Frau Dr. Müller, warum bislang dafür keine konkrete Terminstellung gegenüber dem Verein festgelegt wurde, entgegnet er, dass sich die Stadt bisher auf freundliche Erinnerungen beschränkt habe. Aber auch er sei der Meinung, dass der Verein die Wünsche und Vorstellungen nun abschließend konkretisieren solle, da die Vereinbarung zum Verbleib am alten Standort begrenzt sei. Er hoffe, bis Mitte des Jahres ein endgültiges Ergebnis vorlegen zu können, zumal der Verein ein eigenes Interesse daran haben müsste.

Der Oberbürgermeister legt fest, dass Herr Exner einen verbindlichen Termin vorschlägt, bis wann die Schadstoffprüfung abgeschlossen ist. Der Antrag ist dem Hauptausschuss im März wieder vorzulegen und dem Verein „Fairwiese“ mit Nachdruck mitzuteilen, dass der Hauptausschuss in die Lage versetzt werden wolle, zu entscheiden.

zu 5.2 Verkehrsrat
Vorlage: 14/SVV/0900
Fraktion CDU/ANW

zurückgestellt

zu 5.3 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH
Vorlage: 14/SVV/0789
Fraktion DIE aNDERE

Der Oberbürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Grebner vom Klinikum Ernst von Bergmann und Frau Meike Jäger, FB Gesundheit und Soziales, ver.di. Herr Grebner und Frau Jäger bestätigen, dass nunmehr ein neuer Verhandlungsführer der Gewerkschaft gefunden wurde (Herr Sven Bergelin) und für die Wiederaufnahme der Verhandlungen der 17. Februar 2015 bereits bestätigt sei.

Im Weiteren nimmt Frau Jäger Stellung zum Tarifstreit und dem vorliegenden Antrag.

Um 18:32 Uhr wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. (Ausführungen siehe Niederschrift nicht öffentlicher Teil).

Herr Grebner informiert über die interne Kalkulation des Klinikums Ernst von Bergmann und die Auswirkungen einer sofortigen Angleichung an den Haustarifvertrag.

Um 19:14 Uhr wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Herr Heuer beantragt, den vorliegenden Text wie folgt zu ändern:

Die Verhandlungen der Geschäftsführung der Diagnostik GmbH zum Abschluss eines Tarifvertrages sollen mit dem Ziel geführt werden, dass für alle Beschäftigten der Tochtergesellschaft Diagnostik GmbH bis spätestens 2018 eine stufenweise Angleichung an den derzeit nur für einen Teil der Beschäftigten der Diagnostik GmbH gültigen Haustarifvertrag des Klinikum Ernst von Bergmann erfolgt.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist der Hauptausschuss zu informieren.

Herr Linke spricht sich gegen diese Änderung aus und merkt kritisch an, dass das Argument, die Politik könne sich nicht in laufende Tarifverhandlungen einmischen, damit ins Gegenteil verkehrt werde. Herr Heuer betont, dass dies nicht stimme, denn der Antrag beruhe auf den Ausführungen von Herrn Grebner im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Der so geänderte Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die Verhandlungen der Geschäftsführung der Diagnostik GmbH zum Abschluss eines Tarifvertrages sollen mit dem Ziel geführt werden, dass für alle Beschäftigten der Tochtergesellschaft Diagnostik GmbH bis spätestens 2018 eine stufenweise Angleichung an den derzeit nur für einen Teil der Beschäftigten der Diagnostik GmbH gültigen Haustarifvertrag des Klinikum Ernst von Bergmann

erfolgt.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist der Hauptausschuss zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|----|
| Zustimmung: | 12 |
| Ablehnung: | 3 |
| Stimmenthaltung: | 1 |

zu 5.4 Erhalt des Bürgertreffs in Eiche

Vorlage: 14/SVV/0935

Fraktion DIE LINKE

Eingangs erhält der Ortsvorsteher des Ortsteils Eiche, Herr Winskowski das Wort. Er beschreibt, die Entstehung des Bürgertreff, dessen Nutzung und die Notwendigkeit seines Weiterbestehens.

Anschließend erläutert der Oberbürgermeister, dass die Kündigung für den Bürgertreff deshalb ausgesprochen wurde, weil es in nächster Zeit einen Bedarf an zusätzlichen Hortplätzen im Ortsteil Eiche gebe und sich der Bürgertreff auf dem Terrain eines Hortes befinde. Nun habe sich ergeben, dass der Bedarf größer ist als in diesen Räumlichkeiten umsetzbar, so dass gegenwärtig geprüft werde, ob ein Neubau möglich sei. Die Stadt werde mit dem Oberlinhaus in Verbindung treten, um den Mietvertrag zu verlängern und den Verbleib des Bürgertreffs zu sichern. Dies vor allem deshalb, weil er sich am Standort etabliert habe und für den Bedarf an Hortplätzen eine andere Lösung gefunden werden kann.

Herr Dr. Scharfenberg betont, dass bereits in der Hauptausschusssitzung am 26.11.14 ein Gespräch und die Klärung in Aussicht gestellt worden sei. Er bittet, nun im Sinne der Ausführungen des Oberbürgermeisters um eine schnelle Umsetzung.

Der vorliegende Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ortsbeirat Eiche beim Erhalt des Bürgertreffs Eiche zu unterstützen und die Kündigung des Mietvertrages mit dem Verein Oberlinhaus aufzuheben bzw. durch einen neuen langfristigen Vertrag zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|----|
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 2 |

zu 5.5 Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 14/SVV/0889

Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

Herr Linke erläutert den Änderungsantrag der Fraktion DIE aNDERE :

§ 5 (3) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Stehen mehr als zwei **Vorlagen (neu: Varianten)** zur Befragung, **kann (neu: soll)** die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.

und ergänzt ihn um einen weiteren Punkt:

§ 5 Abs. 4, Satz 1 ist nach Befragung einzufügen „und Auswertung“.

Der Oberbürgermeister plädiert anschließend dafür, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen, da die Möglichkeit so oder so bestehe, im Hauptausschuss darüber zu entscheiden. Außerdem sollte das vom Gegenstand der Befragung abhängig gemacht werden.

Der ergänzte Änderungsantrag wird anschließend zur Abstimmung gestellt und mit 10 Nein Stimmen bei 4 Ja und 2 Stimmenthaltungen **abgelehnt**.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird neugefasst. (Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – **Anlage 1**)

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|-----------|
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 1 |

zu 5.6

"Nette Toilette"

Vorlage: 14/SVV/0928

Fraktion DIE LINKE

Der Antrag wurde im Ausschuss für Finanzen abgelehnt.

Frau Dr. Müller wirbt anschließend um die Zustimmung zu diesem Antrag und unterstreicht, dass das Wie der Umsetzung offen bleibe, um hier alle sich bietenden Möglichkeiten nutzen zu können. Herr Schüler verweist auf seine Anregung zu diesem Antrag, dieses Anliegen in die Vielzahl der anstehenden Gespräche mit einzubeziehen. Außerdem sei die Annahme, es gebe zu wenig Toiletten in der Stadt, durch nichts belegt.

Herr Heuer merkt an, dass Herr Frerichs (Wirtschaftsförderung) angeboten habe, dieses Anliegen mit den Gastronomen zu besprechen und die Möglichkeiten zu eruieren.

Anschließend wird der Antrag zur Abstimmung gestellt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit Gastronomen und Einzelhandelseinrichtungen Gespräche zu führen, in denen sie sich bereit erklären, ihre Toiletten für die öffentliche Nutzung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Potsdam erklärt sich bereit, im Gegenzug anteilig Kosten für die Reinigung zu übernehmen.

Eine entsprechende Vereinbarung ist mit Gastronomen und Einzelhandelsunternehmen durch den Oberbürgermeister vorzubereiten.

Die Vereinbarung wird dem Hauptausschuss in seiner Sitzung im Dezember 2014 vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 10
Stimmenthaltung: 2

Damit empfiehlt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, diesen Antrag **abzulehnen**.

zu 5.7 ÖPNV-Infrastrukturpaket für die Erweiterung/Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt
Vorlage: 14/SVV/1044

Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Herr Glaser, Verkehrsbetriebe in Potsdam (ViP), informiert eingangs per visueller Darstellung über die Investitionsprojekte bis 2019, einschließlich der Erstellung einer Nachfrageprognose, der Fahrzeugstrategie bis 2019 und den Maßnahmen der Zielerreichung. Er beantwortet anschließend die Nachfrage von Herrn Wellmann, was passiere, wenn die Verlängerung der Tram-Linie bis zum Jungfernsee nicht gebaut werde.

Herr Schultheiß betont, dass die Finanzierung des ÖPNV-Infrastrukturpaketes zumindest so lange problematisch bleibe bis der Haushalt 2015/2016 beschlossen wurde und beantragt die Zurückstellung der Beschlussvorlage bis zur Haushaltsdiskussion. Der Oberbürgermeister spricht sich dagegen aus, weil dringende Forderungen der Verkehrsentwicklung begonnen werden müssen.

Herr Schüler beantragt namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Ergänzung:

Vor dem jeweiligen Beginn der Maßnahmen 2 a, b und c sind die aktuellen, konkreten Planungen der Einzelmaßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zur Befassung vorzulegen.

Die Nachfrage von Herrn Klipp, ob damit ein Vetorecht impliziert sei, verneint er und ändert den Ergänzungsantrag indem „zur Beschlussfassung vorzulegen“ ersetzt wird durch „vorzustellen“.

Der so geänderte Ergänzungsantrag wird zur Abstimmung gestellt und mit 15 Ja-Stimmen, bei einer Stimmenthaltung **angenommen**.

Der so ergänzte Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt beschließen:

1. Für die Erweiterung/Anpassung der ÖPNV Infrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt ist ein Verkehrsinfrastrukturpaket mit einem Volumen von 49,2 Mio. € vorgesehen.
2. Die einzelnen Maßnahmen
 - a) Straßenbahnstreckenerweiterung "Nordast" von der Viereckremise zum Campus Jungfernsee,
 - b) Gleissanierung sowie Gleismittenerweiterung Heinrich-Mann-Allee,
 - c) Neugestaltung der Wendeanlage am Hauptbahnhof (Leipziger Dreieck),
 - d) Grundinstandsetzung von 6 Tatra-Zugverbänden (12 Wagen),

- e) Verlängerung von 8 Combino Straßenbahnen inkl. Anpassung der Werkstätten, werden umgesetzt.
3. Die Finanzierung erfolgt durch:
- ca. 2,1 Mio. €/a, die die Landeshauptstadt Potsdam für Investitionsmaßnahmen aus den ÖPNV-Zuweisungen des Landes Brandenburg erhält;
 - einmalig 13,6 Mio. € aus zusätzlichen Schlüsselzuweisungen der LHP, welche zielgerichtet für die Aufwendungen einer wachsenden Stadt eingesetzt werden;
 - Aufnahme von Fremdmitteln, welche, sofern sie außerhalb des Kernhaushaltes der Landeshauptstadt Potsdam aufgenommen werden, durch diese zu refinanzieren und möglichst in Form von Kommunalbürgschaften unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Kriterien und vorbehaltlich einer kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung zu besichern sind.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Abstimmung und Finanzierung des ÖPNV-Infrastrukturpaketes sowie zur Sicherung der daraus entstehenden Betriebs- und Folgekosten mit der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH und der Stadtwerke Potsdam GmbH ergänzende vertragliche Regelungen zu vereinbaren

Vor dem jeweiligen Beginn der Maßnahmen 2 a, b und c sind die aktuellen, konkreten Planungen der Einzelmaßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zur Befassung vorzulegen, vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

— zu 5.8 **Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH**
Vorlage: 14/SVV/1048

Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Frau Hartmann bringt die Vorlage ein. Da kein Redebedarf besteht, wird diese zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|-----------|
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 1 |
| Stimmenthaltung: | 1 |

zu 5.9 **Atelierprogramm**
Vorlage: 14/SVV/1052
Fraktion DIE LINKE

Der Oberbürgermeister verweist auf den vom Ausschuss für Kultur und Wissenschaft empfohlenen geänderten Beschlusstext, dessen Wortlaut allen Hauptausschussmitgliedern mit den Stellungnahmen der Ausschüsse schriftlich vorliegt. Diesem habe auch der Ausschuss für Finanzen zugestimmt.

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt, wird diese geänderte Fassung zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ~~im Rahmen der~~ zur Unterstützung für ~~dieder~~ Bildenden Kunst in der Landeshauptstadt Potsdam **Möglichkeiten ein** ~~Programm der Wirtschaftsförderung aufzulegen~~ **aufzuzeigen**, das es Bildenden Künstlerinnen und Künstlern als Teil der Kreativwirtschaft ermöglicht, sich in Potsdam anzusiedeln bzw. in Potsdam zu bleiben.

~~Dafür ist bei der Wirtschaftsförderung ein Förderpool einzurichten.~~

~~Über die konkrete Verfahrensweise ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung im März 2015 zu berichten.~~

Dazu ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung im März 2015 ein Vorschlag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|-----------|
| Zustimmung: | 13 |
| Ablehnung: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 3 |

zu 5.10 Finanzielle Bürgerbeteiligung

Vorlage: 14/SVV/1054

Fraktion DIE LINKE

Der Oberbürgermeister plädiert für eine Zustimmung zu diesem Antrag, da es sich um einen Prüfauftrag handelt. Er bittet um eine Änderung der Terminstellung zur Vorlage der Ergebnisse auf Juli 2015.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die so geänderte Fassung des Beschlusstextes wird zur Abstimmung gestellt.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Erfahrungen es bundesweit mit der Anwendung von Modellen der finanziellen Bürgerbeteiligung gibt und inwieweit solche Modelle in Potsdam entwickelt werden können, um den finanziellen Spielraum der Stadt zu erhöhen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im ~~März~~ **Juli** 2015 über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|-----------|
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 1 |
| Stimmenthaltung: | 0 |

zu 6 Mitteilungen der Verwaltung

zu 6.1 Information zur Sporthalle Luftschiffhafen
aus HA 10.12.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird die Zusammenfassung des Berichts der Kommission zur Aufklärung der Vorgänge um die Schwimmhalle und die Leichtathletikhalle am Luftschiffhafen an die Hauptausschussmitglieder ausgereicht, der im Weiteren von Frau Krusemark erläutert wird.

In der nächsten Hauptausschusssitzung werde nach Durchsicht und Auswertung der Urteilsbegründung darüber informiert, ob eine Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts empfohlen werden könne.

Herr Erdmann verweist darauf, dass der umfassende Bericht in einem Exemplar im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Einsichtnahme vorliegt.

zu 6.2 Berichterstattung "Stand Abstimmung Verkehrssituation mit dem Landkreis Havelland"
aus HA 07.01.2015

Frau Hartmann informiert, dass bereits seit 5 Jahren mit dem Landkreis verhandelt werde, es aber keine Reaktionen des Landkreises gebe. Bislang habe die Stadt hier versorgt und auch bezahlt. Nun wurden die Leistungen verschoben, ausgedünnt bzw. gekürzt und dafür an anderen Stellen verdichtet.

Herr Glaser informiert über diese Änderungen, die z.B. die Buslinie 638 betreffen, die zu Lasten der Linie 639 verdichtet wurde. In Babelsberg Nord gebe es eine neue Linie 616, die den gestiegenen Bedarfen Rechnung tragen solle. Hier müsse bezüglich der Anschlüsse noch nachjustiert werden. Er räumt Defizite in der Kommunikation der neuen Fahrplanänderungen ein, die jetzt durch entsprechende Maßnahmen ausgeräumt werden sollen.

Herr Linke sieht in der Ausdünnung der Versorgung der Waldsiedlung in Groß Glienicke einen Verstoß gegen das Verkehrskonzept der Stadt, mit dem die Versorgung von Behörden zu sichern sei. In der Waldsiedlung befindet sich eine solche.

Der Oberbürgermeister sichert zu, die Gespräche weiterzuführen – aber hier gebe es eben divergente Auffassungen.

zu 7 Sonstiges

Rechenzentrum:

Der Oberbürgermeister verweist auf die Diskussion bezüglich der Nutzung des Verwaltungsgebäudes des Rechenzentrums. Mit denen, die Interesse geäußert haben, entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt zu bekommen, beabsichtige er, im Februar Gespräche aufzunehmen. Gleichzeitig wolle er aber dem Eindruck widersprechen, dass die Räume kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Derzeit gebe es Mieteinnahmen von 30.000 Euro jährlich und da es sich um Treuhandvermögen handle, müsse der Kaufpreis refinanziert werden – außerdem entstehen Betriebskosten. Er gehe von einem Nutzermix aus, so dass auch Räume für die Kreativwirtschaft zur Verfügung stehen sollen. Definitiv

ausgeschlossen seien Veranstaltungen, da diese nicht in Einklang mit den Brandschutzvorschriften zu bringen seien. Um diese herzustellen, wären Investitionen nötig. Nicht zuletzt gehe er davon aus, dass die Nutzung im Rahmen der Selbstverwaltung organisiert werde. All das bedarf einer Einigung und eines Konzeptes und das sei mit den Beteiligten abzustimmen.

Auf Nachfrage informiert er, dass hier 5.000 m² Nutzfläche zur Verfügung stehen, die bislang ausschließlich als Verwaltungsgebäude genutzt wurden und, dass bis Mitte des Jahres mit dem Auszug der bisherigen Nutzer zu rechnen sei.

Minsk-Interessenbekundungsverfahren

Herr Dr. Scharfenberg fragt nach, welche Spielräume es bezüglich der Nutzung des ehemaligen Minsk als Kita gebe und wie das mit der Kita-Bedarfsplanung geregelt werde.

Der Oberbürgermeister entgegnet, dass er für heute keine Beschlussfassung über das Interessenbekundungsverfahren empfehlen werde. Eine Rolle spiele hier nicht nur die Kita-Bedarfsplanung, sondern auch der Kaufpreis, die Investitionskosten und die daraus resultierenden Tagessätze. Erst wenn alle diese Komponenten übereinstimmen, können die Nachnutzung als Kita weiter verfolgt und Lösungen gefunden werden. Dazu gebe es Anfang Februar einen Gesprächstermin mit dem Landessportbund (LSB).

Herr Dr. Scharfenberg verweist darauf, dass das Interessenbekundungsverfahren nicht mit der Auflage des Erlöses von 1,5 Mio. Euro gestartet worden sei. Er habe den Eindruck, dass das jetzige Angebot nicht passe.

Der Oberbürgermeister entgegnet nachdrücklich, dass an den Investor verkauft werde, der sein Projekt finanzieren und refinanzieren könne. Die 1,5 Mio. Euro erwarte er „bar auf den Tisch des Hauses“ als Mindesterloß, der bekanntermaßen für den Badneubau benötigt werde. Liege der Erlös höher, werden sich auch die Kosten für den Badneubau reduzieren.

Standort eines Asylbewerberheimes in der David-Gilly-Straße

Frau Müller-Preinesberger verweist auf die für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorliegende Beschlussvorlage (15/SVV/0028) mit der der Beschluss (14/SVV/1013) geändert werden solle. Hintergrund ist, dass das unter Punkt 5 genannte Grundstück im Reiherweg nicht genutzt werden könne, weil bei der konkreten Logistikplanung festgestellt wurde, dass die Wohnmodulanlage nicht in kleine Transportpakete geteilt werden könne und die enge Zuwegung für die komplette Wohnmodulanlage nicht ausreiche. Deshalb solle nunmehr das städtische Grundstück in der David-Gilly-Straße zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden.

Auf die Nachfrage, wann eine Bürgerversammlung dazu durchgeführt werde, bittet der Oberbürgermeister Frau Müller-Preinesberger, den Termin alsbald konkret festzulegen, in der Annahme der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Vorhaben.